Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1845)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1845 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Commerfigung 1845. Zweite Balfte.

Micht offiziell.)

Areisschreiben

fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Der hochgeachtete herr Landammann hat die Eröffnung der zweiten Salfte der ordentlichen Commerfession des Großen Rathes festgesetzt auf Montag ben 23. Brachmonat nachstbin.

Sammtliche Mitglieder bes Großen Rathes werden demnach eingeladen, fich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Gigungsfaale einzufinden.

Berzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

A. Gesetesentwürfe und Vorträge.

- 1. Regierungsrath und Sechszehner.
- 1) Entwurf eines revidirten Reglements über die Organisation und die Geschäftsführung des Großen Rathes.
- 2) Defretsentwurf, betreffend die Lostrennung der Belfereis bezirkes Randergrund von dem Urversammlungsbezirke von Frutigen.
- 3) Vortrag über die Borftellungen mehrerer Lehrervereine, betreffend das Stimmrecht der Primarschullehrer an den Urversammlungen.

Regierungsrath. П.

4) Bortrag , betreffend die Aufstellung eines Strafennetes.

III. Departemente.

Diplomatisches Departement.

- 5) Vortrag über den Bericht der Gefandtichaft auf der außer= ordentlichen und ordentlichen Tagfahung des Jahres 1844,
- 6) Entwurf der Inftruktion auf die ordentliche Tagfagung des Jahres 1845.
- 7) Vortrag nebst Defretdentwurf über Ausschließung der Jesuitenzöglinge vom bernischen Staatsbienfte.

Departement des Innern.

- 8) Bortrag nebft Defretdentwurf über die Betellung bes Staatsvermogens.
- 9) Vortrag über den Angug bes herrn Dr. Johann Schnell, betreffend das Berfahren der Behörden in den Gemeinde. angelegenheiten von Burgdorf.
- Justiz= und Polizeidepartement.
- 10) Entwurf eines Gefetes über Vollziehung der Tagfatungs= beschluffe, betreffend die Freischaaren.

a. Justizsektion.

11) Vortrag nebst Defretsentwurf, betreffend die Unerfennung der schweizerischen Nationalvorsichtskassa als einer moralischen Person.

12) Bortrage über Bestätigung von Legaten.

13) Bortrage über Chebindernifdifpenfationegefuche.

b. Polizeifeftion.

- 14) Vortrag, betreffend das Rehabilitations = und Strafnach= laggefuch bes Christian Rrabenbubl.
- 15) Bortrag über das Strafummandlungegesuch des gewesenen Rangleiläufers Friedrich Schumacher.

Finanzbepartement.

- 16) Vortrag über das Pensionsgesuch des Jakob Hugli, gewes. Bollners bei ber Reubrücke.
- 17) Vortrag, betreffend den Bau eines neuen Zollhaufes gu Dliederong.

Erziehungsbepartement.

18) Vortrag über die Vorstellung der deutschen Einwohner von Delsberg und der Umgegend, betreffend die Anstellung eines zweiten deutschen Geiftlichen u. f. f.

Militärdepartement.

19) Vorträge über Entlassung und Beforderung von Stabboffizierd.

Baudepartement.

20) Vortrag, betreffend das Gefuch der Gemeinden Ittigen, Oftermundigen, Bern und Muri, daß der Unterhalt der fogenannten Zollstraße noch fernerhin dem Staate überlaffen bleiben möchte.

IV. Kommissionen des Großen Rathes.

- a. Bittschriften kommission.
- 21) Vortrag über die Befchwerde ter Burgergemeinde ber Stadt Bern, betreffend das Organisationsreglement für die Infel- und Außerkrankenhauskorporation.

22) Bortrag, betreffend die Beschwerde des herrn Oberften Hoffmeyer über ein vom Regierungsrathe erlassenes Mdministrativurtheil.

23) Vortrag, betreffend die Beschwerde tes Frangois Latchat,

- von Levoncourt, über ein obergerichtliches Urtheil. 24) Vortrag über die Beschwerde der Burger der Kirchgemeinde Rohrbach über eine Berfügung des Regierungerathes, wodurch den Viertelsgemeinden diefes Rirchfpiels die Ermächtigung jum Bezuge des hinterfäßgeldes ertheilt murde.
- b. Staatswirthschaftskommission.
- 25) Vortrag, betreffend die Bestimmung des Staatevermogens.
 - c. Gefetgebungstommiffion.
- 26) Endliche Redaktion des Entwurfs eines Strafgefethuches.

B. Wahlen.

1) Die Gefandtichaft auf die ordentliche Tagfatung.

2) Ein Mitglied bes Erziehungsbepartements an Die burch vollendete Umtsbauer bes herrn Apothekers Guthnik erledigte Stelle.

Nach ber Eröffnung der erften Sitzung werden Vortrage ber Juftigfektion, Polizeisektion, bes Finanzdepartements und bes Baudepartements zur Berathung vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Brachmonat 1845.

Aus Auftrag bes Sghrn. Landammanns: Der Staatsichreiber,

Sünerwadel.

Erfte Gigung.

Montag ben 23. Brachmonat 1845. (Morgens um 10 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Jaggi.

Dach bem Namensaufrufe ertfart ber herr Landammann bie zweite halfte ber orbentlichen Sommerfigung bes Großen Rathes als eröffnet.

herr Altrathsberr von Graffenried erflärt wegen gefchmächter Gefundtheit feinen Austritt aus bem Großen Rathe.

Der in ber frühern Sigung jum außerordentlichen Erfahmanne am Obergerichte ernannte herr Notar Burkhalter ju Zegenstorf lehnt diese Wahl durch Buschrift ab.

Folgende feit der letten Situng eingelangte Bittichriften und Borftellungen werden angezeigt:

- 1) Der Einwohnergemeinde Schangnau, um Verbindungswege über Eggiwhl nach Langnau, und über ben Schallenberg gegen Thun;
- 2) der Gemeinden Urfenbach und Waltersmyl, um eine Staatsbeisteuer zu einer Berbindungsstrage unter sich;
- 3) mehrerer Uhrenmacher, Burftenbinder, Drechster und Arbeiter in bölgernem Geschirr, aus Pruntrut 2c. 2c., über Beeinträchtigung ihrer Gewerbe durch Landesfremde;
- 4) mehrerer im Kanton Waadt angesessener Bernerbürger, betreffend die Erzielung mäßigerer Habitationstapen baselbit;
- 5) des Helfereibezirks Kandergrund, um Trennung von der Urversammlung von Frutigen;
- 6) bes herrn Otto herzog, Stud. Med., Namens feines Baters, — daß ber Regierungsrath ben Auftrag erhalte, die Rechte des Dr. herzog als bernischer Staatsburger gegenüber Luzern zur Anerkennung zu bringen und seine Freilassung zu bewirken;
- 7) der Einwohner: und Burgergemeinden von Schangnau, um Aufbebung der emmenthalischen Landsahung für die exponirende Ortschaft;
- 8) bes schweizerischen Gewerbsvereins, daß der Stand Bern zur Erzielung einer schweizerischen Zollbereinigung die Initiative ergreifen möge;
- 9) des Gewerbsvereins des Amtsbezirks Bern, } gleichen In10) mehrerer Bürger von Neuenstadt,
 halts, wie die obige;
- 11) des Lehrervereins des Umtsbezirks Wangen; in Betreff des §. 31, Art. 6 der Berfaffung;

- 12) eine Reihe von Begehren um Bestätigung von Legaten und Schenkungen;
- 13) mehrere Chehindernifdispenfations = und Strafnachlaß = oder Umwandlungsgefuche;
- 14) folgende wesentlich gleichlautende Vorstellungen, dahin gebend, daß der Stand Bern in Verbindung mit Andern das von den Sesuiten gefährdete freisinnige Prinzip ausrecht erhalte, nämlich von 187 Bürgern und Beamten von Logwyl, der Gemeinden oder Geminderäthen von Arch und Leuzigen, Ismyl, Erlach, Kinsterhennen, Lüscherz, Vinelz, Müntschemier, Mullen, Treiten, Gampelen, Ins, Aschugg, Brüttelen, Gals und Siselen, Hasseberg, Innerkirchet und Schattenhalb, Meiringen und Gadmen, von 25 Bürgern und Beamten von Meiringen und Guttannen, von 56 Bürgern u. s. w. von Inweisimmen, von 60 Bürgern u. s. w. von Stephan, der Gemeinde Kirchlindach, von 51 Bürgern von Immerwald und der Gemeinde Obermuhlern, von 35 Bürgern von Wattenwyl, endlich von 70 Bürgern von Bremgarten.

Berlefen und auf den Kanzleitisch gelegt wird

1) eine Mahnung des herrn Obergerichtspräsidenten Funk,
dabin gehend, daß der Große Rath das Kreisschreiben vom
12. Januar 1844, betreffend die Abänderung des Emolumententariss vom 25. Mai 1813, so wie alle früher über den nämlichen Gegenstand erlassenen nichtig erklären möchte;

2) ein Unjug des herrn Obergerichtspräsidenten Funt, daß fünftighin teine Rechtsagenten mehr patentirt, und unpatentirte Geschäftsmänner langer nicht geduldet werden möchten.

Zagesorbnung.

Bortrag der Juftigfettion nebft Detretsentwurf, betreffend die Unerkennung der schweizerischen Rationalvorsichtstaffa als einer moralischen Person

Dieser Vortrag empsiehlt das von der schweizerischen Nationalvorüchtskassa gestellte Unsuchen, es möchte der Große Rath in Betracht des gemeinnüßigen und wohlthätigen Zweckes, welchen jene Unstalt sich vorgesest habe, ihr die Rechte einer moralischen (juristischen) Person ertheilen. Es wird demnach ein auf Gewährung dieses Gesuches hinzielender Dekretsentwurf zur Genehmigung vorgeiegt.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Diese Gesellschaft, Sit., bestebt seit ungefähr 5 Jahren; ihr Iweck scheint zu sein, einerseits den Staatsbürgern Gelegenheit zu geben, durch kleine Einlagen sich nach und nach Ersparnisse für spätere Zeiten zu sammeln, und andverseits die fremden Lebensversicherungsgesellschaften, deren Agenten die Schweiz, und namentlich auch den Kanton Bern, in allen Richtungen beresellschaften, deren Arasiberungsvath Dr. Schneider ist, hat ihre Statuten dem Regierungsvathe zur Schneider ist, hat ihre Statuten dem Regierungsvathe zur Schneider ist, hat ihre Statuten dem Regierungsvathe zur Sanktion vorgelegt und bei diesem Anlasse verlangt, es möchte ihr die Eigenschaft einer moralichen Person beigelegt werden, damit sie ihre Geschäfte desto besser verwalten könne. Was den materiellen Theil der Frage und namentlich der Statuten der Gesellschaft betrifft, so hat das Departement des Innern darüber Bericht erstattet, und es sind auf desselbern Wunsch hin mehrere Bestimmungen abzeändert worden. Auf dieses hin hat sodann die Justizsestion, welche den rechtlichen Theil der Frage zu untersuchen hatte, kein Bedenken getragen, den Wunsch der Gesellschaft um Anerskennung als moralischer Person zu empsehen. Ohne nun weiter in das Materielle der Sache einzutreten, schließe ich einsach auf Genehmigung des vorgeschlagenen Dekrets.

Stettler. Es ift immer gut, wenn eine Sache von verschiedenen Seiten beleuchtet wird; baber nehme ich bie Freiheit,
auch die Gegenseite ein wenig hervorzuheben und einen entgegengesehten Antrag zu stellen. Diese Anstalt wurde vor einigen

Sabren gestiftet durch Privaten, und bis jest bestand diefelbe lediglich auf der Grundlage des perfonlichen Vertrauens und des Rredites diefer Privatpersonen. Durch Unerkennung der Unftalt als einer moralischen Person wird nun dieser personliche Rredit gewiffermaßen künftlich erhöht, indem die Unftalt gleichfam in die Rathegorie einer Gemeinde verfett und mehr oder weniger unter die Garantie bes Staates gestellt wird. Es ift ein wefentlicher Unterscheid zwischen unfern Ersparnistaffen und amischen einer Unftalt dieser Art. Die Ersparniffaffen find eine der größten Bobithaten für unfer Land, weil fie den Geift der Sparfamfeit, befonders bei den untern Rlaffen, weden und ftarten; Jedermann kann da feinen noch fo geringen Berdienft anlegen und weiß mit Bestimmtheit, was er dabei gewinnt. Ift dieß bei der Nationalvorsichtskaffe auch fo? Reineswegs; Shr wift zwar wohl, mas 3hr einlegt, aber 3hr wift nicht, was 3hr dereinst dafür bekommt; es ist mithin eine Art Lotterie, wo man gewinnen, wo man aber auch verlieren fann. Eine folche Unftalt erwecht alfo nicht fowohl den Beift der Erfparnig, als vielmehr den Geift der Spetulation. Wenn man Die Statuten diefer Unstalt liest, fo ift nichts Gewisses barin, als die Befoldung des Direttors; mas aber jeder Einleger mit ber Beit erhalten wird, das hangt von den mehr oder weniger gablreichen Todesfällen ab. Alfo ift das eine Spetulation, und fomit mochte ich die Sache auch fernerbin dem verfonlichen Butrauen überlaffen, aber nicht von Regierung aus eine folche Unftalt als moralische Person anerkennen. Wir haben eine Mobiliarversicherungsanstalt, welche febr wohltbatig wirft, obne daß sie als moralische Person anerkannt ift; wir haben auch andere abnliche Unftalten, die gang gut eriftiren, ohne die Eigenschaft von moralischen Personen ju befigen, und die Dationalvorsichtstaffe felbft bat bereits feit 5 Sabren bestanden, Much in andern Staaten besteben ohne diefe Unerfennung. Unstalten dieser Urt durchaus als Privatanstalten. Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten in den vorliegenden Untrag.

If enschmid. Der §. 5 des vorgeschlagenen Dekrets sagt, daß alle 6 Monate dem Regierungsstatthalter Bericht erstattet werden solle über den jeweiligen Bestand der Anstalt. Warum das, während keine einzige Anstalt ähnlicher Art dis jest so gehalten wird? Ferner sagt §. 6, daß von Seite der Staatsbehörden auf Rechnung der Anstalt jederzeit Kommissarien abgeordnet werden können, um die Bücher und die Kassa zu unterssuchen. Das ist ebenfalls eine außerordentlich starke Einmischung, welche mit Ausnahme der öffentlichen Kassen des Staates nuzgends eristiet. Weder bei der schweizerischen Mobiliarasseturanz, noch dei den verschiedenen Ersparnskassen, Wittwenstiftungen u. s. werden die Rechnungen von Seite der Staatsbehörden auch nur mit einem Visa versehen; allen diesen Austalten wird ein unbedingtes Jutrauen geschenkt; warum soll denn nur bier bei dieser Anstalt solches Mistrauen statsinden? Gewiß tritt man dadurch derselben zu nabe, und daher trage ich daraaf an, in dem vorliegenden Dekrete die §§. 5 und 6 gänzlich zu streichen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Was vorerst die Bemerkung des Herrn Professors Jenschmid betrifft, so sind die dier vorgeschlagenen Bestimmungen, wenn ich nicht irre, ähnstich denjenigen anderer Staaten. So bestimmt namentlich der §. 3 der Statten für die französische Ankalt "Providence" das Rämliche in Betress der sechsmonatlichen Rechnungslegung. Ich gebe zu, das Dieses mehr oder weniger eine Beschränkung der Anstalt ist; indessen ist das Rechnungswesen derselben statzengemäß bereits so, das man ieden Tag über den Bestand der Anstalt Auskunft geben kann, und überdieß müssen der Direktor und der Kassassische den Statuten zusolze alle Monate ihre Rechnungen abschließen. Herr Stettler sodann sindet die Erbebung der Anstalt zu einer moralischen Person überstüssig allein diese Massregel ist nöthig zusolze unsver gegenwärtigen Gesetzgebung, und gewiß würde die Durektion dieselbe nicht verlangt haben, wenn sie nicht nöthig wäre. Herr Austammann Blösch hat über diese Frage in Betress aller in unserm Kantone bestehender Anstalten dieser Art aus Auftrag der Behörde ein Gutachten abgegeben, in welchem er zwar vom Grundsaße ausgebt, daß man nur solche Anstalten, welche einen gemeinnüßigen

Breck haben, ju moralifchen Perfonen erheben folle, babei aber ferner nachweist, daß nach unfrer Gefetgebung viele unfrer Unstalten diefer Urt ftrenge genommen feinen gefetlich geficher= ten Bestand haben, so lange sie nicht als moralische Personen erklärt find, weil dieselben ohne diese Unerkennung nicht Titel und Rechte erwerben fonnen u. f. w. Deghalb hat das Devartement des Innern bereits zwei daberige Projekte vor den Regierungerath gebracht. Man fagt freilich, die Nationalvorsichtskaffa fei eigentlich nicht eine gemeinnunige Unstalt, fonbern fie fei eine Spekulation. Batte ich die Sache fo angefeben. fo würde ich mich nicht fo damit abgegeben haben, oder mit einem folden Begehren nicht vor den Großen Rath gefommen fein; allein diese Unftalt ift nach meiner Unficht lediglich eine weitere Ausbildung ber Ersparniffaffen in einer gewiffen Richtung ; ihre Wirkungen find gang gleich, wie diejenigen der Ersparniftaffen; sie nimmt kleinere Geldsummen in Empfang, sammelt sie und bildet daraus größere Rapitalien; also wirkt sie in dieser Sinficht gleich, wie die Ersparniftaffen. Diefe Wirtung ift aber noch bedeutender bei jener Unftalt. 3ch fann mich nämlich bei derfelben zum Voraus verpflichten, z. B. zehn Sahre lang alljabrlich fo und fo viel einzulegen, um bann nach Berfluß biefer Beit eine gewiffe Summe juruckzuerhalten. halte ich nun biefe Berpflichtung nicht, fo verliere ich meine frühern Ginlagen, und Diefes fpornt mich alfo an, alle Sabre die nothigen Erfparniffe ju machen. hingegen weicht unfre Unftalt in einem andern Puntte mefentlich von den Ersparniftaffen ab. Die Erfparmiftaffen muffen nämlich jeden Augenblick bereit fein, bas bei ihnen eingelegte Geld wiederum jurudzubezahlen, fobald es verlangt wird; bingegen bei unfrer Unstalt muß das Geld auf eine bestimmte Ungahl von Sahren eingelegt werden, nach deren Verflug erft dasfelbe juruckverlangt werden kann. Diefes bat den Bortheil, daß ich nicht in Berfuchung gerathe, mein eingelegtes Geld für die Bestreitung der erften besten Lurusausgabe wiederum juridjufordern, fondern daß ich ben von vorn berein bestimmten Termin abwarten muß und bann am Ende ein schönes Rapital beifammen babe. Man fann auch einwenden, bei dem unferm Bolfe im Allgemeinen inwohnenden Beifte der Sparfamfeit und bei der großen Musdehnung unfrer bereits vorbandenen Ersparniftaffen fei eine folche Unftait bis jest tein dringendes Bedürfnig gemefen. Singegen muß ich auf einen Umftand aufmerkfam machen. Ungeachtet die Erfparnigtaffen in Frankreich noch lange nicht die Ausdehnung benten, wie bei uns, fo haben dieselben feit ungefahr fechezehn Sahren dort dennoch eine folche Ausdehnung erhalten, daß felbft die Regierung darob erfchrack, indem, wenn in Frantreich die Erfparniftaffen eine Ausdehnung erhalten follten, wie fie fie in der Schweiz erhalten haben, der Staat mehr als zwei Milliar= den nur durch die Erfparniftaffen dem armern Theile der Bevölferung schuldig werden würde, weil alle Einlagen in diefelben fofort in fünfprozentige Staatsichuldicheine umgewandelt werden. Daber mußte dort die Beforgnif entsteben, es mochten in Rriegszeiten u. f. w. biefe Leute ibre Milliarden auf einmal juruckfordern, wodurch der Staat natürlich in die größte Berlegenheit gerathen mußte. Infolge beffen bat die Regierung von Frantreich Unstalten ähnlicher Urt, wie unfre Nationalvorsichtskaffa, begünstigt, eben weil man bei diefen lehten das eingelegte Geld nicht jeden Augenblick zurückfordern kann; allein die Regierung bat dann diefe neuen Anstalten bis vor nicht langer Zeit auf eine febr unzwedmäßige Weife begunftigt, fo daß Unftalten fich bildeten, die febr schlecht verwaltet wurden, woraus dann be-deutende Verlurfte entstanden. Zugleich trat eine ungebeure Ronfurveng folder Unftalten ein, bis in die Schweiz hinein, fo daß nach einer ziemlich fichern Berechnung mahrend der letzten drei Jahre nur aus einem fleinen Theile des Kantons Bern mehr als Fr. 200,000 dort eingelegt worden find; ja, ein ein= giger Agent einer folchen Gefellschaft foll bier in Bern mabrend drei Monaten über 100,000 Franken erhalten haben. 3ft das nun zweckmäßig, Tit.? Gollen wir alfo nicht dafür forgen, daß diese Rapitalien im Inlande produktiv erhalten werden? Bu diesem Zwecke ift denn eben diese Nationalvorsichtskaffe errichtet worden. Go gut nun aber der Zweck einer folchen Un= ftalt offenbar ift, fo gefährlich und schädlich fann allerdings eine folche fein, wenn feine Aufficht darüber mare. Diefe Aufficht ift daber nothig, und fie ift gegeben burch bas vorgeschlagene Defret. Aber auch abgefeben von biefem Defrete, giebt die Anstalt in fich felbft alle mögliche Gavantie. Borerft besteht ein Refervefond von Fr. 50,000, welcher Fond ftatutengemäß fpater auf Fr. 100,000 erhöht werden foll. Ferner muffen fammtliche Ungestellte verhaltnigmäßige Burgfchaft leiften; fodann besteht ein Berwaltungsrath aus ber Bahl ber Aftionnare, ber alle Monate jufammenkommt, und obne beffen Bustimmung feine Titel acquirirt oder veräugert werden tonnen u. f. w. Ebenfo mablen die Subscribenten alljährlich einen Subscribentenrath, welcher fich alle Monate wenigstens einmal versammeln foll; endlich find eigene Revisoren aufgestellt, um von Beit ju Beit die Raffen und Bucher ju vergleichen, und diefe Manner-ver-dienen gewiß allgemeines Butrauen. 3ch mache da noch auf einiges Undere aufmertfam. Huch in Deutschland bestehen abnliche Unftalten unter bem Namen von Rentenanstalten, welche ebenfalls in der Schweig, jedoch mehr in der öftlichen, Geschäfte machen. Die meiften diefer Unftalten beruhen auf Spetulation, und es ergiebt fich aus einem erft neulich erschienenen Werte, daß die Theilnehmer durchschnittlich 25 % verlieren. Bei un= frer Unstalt geht nichts verloren außer den 4% für Administrationstosten, unter welchen die Befoldung des Direktors insbegriffen ift. Bier Prozent ift aber gewiß nicht zu viel für die Berwaltung von Rapitalien mabrend vielleicht zwanzig Sabren nebst der von der Gefellichaft ju leistenden Garantie ic. Die Unstalten von Gotha, Leipzig und Sannover haben, ungeachtet fie alle drei oder funf Sahre den Gewinn vertheilen, dennoch feit ihrem Bestehen drei Millionen preugische Thaler auf Untoften der Theilnehmer profitirt, und nicht viel beffer ift es in ben frangonichen Unstalten. Schon aus ihren Statuten geht hervor, daß fie wenigstens 5 % Verwaltungstoften vor weg nehmen; bann fommen aber erft noch die Ginschreibungsgebüh= ren, Sporteln ic. Ferner werden bei fammtlichen frangofifchen Unstalten Diefer Art Die eingelegten Fonds in funfprozentige Staatsschuldscheine vermandelt, welche aber von heute auf morgen auf 41/2 % oder 4 % u. f. w. berunterfinten tonnen, fo daß die Betreffenden da wiederum Gefahr laufen, ju verlieren. Allen diefen Unftalten gegenüber verdient unfre Unftalt das Butrauen gewiß in bobem Grade, wiewohl Diefelbe einstweilen im biefigen Rantone noch weniger Subscribenten gefunden bat, als in andern Kantonen. Burde diefer Unftalt Die Unerfennung als einer moralischen Person nicht zu Theil werden, so wurde Diefelbe genothigt, fich in einen andern Ranton überzusiedeln; benn fonft fonnte und nach unfern biefigen Gefeten jeder Schuldner fagen, er fei uns nichts schuldig, und konnte uns dadurch ju fatalen Prozessen führen. Dun aber ift es schon manchem unfrer Landleute ju gute gefommen, daß diefe Unftalt fich bier in der Rähe befand, denn schon manchem Landmanne hat sie durch ihre Rapitalien Nugen gebracht. Die von der Juftyfektion beantragten Bedingungen find allerdings etwas ftrenge, aber je ftrenger, defto lieber; ich wenigstens ftimme dazu, denn der Rredit der Unftalt wird dadurch nur um fo mehr erhöht.

Leibundgut, Regierungerath, als Berichterstatter. Nach der vom herrn Praopinanten gegebenen intereffanten Austunft will ich mich lediglich auf die zwei Bemerkungen der herren Stettler und Ifenschmid beschränken. Der Erstere glaubt, der Rredit diefer Gefellichaft beruhe auf der Perfonlichkeit der dabei betheiligten Personen, und Diefes fei einer Anerkennung der Anstalt als moralische Person vorzuziehen ic. Allein, Dit., bis jest waren die Theilnehmer aller folder Gefellichaften nicht perfonlich verpflichtet, fondern die eigentliche Sicherheit lag immer in den vorhandenen Sicherheits- oder Refervefonds, welcher im borliegenden Falle Fr. 50,000 beträgt, und nicht nur auch fernerhin bleiben wird, fondern noch verdoppelt werden foll. Uebrigens scheint es für diese Unstalt wirklich nöthig ju fein, daß fie das Rorporationsrecht erhalte. Weit entfernt, daß etwas Gefährliches darin lage, werden im Gegentheil moglicherweise fatale Prozesse dadurch vermieden. Budem fteht es Ihnen, Dit., jederzeit frei, diese Unstalt wiederum aufzuheben. Auch das Gutachten des herrn Altlandammanns Blösch geht dabin, daß gegen bergleichen Gefuche feine gegrundete Bedenfen walten, fofern folde Gefellichaften fich wirklich als nüglich ausweisen können. herr Professor Sfenschmid findet die Borschriften ber §§. 5 und 6 ju ftreng; allerdings find fie etwas ftrenge,

indessen find dieselben von der Gesellschaft felbit, wenn nicht vorgeschlagen, doch wenigstens nachber gutgebeißen worden. Ich trage also um so weniger Bebenken, dieselben zu genehmisgen, als darin fur die Beitretenden noch eine größere Garantie liegt.

Ubftimmung.

1)	Einzutreten			•	 100	Ctimmen.
	Dagegen				7	,,

2) Für unveranderte Annahme des Defrets 94 Für Streichung der St. 5 und 6 . . . 3

Auf verschiedene Vorträge der Justigfektion ertheilt der Große Rath nachstebenden Vermächtnissen die nach Art. 3 des Gesess vom 6. Mai 1837 erforderliche Genehmigung durch's Handmehr:

- 1) Den von herrn R. L. von Graffenried, gewesenem Gutebesitzer zu Brunnen, bem Infelspitale und dem außern Rrantenhause gemachten Legaten von je Fr. 1000.
- 2) Dem von herrn Münzmeister Ehr. Fueter, von Bern, dem Infelspitale zum Iwecke der Bermehrung des sogenannten Reisegelbfundus geschenkten Legate von Fr. 500.
- 3) Dem von herrn J. R. Whi, gewef. Pfarver von Wichtrach, ber Armenerziehungsanstalt auf ber Grube, Kirchgemeinde Köniz, geschenkten Vermächtnisse von ungefähr Fr. 320.
- 4) Dem ber gleichen Anstalt von Frau Wittme Elisabeth Simonet, geb. Bichfel, von Clavalenres und Frutigen, gefchenkten Legate von Fr. 100.
- 5) Den von herrn R. L. von Graffenried von Brunnen bem Burgerspitale von Bern vermachten Fr. 1000.
- 6) Den von Sbendemfelben dem burgerlichen Knabenwaisenhause und dem burgerlichen Maddenwaisenhause in Bern geschenkten Legaten von je Fr. 1000.
- 7) Dem von Herrn J. R. Wyß, gewef. Pfarrer von Wichtrach, den burgerlichen Waisenhäusern von Bern gemachten Legate von acht Hunderttheilen der zwei Fünstheile seines reinen Vermögens (das er auf ungefähr Fr. 40,000 angiebt).
- 8) Den von herrn Altrathsherrn F. Lombach bem Dienstenspitale in Bern geschenkten Fr. 200.
- 9) Den von Frau Wittwe Elisabeth Simonet, geb. Bichfel, von Clavalepres und Frutigen, der Armenanstalt in Bern geschenkten Fr. 100.
- 10) Den von Frau Wittme Emilie Thormann, geb. von Sinner, ber nämlichen Armenanstalt geschenkten Fr. 400.

In Genehmigung eines Vortrags der Justizsektion beschließt der Große Rath ohne Einwendung durch's Handmehr, in Uebergebung eines unangemessenen Vorbehalts wegen mehrerer Begünstigung der Verwandten der Erblassein, Marie Françoise Claudine Vechaux, von Pruntrut, in Gemäßbeit des Gesetzes vom 6. Mai 1837 eine auf Verunlassung des Testamentsexekutors, Herrn Untoine Bechaux, geschebene Uebertragung des fraglichen Nachlasses von Fr. 4581 Rp. 21 an die Urmenanskalt im Schlosse zu Pruntrut, einfach zu sanktioniren und einzig noch im Sinne jenes Gesetzes überhaupt der Erdinzum Vedung zu machen, daß das ihr aus dieser Verlassenschaft anfallende Grundeigenthum innert Zahresseist veräußert und der Ertrag sonst auf geeignete Weise im Interesse der Unstalt verwendet werde.

Bortrag des Finanzdepartements, über das Pensionsgesuch des Sakob Hugli, gewes. Zollners bei der Neubrück.

Mit hinweisung auf einen im Sahre 1809 zwischen der damaligen Regierung und der Stadtgemeinde von Bern abgeschlossenen Bertrag hatte Sakob hugti das Gesuch gestellt, es möchte ibm eine angemessene, mit dem genossenen Zollnergehalte im Berhältniß stehende, jährliche Pension bewilligt werden. Darauf gestüht, daß die durch den Bertrag von 1809 den

damaligen Zollbeamten ertheilte Zusicherung, sie werden bei ihren Stellen belassen werden, jedenfalls durch das Fortbestehen der Stellen bedingt zewesen ist, und daß die Regierung sich keineswegs verpslichtet hat, diese Stellen nie aufzugeben, — daß serner, wenn dieses nun in Folge eines allgemeinen Landesgeschesäseschehen ist, dem Petenten um so weniger ein Forderungsrecht zustehen kann, als gegen seine Geschäftsssührung namentlich in der letzten Zeit gegründete Klagen, welche zu einer amtlichen Untersuchung gegen ihn Anlaß gegeben hatten, eingereicht worden waren, tragen das Finanzdepartement und der Regierungsrath darauf an, es möchte in das vorliegende Begehren nicht eingetreten werden.

Diefer Untrag wird fofort ohne Ginfprache durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag ber Polizeisettion über bas Strafummandlungsgesuch bes gewesenen Kanzleiläufers Friedrich Schumacher.

Friedr. Schumacher, von Bern, gewes. Kanzleiläufer, welcher durch obergerichtliches Urtheil vom 4. Januar 1845 wegen betrügerischen Geldstags zu einer zweijährigen Zucht-hausstrafe verfällt wurde, stellt, — unter Berufung auf seine ungünstigen Lebensverhältnisse und auf den stets genossenn guten Ruf, — die Bitte an den Großen Rath, daß jene Strafe in Landesverweisung umgewandelt werden möchte. Die Polizeisektion und der Regierungsrath sinden jedoch in den vom Bittsteller angebrachten Umständen keine besondern Gründe zu einer Strafumwandlung und tragen daher auf Abweisung des vorliegenden Gesuches an.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bem schriftlichen Bortrage lediglich bei, baf ber Petent, besen Gefuch in ber frühern Session nicht mehr behandelt werden konnte', seither bereits seine Strafe angetreten habe.

hünermabel, Staatsichreiber. Ich bedaure diefen Un-trag auf Abmeisung des vorliegenden Gesuches gar febr. Schumacher war ungefähr eilf Sahre lang Kangleiläufer, und zwar fünf Sahre lang unter meiner Umtsführung. Während biefer gangen Beit hat derfelbe mit größter Gemiffenhaftigfeit und Pünktlichkeit feine Pflichten erfüllt und sich nie auch nur die geringste Beruntreuung ju Schulden fommen laffen. Das ift freilich an und fur fich nicht ein Grund jur Begnadigung im vorliegenden Falle, indessen mag es doch einigermaßen zur Em-pfehlung gereichen. Sandelte es sich um einen begangenen Diebstahl, um eine Unterschlagung u. bergl., so würde ich dem schriftlichen Untrage nichts beifügen; allein es handelt sich um einen betrügerischen Geldstag. Nun ist allgemein bekannt, daß unser Geldstagogeset von 1823 außerordentlich strenge ist, nicht amar gerade in Betreff der Strafbestimmungen, wohl aber in Bezug auf die davin aufgestellte Definition des betrügerischen Geldstags, wonach jeder als betrugerifcher Geldstager angefeben wird, der, wiffend, daß er unter feinen Sachen fteht, fich irgend einen Geldaufbruch erlaubt. Das neue Strafgefegbuch, welches aber gegenwärtig noch nicht in Rraft erwachsen ift, enthält viel milbere Bestimmungen in biefer hinsicht; wenn alfo Schumacher vielleicht nur einige Monate fpater in Geldstag verfallen mare, fo murde ihn gewiß nicht Buchthausstrafe getroffen haben. 3ch bedaure, daß diefe Sache in der frubern Sigung nicht mehr behandelt werden konnte, benn jest ift die Strafe bereits an ihm vollzogen, und er ift bereits in's Buchthaus abgeliefert worden. Da nun das Bitterfte ber Strafe bereits von ihm überstanden worden ift, so trage ich ehrerbietig auf einfache Umwandlung der Buchthausstrafe in zweijabrige Landesverweisfung an; batte er die Buchthausstrafe nicht bereits angetreten, fo wurde ich vielleicht auf drei = oder vierjährige Verweisung angetragen haben.

Ritli ertlart, diefen Untrag auch feinerfeits begtens zu unterftugen.

Anechtenhofer, Oberftlieutenant. Ich habe diefen Mann von Jugend auf gefannt als ehrlich und redlich, aber leicht-

sinnig. Wenn die Gelbstager außerhalb Bern so gewissenhaft wären, wie sie hier gemeiniglich sind, so würde noch manchen berselben das gleiche Loos betreffen, wie den Schumacher, welcher nur durch Leichtsinn so weit herunter gekommen ift. Ich müßte also mit voller Ueberzeugung den Antrag des herrn Staatsschreibers unterstützen.

Mubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Jederzeit ift es für ben Berichterflatter eine peinliche Stellung, gegen bas Gefühl der Theilnahme, das eine verurtheilte Perfon, die man gefannt hat, einflößt, ju tampfen. Wenn es fich darum handeln würde, die Grundlagen des Geldstagsgefetes zu befprechen, fo konnte man dasselbe ein mehr oder weniger barbarifches nennen. Mulein diefes Gefet besteht nun einmal; die Gerichte haben nach bemfelben urtheilen muffen, und man muß das ausgefällte Urtheil anerkennen. Es ift mir bekannt, daß man zu Gunften bes Bittstellers mehrere besondere Umftande anführen kann; allein nach Untersuchung derfelben, so wie alles dessen, was in der Prozedur enthalten ift, bat die Polizeisektion dennoch nicht binlänglichen Grund gefunden, um das Gefuch zu Umwandlung der Strafe zu unterftugen, und der Regierungerath theilte die nämliche Unsicht. Wenn ich nur meine perfonlichen Gefühle ju Rathe gieben will, fo mochte ich das Gefuch nicht bestreiten, allein als Berichterstatter muß ich auf Unnahme ber Untrage der Polizeifektion schließen. Schumacher befindet sich bereits im Buchthaus; wenn er fich dort gut aufführt, fo wird man fpater barauf Rucficht nehmen.

Ubstimmung.

1)	Durch Ballotir	ung:				
	Für Abschlag				42	Stimmen.
	Für Willfahr			•	65	,,
2)	Offene Abstimm	una :				

Für Umwandlung der Zuchthausstrafe in zweizährige Landesverweisung . . .

handmehr.

Bortrag der Polizeisektion, betreffend das Rehabislitations und Strafnachlaßgesuch des Ehr. Krähensbühl.

In einer an den Großen Rath gerichteten Bittschrift stellt Christian Krähenbühl, Gerbermeister in Zweisimmen, welcher durch obergerichtliche Sentenz vom 20. September 1844 wegen Körperverlezung peinlich zu einjähriger Berweisung aus dem Kanton Bern verurtbeilt wurde, das Unsuchen, daß die ihm auferlegte Verweisungsstrafe in eine verbältnismäßige Eingrenzungsstrafe umgewandelt, und ihm nach ausgestandener Strafzeit die Rehabilitation in seine dürgerliche Ehrenfähigkeit wieder gesschaft werden möchte. In Berücksichtigung der günstigen Bezrichte über die Persönlichseit des Bittstellers und der traurigen Folgen, welche durch die Erefution des Urtheils in ösonomischer Beziehung für ihn und seine Familie eintreten würden, tragen die Polizeisestion und der Regierungsrath auf Umwandlung der einjährigen Verweisungsstrafe des Ehr. Krähenbühl in eine einzighrige Eingrenzung in die Gemeinde Zweisimmen an. — Wasdagegen die vom Vittsteller nachgesuchte Ehrenfähigkeitserklärung anbetrist, so wurde die Polizeisestion bereits vom Regierungsrathe angewiesen, in dieser Hischt von ihr aus das Angemessen zu versügen.

Sugli, Gerichtspräsident, empfiehlt den Antrag dringend. Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf den Antrag der Suftigsektion wird dem Chebindernifdifpenfationsgesuche des herrn A. Knubel, handelsmann in Zweisimmen, mit 77 gegen 12 Stimmen entsprochen.

Dagegen wird bas Chehindernifdifpenfationegefuch bes Chr. Schent von Langnau, ju Oppligen, auf den Antrag ber Justigektion durch's handmehr abgewiesen. Der herr Landammann zeigt an, daß ber Bertheibiger ber vom Obergerichte unterm 7. Juni letithin wegen Kindes mordes zum Tode verurtheilten Anna Wenger, von Blumenstein, ein Gesuch um Begnadigung derfelben eingereicht habe, welche Bittschrift bereits dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen worden sei.

Schlieflich zeigt der herr Landammann an, daß bie Sigungen von nun an um 8 Uhr des Morgens beginnen

werden, und ersucht die Mitglieder dringend, bis zum Ende der Woche auszuharren, indem viele Geschäfte, zum Theil noch von der frühern Session ber, auf Erledigung warten.

(Schluß der Situng um 11/4 Uhr.)

Verhandlungen

296

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitung 1845 Zweite Hälfte.

(Micht offiziell.)

Zweite Sigung.

Dienstag ben 24. Brachmonat 1845. (Morgens um 8 Uhr.) Präfibent: herr Landammann Jaggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls der gestigen Sitzung werden noch folgende, mit den gestern unter Nummer 14 angezeigten, wesentlich gleichlautende Vorstellungen angezeigt: vom Gemeinderathe und 91 Bürgern von Belp; von 107 Bürgern von Graffenried; von 13 Bürgern von Augwhl; von ten Gemeinden Zegenstorf, Balmoos, Urtenen und Münchringen; von 39 Bürgern des Rubigenviertels; von 15 Bürgern von Ghsenstein; von 103 Bürgern von Münsingen und Kägertschi; von 67 Bürgern von Münsingen und Wicktrach; von 51 Bürgern von Oberdiesbach; von 115 Bürgern von Stessisdurg; von 122 Bürgern von His die von Muri eingelangte ähnliche Vorstellung wird als nicht legalisitre einstweilen nicht zu den Alten gelegt.)

Auf Verlangen wird eine dieser Vorstellungen abgelesen, beren Schluß wörtlich dabin geht: "es möchte sich der Stand Bern mit den übrigen freisinnigen Regierungen der Schweiz, sei es durch ein Konkordat oder auf sonstige Weise, verständigen, um vereint mit denselben gegenüber den ultramontanen Kantonen das vorzüglich durch die Zesuiten gefährdete liberale Prinzip zu wahren."

Zagesorbnung.

Vortrag des Suftig : und Polizeidepartements nebst Projektdekret über Vollziehung der Tagfahungsbeschlüsse, betreffend die Freischaaren.

Das Projettbefret ift gedruckt.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bor Allem aus, Tit., wird es sich fragen, ob Sie in diesen Entwurf eintreten, d. h., ob Sie überhaupt ein solches Geseth wollen oder nicht. Wenn man einen Rückblick thut auf den Ausgang der letztbin stattgehabten Freischaarenzüge, so kann man allerdings glauben, die Lust dazu möchte den Meisten so ziemlich vergangen, und ein Geseth dagegen möchte somit überflüssig sein. Indessen kömmt es nicht darauf an, was für Ansichten darüber walten, sondern es fragt sich, in welcher Stellung wir in dieser hinsicht uns gegenüber der Eidgenossenschaft besinden. Besten wir noch kein Geseth gegen solche Freischaaren, so müssen wir ein solches machen. Die Grundlage dieses Ge-

schäfts bildet der bekannte Tagfatungsbeschluß vom 20. März 1845, wo Sie, Sit., selbst Ihre Gesandtschaft angewiesen baben, an diesem Beschlusse Theil zu nehmen. (Der Herr Berichterstatter liest den erwähnten Tagsatungsbeschluß ab.) Sie seden somit, Sit., daß durch diesen für alle Stände verbindlichen Beschluß alle diesenigen Kantone, welche noch keine derartigen Gesche baben, eingeladen werden, solche zu erlassen, damit das eigenmächtige Austreten von Freischaaren von nun an überall verdoten werde. Nun hat es sich gezeigt, daß gegenswärtig noch ein in Kraft bestehendes derartiges Geseh bei und nicht existirt. Wäre das neue Strafgesesduch dereits in Kraft, so wäre, in Folge des darin enthaltenen §. 103, kein besonderes Geseh nötdig; allein dieses Gesehduch ist leider noch nicht in Kraft, und es ist noch ungewiß, wann dasselbe in Kraft treten wird. Also ist es nöthig, ein besonderes Geseh darüber aufzusstellen. In wie fern nun die dier vorgeschlagenen Bestimmungen zweckmäßig sein mögen oder nicht, das werden Sie, Sit, in der einlässlichen Berathung entscheiden. Ich trage somit darauf an, daß es Ihnen belieben möge, in den Entwurf einzutreten und denselben artikelsweise zu berathen.

Diefes wird durch's Sandmehr fofort beschloffen.

ng. 1. Sedes bewaffnete Korps (Freischaar) ohne Erlaubnig der Regierung ift verboten.

Wer ein folches Korps zu bilden versucht oder wirklich gebildet bat oder einem folchen beigetreten ift, wird mit Gesfängniß von einem Monat bis zu einem Sabre bestraft."

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die vorberathenden Behörden sind bei diesem Entwurse von der Anssicht ausgegangen, daß man nicht zu viele Detailsbestimmungen darin aufnehmen solle, namentlich nicht solche, die bereits im allgemeinen Theile des Kriminalgesehbuches enthalten sind, und welche überhaupt in der Kriminalrechtswissenschaft allgemeine Geltung baben, denn sonst hätten wir da ein Gesetz von 20 bis 30 Paragraphen bekommen. Es ist anzunehmen, daß der Richter auch ohne dieses in vortommenden Fällen die einschlagenden Grundsäße anwenden werde. Was nun den §. 1 im Besondern betrifft, so enthält derselbe, gemäß dem § 1 des erwähnten Taglahungsbeschlusses, den Grundsaß, daß die Vildung von Freischaaren ohne Erlaubnis der Regierung verboten sei und mit Gefängnis von einem Monat die zu einem Jahre bestraft werde.

Blofch, Altlandammann, munfcht eine beffere Redaktion bes ersten Sages bes §. 1, indem jedenfalls die Worte "ohne Erlaubnif der Regierung" am unrechten Orte stehen.

Hünerwadel. Indem ich biefer Bemerkung beipflichte, ift mir noch mehr aufgefallen bas Subjekt bes gangen Sates; bisher glaubte ich, der Gefetgeber verbiete eigentliche Sand-lungen, hier nun ift nicht eine Sandlung verboten, fondern

verboten ift "jedes bewaffnete Rorps." Go tann man wohl im aemeinen Leben reden, aber Sprache des Gefetgebers ift das nicht. Man wird also etwa sagen müssen: "die Bildung und das Auftreten eines bewassneten Korps zc." Aber auch der Ausdruck "bewassnetes Korps (Freischaar)" scheint mir nicht bestimmt genug; nicht jedes bewaffnete Korps ift eine Freischaar, und alfo wird man fagen muffen: " die Bildung und das Auftreten eines Korps bewaffneter Freiwilliger (Freischaar)." Auch der Ausbruck "Regierung" ift bier unbestimmt. 3m engern Sinne des Wortes wird darunter freilich der Regierungsrath verstanben, aber im weitern Ginne versteht man darunter Die gange vollziehende Gewalt überhaupt. Alfo muß bier genauer bezeichnet werten, welche Regierungsbehörde die Bewilligung jur Bildung und jum Auftreten folder Rorps bewaffneter Freiwilliger ju ertheilen habe. 3ch bin baber fo frei, Ihnen, Tit., folgende Redaftion jum Behufe nochmaliger Untersuchung unmaßgeblich porzulegen: "Die Bildung und das Auftreten eines Korps bewaffneter Freiwilliger (Freischaar) ift verboten, infofern nicht ber Regierungerath die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Funk, Obergerichtspräsident. Auch mir ist diese Redaktion anstößig, und jedenfalls ist diesenige des Herrn Staatsschreibers besser; man kann sich aber noch kürzer ausdrücken, ungefähr so: "Die Bewassnung Freimilliger als Korps ohne bestimmte Erlaubnis des Regierungsrathes (Freischaar) ist verboten." Das eingeschlossen Wort "Freischaar" darf erst nach "Regierungsrathes" beigesest werden, denn gerade das Merkmal der mangelnden Erlaubnis ist das Charakteristische der Freischaar.

Steinhauer, Regierungsrath. Diese lettvorgeschlagene Redaftion müßte ich befämpfen, denn ich will nicht bewaffnete Freiwillige verbieten; ich bin auch bewaffnet, und etwa Seder von uns ist es, und Waffen zu besitzen, ist einem freien Manne erlaubt. hingegen das eigenmächtige Zusammentreten in ein bewaffnetes Korps soll verboten sein, und daher müßte ich die Redaftion des herrn Staatsschreibers hünerwadel unterstüßen.

Funt, Obergerichtsprafident. Ich bin nicht verftanden worden.

Imobersteg, Oberrichter. Besser, als alles Vorgeschlagene, scheint mir die Redaktion des §. 1 des Zürcherischen Projektes, auf deren Unnahme ich hiermit antrage, nämlich: "Zede Bildung und Organisation von bewassneten Vereinen (Freischwar) ohne Genehmigung des Regierungsrathes ist untersagt."

von Tillier, Regierungsrath. Diese Ansicht muß ich unterstüßen. Der ursprüngliche Entwurf hat ungefähr so geslautet, auch stand das Wort "Bildung" darin; aber im Regierungsrathe fand man dann, dieses Wort habe einen Doppelsinn, Bildung im Gegensaße von ungebildet. Aber das heißt gewiß chercher midi a quatorze heures. Man will auch nicht nur verbieten, Freiwillige zu bewassnen, sondern man will die Bildung und das Zusammentreten bewassneter Freiwilliger versbieten.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gegen den Paragraphen selbst ist in materieller hinsicht keine Bemerkung gemacht worden; in Betreff der Redaktion mögen Sie benfelben zu näherer Untersuchung zurückschien, namentlich diejenige des herrn Staatsschreibers scheint mir sehr angemessen.

Abstimmung.

1)	Für den §. 1 mit Bo	rbehalt der	Re=	
	daftion			Handmehr.
2)	Für Erheblichfeit der	Redaktion	des	
	herrn hünerwadel			33 Stimmen.
	Für etwas Anderes .			73 "
3)	Für Erheblichkeit ber	Redaftion	des	
	herrn Funk .			15 "
	Für etwas Underes .			Mehrheit.
4)	Für Erheblichfeit des	Untrages	des	
	herrn Imobersteg			große Mehrheit.

- "S. 2. Das Auftreten eines foldes Korps gegen einen andern Kanton ber schweizerischen Eidgenoffenschaft, wird an ben Theilnehmern bestraft:
 - a. Wenn der Einfall in das betreffende Kantonsgebiet nicht ausgeführt worden ist, mit Gefängniß von vier bis achtzehn Wonaten.
 - b. Wen der Einfall wirklich erfolgt ift, mit Gefängniß von acht Monaten bis zu drei Jahren, vorausgesetzt jedoch, daß der Straffall nicht bereits durch die kompetente Behörde des angegriffenen Kantons erledigt worden ist."

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Diefer Paragraph handelt jest von dem wirklichen Austreten eines Freischaarenkorps gegen einen andern Kanton. Unter Litt. b. scheint sich aber ein Bersehen eingeschlichen zu haben, denn wenn ich mich nicht sehr irre, so ist vom Regierungsrathe das Minimum der Gefängnisstrase daselbst nicht auf acht, sondern auf vier Monate festgesett worden. Ich mache auch aufmerksam auf das Wort "erledigt;" im frühern Entwurse hieß es "beurtheilt," man hat aber gefunden, dieser letzte Ausdruck sei zu enge, weshalb er im Regierungsrathe durch "erledigt" ersetzt ung worden ist, unter welchen Begriff z. B. dann auch die Erledigung durch Loskauf, durch Amnestie z. fällt, in welchen Fällen sämmtlich keine weitere Bestrafung eintreten soll.

Imobersteg, Oberrichter. So wie bereits vorhin angedeutet murde, fo wird es fich fchwerlich wieder um einen neuen Freischaarenzug handeln, und ift mithin ein Freischaarengeset nicht nöthig, und wenn es dennoch je wiederum zu einem Freischaarenjuge kommen follte, fo dürften dann ein Paar Monate mehr oder weniger Gefängnifstrafe nicht viel dagegen helfen. Allein in diefem Defrete wird der Grundfat aufgestellt, daß ein Bergeben, welches auf einem andern Gebiete begangen murde, von den hiesigen Gerichten bestraft werden konne. Es ift richtig, daß hierliber die Gefetgebungen und Theorien nicht gang einig find; die Ginen vertheidigen den hier vorgeschlagenen Grundfat, die Undern hingegen fagen : Ein Berbrechen, das nicht auf unferm Gebiete begangen worden ift, fann unfer Staat auch nicht ftrafen, und diefe Theorie wird hergeleitet aus dem Grundfate des Staatsschutes, wonach behauptet wird, der Staat könne nur da strafen und Gehorsam verlangen, wo er auch Schutz gewähre; fobald aber der Bürger in einen andern Staat übertrete, fo genieße er nur dort den Staatsfchut, mithin fonne er auch nur bort ftraffallig werden, denn ein Burger fonne nicht gleichzeitig zweien Staaten zum Gehorfame verpflichtet Man muß nicht außer Acht laffen, daß, wenn der Inlander in das Ausland geht und bort ein Berbrechen verübt, das Austand das Recht hat, ihn zu strafen, wenn es ihn be-kömmt; daß aber dann der Betreffende nachher auch noch im Inlande bestraft werden folle, ware gewiß unrichtig. hier ift freilich der Fall ausgenommen, wo die Sache bereits durch die tompetente Beborde des angegriffenen Rantons erledigt worden fei; aber Dem fann ein verschiedener Ginn beigelegt werden. Gewiß wurde es jeder friminalrechtlichen Theorie wider= fprechen, wenn, wie es legthin der Fall gewesen, Leute, Die lange Beit in einem andern Gebiete gefangen gehalten und gulett gegen Löfegeld freigelaffen worden find, bier noch einmal bestraft werden konnten. Eine andere Bemerkung ift die, daß ich hinsichtlich der Strafen, welche hier vorgeschlagen find, feine Minima festfeten, fondern ben richterlichen Behörden mehr Gpielraum geben mochte, indem bei folchen Unlaffen die Schuld jedes Einzelnen fehr verschiedenartig fein kann. Sch trage alfo darauf an, sowohl in Litt. a., ale in Litt. b. die Strafminima gu ftreichen. Auf die Maxima nehme ich jest nicht Rücksicht; auf ein Paar Monate mehr oder weniger kommt es da nicht an.

Jaggi, Regierungsrath, alter. Diefen Untrag mußich unterstüten; schon im Regierungsrathe habe ich darauf angetragen in den Strafen tiefer herunter zu geben, sofern man nämlich ernstlich beabsichtige, daß das Gesetz in gegebenen Fällen wirklich vollzogen werde, wiewohl auch ich die Ueberzeugung habe, daß wir schwerlich je in den Fall kommen werden, dasselbe anzuwenden. Ich berufe mich hier auf zwei Autoren, auf Johannes von Müller und auf von Rodt's Kriegsgeschichte, welche Beide es für eine Thorbeit erklären, wenn die Tagsahung in frühern

Beiten die fogenannten Freiharste (ober Freifchaaren) verbot. Daber trage ich auf herabsehung ber Strafminima an.

von Tillier, Regierungerath. Die Frage, ob die Strafgerichtsbarfeit in gemiffen Fallen ausgedehnt werden folle über das hiefige Gebiet hinaus, ift nicht heute jum ersten Male auf-geworfen worden, und fie ift gewiß fehr wichtig. Bei'm Strafgefehentwurfe babe ich mich am meiften gegen die Ausdehnung Der Strafgerichtsbarkeit über das Gebiet hinaus gewehrt; die Grunde pro et contra haben Sie indeffen bereits angehört, und Sie haben damals mit großer Mehrheit dem entgegengefetten Grundfage beigepflichtet, namentlich in Bezug auf Sochverrath, ber von fremdem Gebiete aus gegen den Ranton Bern angefponnen murde. Alfo baben wir ben Grundfat ber Ausdehnung der Strafgerichtsbarteit über das Gebiet binaus bereits in unferm neuen Strafgefete aufgenommen , und alfo ift es jest nicht mehr der Fall, gegen diefen Grundfat an und fur fich bier aufzutreten, fondern es fragt fich blog: Sft derfelbe im vor-liegenden Falle mohl oder übel angewendet? Wenn nun biefer Grundfat je angewendet werden foll, fo ift dief gewiß bier ber Fall, und zwar liegt dieß im Intereffe der öffentlichen Rube und Ordnung. IR der Einfall in einen andern Ranton nicht ausgeführt worden, mithin das Freikorps im Lande geblieben, fo find die Theilnehmer bereits ftrafbar; hat aber der Ginfall wirklich stattgefunden, fo find sie es noch viel mehr, und gerade folche Einfälle in andere Gebiete wollen wir durch dieses Gefet verhindern. Fallen dann ein Theil der Betreffenden in die Hande einer fremden Regierung, und wird von Letterer bie Sache durch Bestrafung oder durch Losfauf, Amnestie u. f. w. erledigt, so tritt dann hierseits keine weitere Bestrafung ein; im entgegengefetten galle aber muß Bestrafung eintreten, eben weil man die Sache nun einmal verhindern will, benn fonft fallt ja das gange Gefet weg. Im Allgemeinen mußte ich also nach den Borgangen der allgemeinen Strafgefetgebung diefem §. 2 beipflichten.

Funt, Obergerichtsprafident. Man hat bemerft, es fei bier die Frage zwischen Inland und Austand in Absicht auf die Etrafgerichtsbarkeit. Ich begreife nicht recht, was man bar-unter verfteht. Wenn ein schweizerischer Mitstand, gestüht auf einen Tagfahungsbeschluß, welcher von der oberften Bundes-behörde ausgegangen ift, ein Geseth erlaffen foul, fo fann man bier nicht von Magnahmen reden gegen ein Musland, fondern die 22 Kantone machen zusammen die schweizerische Eidgenoffenschaft aus, und zwar lefen wir im S. 1 des Bundesvertrags ausdrucklich, daß diese 22 Kantone sich vereinigt haben zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhangigfeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zu Handhabung von Rube und Ordnung im Innern. Wenn nun der Große Rath von Bern heute ein Strafgefet berathet gegen bewaffnete Ginfalle von Freischaaren in andere Kantone, fo fann da nicht das Berhältniß der Schweiz im Allgemeinen gegenüber dem Auslande in Unwendung fommen. Man hat ferner bemerkt, wie es ge= halten fein mochte in ben Fallen, wo Theilnehmer an einer Freischaar, die bewaffnet einen Nachbarkanton angegriffen batte, Dafelbft gefangen gehalten und fpater gegen Lofegeld ausgeliefert wurden. Meines Erachtens bandelt der §. 2 hievon durchaus nicht; ich halte dafür, daß Theilnehmer an einem bewaffneten Einfalle, die aber gegen Löfegeld in Freiheit geseht wurden, bier nicht mehr gerichtlich verfolgt werden sollen; durch das bezahlte und angenommene Lösegeld ist dort die Strafe bereits getilgt worden. Bas das Strafmag betrifft, fo ift mir dasfelbe ziemlich gleichgültig. Wir werben schwerlich in den Fall fommen, diefes Gefet je in Unwendung ju bringen; denn die meiften Theilnehmer am frühern Freischaarenjuge werden jur Ueberzeugung gefommen fein, daß auf diefem Bege auch der edelste Zweck nicht erreicht wird; follte es aber je noch einmal dazu tommen, fo würden wir dann jugleich fo fturmifche Zeiten haben, daß dergleichen Gefete nicht viel Beachtung finden wurden. Ich stimme also gang jum §. 2; nur mochte ich in Litt. b. die Worte "zu" und "jedoch" streichen.

Man, gew. Staatsschreiber. Dieses Freischaarendekret bezieht sich durchaus nur auf Rantone der Eidgenossenschaft, allein es scheint mir, ein folches Geset sollte umfassender sein,

und auch Tentativen bieser Art gegen andere Staaten berücksichtigen. Daß dieß nicht gang überfluffig mare, beweist ber Savonerzug, wo auch eine Art von Freischaaren ausgezogen und in fardinisches Gebiet eingefallen ift. Alehnliches konnte früher oder fpäter auch gegen Frankreich oder Deutschland ver= fucht werden. 3ch frage also bloß: Sat man absichtlich dieses Detret nur auf die Gidgenoffenschaft beschränkt, oder follte es nicht allgemeiner gefaßt werden? Gine andere Bemerkung betrifft ben Grundfat, ob man bier auch folche Bergeben bestrafen folle, welche von hier aus in andern Kantonen begangen worden find. Es ist da ein Umstand noch nicht angebracht worden, nämlich daß ein folder Einfall gefchehen fann, ohne daß dann alle Betreffenden gefangen genommen werden, fondern daß fie fich gang oder theilweife jurudziehen konnen. Nichtsdestoweniger bat im betreffenden Rantone von Seite unfrer Angehörigen das Bergeben ftattgefunden, und jest fragt es fich : Goll basfelbe ftraflos bleiben? Daß man die Sache als ftraflos ansehen wolle, bezweifle ich febr; entweder alfo muß man den biefigen Gerichten die Kompetenz geben, solche Frevel, ungeachtet sie in einem andern Gebiete verübt wurden, zu beurtheilen, oder aber man muß anerkennen, daß das Delikt da untersucht werde, wo es begangen wurde, und diefes würde gur Folge haben, daß die Betreffenden fich bort stellen ober bahin ausgeliefert werden mußten. Unter Diefen Umftanden wird es nun wohl das Gerathenere fein, den biefigen Gerichten die Rompeten ju geben, dergleichen Falle ju beurtheilen.

Leibundgut, Regierungerath, ale Berichterstatter. Die erfte Einwendung bes herrn Oberrichtere Imoberfteg ift gegen den Grundfat gerichtet, daß durch die hiefigen Gefete Strafbestimmungen aufgestellt werben für handlungen, welche in einem andern Kantone begangen wurden. Allerdings find in Betreff diefes Grundfates die Ansichten und felbft die Gefet gebungen febr verschieden; indeffen befinden wir uns bier auf einem Standpunkte, wo wir nicht nothig haben, und in diefe Theorie ju verlieren, fondern wir muffen lediglich diejenige Grundlage annehmen, welche durch die Tagfatung gegeben ift. Die Freischaaren sind übrigens eine neue Erscheinung, so daß man in den Kompendien über das Strafrecht wohl nur wenig barüber finden wird. Es handelt fich darum, Ginfalle folcher Freischaaren in andere Kantone ju verhindern und vorkommenden Falles zu bestrafen; alfo muffen wir Gefete haben, welche Diefes möglich machen. Diefes ift ber Wille ber Tagfatung, welche für uns verbindlich ift. Der Tagfatungebeschluß fagt. im S. 2 ausdrücklich, die Stände follen dafür forgen, daß feinerlei Gebietsverlegungen durch Freischaaren zo. ftattfinden, und daß, wenn folche vorkommen, fie bestraft werden. Um aber eine folche Gebietsverletjung ju begeben, muß ein Ginfall in frembes Gebiet stattfinden, und wenn ein folder Ginfall bestraft werden foll, fo muß unfre Strafgerichtsbarfeit folche Bergeben erreichen konnen, welche in jenfeitigem Gebiete ftattgefunden baben. Mithin fallt biefes Alegument bes genannten Redners als ungegründet und bem Sinne und Willen der Tagfatung jumiderlaufend dabin. herr Imoberfteg will ferner feine Strafminima aufstellen. Dagegen ift zu bemerken, daß auch in den daherigen Gefehesentwurfen von Zurich und St. Gallen Strafminima enthalten find, und gewiß find die hier vorgeschlagenen nicht ju boch, fo daß fur ben Richter genug Spielraum bis auf die Maxima übrig bleibt. Bloß gebe ich, wie ich bereits im Eingangsberichte bemerkt habe, zu, daß in Litt. b. statt acht Monaten nur vier Monate gesett werden. herr Obergerichtsprafident Funt mochte in Litt. b. die Worte "zu" und "jedoch' auslaffen. Das ist Sache der Redaktion, und ich kann diese Bemerkung, so weit sie das Wort "jedoch" betrifft, zugeben. herr Altstaatsschreiber Man fragt, ob das Defret nicht auch auf Ginfalle, welche gegen das Ausland gerichtet fein mochten, ausgedebnt werden follte. Diefe Frage ift fcon im Regierungs= rathe aufgeworfen worden, allein man bat gefunden, dieß fei überfluffig, weil durch den §. 103 des neuen Strafgefetbuches, veranlagt eben burch ben Savonerzug, bereits dafür geforgt fei, weil ferner der mehrerwähnte Tagfahungsbeschluß sich nur auf Rantone der Eidgenoffenschaft beschränke, und weil schwerlich dergleichen Ginfalle werden gegen Frankreich oder Defterreich perfucht merben u. f. m.

Abstimmung.

"§. 3. Die in § 2 angedrohten Strafen treffen die den hiesigen Gesetzen unterworfenen Personen auch dann, wenn sie an dem bewaffneten Auftreten einer außerhalb des hiesigen Gebiets gebildeten Freischaar Theil genommen haben, insosern nämlich der Straffall nicht durch die kompetenten auswärtigen Behörden erledigt worden ist."

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Diefer Paragraph ist ebenfalls veranlaßt durch einen Passus des Tagsahungsbeschlusses und hat den Sinn, daß es untersagt sein solle, einem in einem andern Kantone sich bildenden Freischaarenunternehmen zuzuziehen, und zwar unter der nämlichen Strasandrohung, wie im §. 2, so wie ebenfalls unter der Vorausssehung, daß der Straffall nicht bereits durch die kompetenten auswärtigen Behörden erledigt wurde.

Funt, Obergerichtspräsident, wünscht, daß zu mehrerer Deutlichkeit nach dem Worte "Gesetzen" eingeschaltet werde "in Ansehung ihrer handlungen zur Zeit der strafbaren Uebertretung."

Blöfch, Altlandammann, trägt darauf an, daß das Wort "nämlich" gestrichen, und daß das Wort "nicht" hinter die Worte "auswärtigen Behörden" versetzt werde.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, in Betreff der Bemerkung des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, daß die Redaktion des S. 3 bereits deutlich genug sei; bingegen giebt er die Redaktionsvorschläge des Herrn Altlandammanns Blösch zu.

Ubstimmung.

- 1) Für den §. 3 im Allgemeinen . . Sandmehr.
- 2) Für ben Paragraphen, wie er ift, mit ben vom herrn Berichterstatter jugegebenen Redaktionsverbesserungen . Für ben Zusatz des herrn Funk . . .

Mehrheit. 12 Stimmen.

"§. 4. Neben den in den §§ 1 und 2 bestimmten Strafen foll gegen Beamte und Angestellte, welche sich der daselbst beziechneten Handlungen schuldig gemacht, die Einstellung im Amte, Abberufung oder Entsehung von demselben und gegen Kantonöfremde mit verhältnismäßiger Verminderung der Gefängznisstrafe zeitliche oder lebenölängliche Landesverweisung verhängt werden."

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gegen diesen Paragraphen werden vielleicht Bemerkungen fallen; der Regierungsrath sand ihn zweckmäßig. Die Beamten sind da, um bei ihren Stellen zu bleiben und nicht, um sich mit Hintansetzung derselben in dergleichen Unternehmungen einzulassen. Daher glaubte man, dieselben sollen, wehn sie es dennoch thun, siber die in den vorbergebenden Paragraphen angedrohten Strafen binauß je nach Umständen eingestellt, abberusen oder entsetzt werden können. Man ist dabei auch von der Unsicht ausgegangen, daß, wenn je der Fall eines neuen Freischaarenunternehmens eintreten sollte, und die Beamten nicht nur nicht Theil daran nehmen, sondern sich dagegen erheben, die Sache nicht mehr eine so große Ausdehnung, wie letzthin geschah, gewinnen werde, so daß mithin dieser Paragraph einer der wirksamsten zu Berhinderung solcher Unternehmungen sein werde.

Funk, Obergerichtsprästdent. Dieses ganze Gesetz setzt voraus, daß jedesmal ein strafrechtliches Versahren eintrete, und daß die Gerichte zu urtheilen baben. Also kann da nie von Alberufung, welche eine administrative Maßnahme ist, die Rede sein, und daher trage ich darauf an, das Wort "Abberufung" zu streichen.

Rury, Oberrichter. Diesem stimme ich bei, weil es im Paragraphen ausdrücklich heißt, es solle neben den in den §§. 1

und 2 bestimmten Strafen u. s. w. u. s. w. Abberufung vershängt werben. In der Regel verhängt man Strafen, aber die Gerichte können nicht Abberufung verbängen. Ich glaube insdessen nicht, daß durch Streichung des Wortes "Abberufung" dann der Regierung das Recht genommen werde, von sich aus als Administrativbebörde die Abberufung in einem gegebenen Falle auszusprechen; vielmehr bleibt der Regierung dieses Recht immerbin vorbehalten, wenn schon bier in Bezug auf die Gerichte das Wort "Abberufung" ausgelassen wird.

Fr. Seiler. Wenn man die Diskuffion über dieses Gesethört, so sollte man meinen, die Zesuiten seien schon über alle Berge. Zweckmäßiger und nöthiger schiene es mir, endlich einmal ein Geseth zu machen über Berantwortlichkeit der Beamten und Behörden. Die Freischaaren müssen nun einmal verboten werden, denn diese dienen nicht zur Sesselherrschaft; wer aber ein ächter Freischäärler ist und Gut und Blut daran setht, der wird sich, wenn es darauf ankömmt, nicht an ein solches Gesethehren. Nur Das, Sit., wollte ich bemerken.

Im oberfteg, Oberrichter. Wenn ich wiederum bas Wort ergreife, fo mogen Gie, Tit., mir es nicht übel nehmen, benn ich glaube, in diefer Materie gewiffermaßen tompetent ju fein. 3m Burcherischen Entwurfe fommt von einer folchen Bestimmung nichts vor, und wenn die Beamten außer den allen übrigen Burgern angedrobten Strafen noch einer besondern Strafe ausgefest find, fo geht Das wirklich ju weit. Der Fall tann ein= treten, tag die Gerichte ben betreffenden Beamten meder burch Einstellung, noch durch Entfetjung bestrafen; bann fommt ber Regierungsrath und ruft ibn von fich aus ab, jumal es beut. jutage gang und gabe ift, jeden Beamten, ber nicht gefällt, abzuberufen, und julest das Bolt felbft Gefahr lauft, abberufen ju werden hinfichtlich feiner Couveranetat. Wenn die im letten Freischaavenzuge betheiligten Beamten nicht im Ginne und Geifte des Volkes gehandelt hätten, es würde ein anderes Verhängniß über fie bereingebrochen fein, benn daß man diefelben aus bumanitat u. f. w. babe schonen wollen, wird Riemand behaupten, fondern wenn man nicht für fich felbft die Demefis gefürchtet batte, fo murde man fie abberufen baben. Go wird man auch in Butunft immer fragen, ob die Betreffenden im Ginne bes Boltswillens gebandelt baben oder nicht. Sch trage also in erfter Linie auf Streichung bes gangen S. 4 an; in zweiter Linie stimme ich für Streichung des Wortes "Abberufung." Bas die Kantonsfremden betrifft, so glaube ich, biefelben follen ebenfalls nicht mehr bestraft werden, als alle Undern.

Leibundgut, Gerichtspräsident, schließt in erster Linie auf Streichung des §. 4, und in zweiter Linie auf Ersetzung des Wortes "foll" durch "fann."

Blösch, Altlandammann. Statt der Worte "mit verhältenismäßiger Verminderung der Gefängnisstrafe" sollte es doch wohl beißen "mit verhältnismäßig verminderter Gefängnisstrafe." Was die übrigen über diesen Paragraphen gefallenen Anträge betrifft, so will ich weiter nicht darauf eintreten; bloß das demerke ich: Wenn einmal Diejemgen, welche letzthin die Freischaaren bilden und gebrauchen halfen, das Regiment im Lande sühren, dann will ich glauben, die Beamten, welche an dergleichen Freischaarenzügen Theil nehmen, werden nicht strasbar erscheinen; aber so lange unsre Obrigkeit nach Gesetz und Pflicht regiert, und nicht Freischaaren, so lange halte ich dafür, daß solche Beamte bestraft werden sollen.

von Tillier, Regierungsrath. Herr Seiler ist mit sich selbst ein wenig im Widerspruche; er will vorerst ein Geseth über Verantwortlichkeit von Beamten; hier beratben wir eben jest einen Theil dieser Verantwortlichkeit, und nun ist er dagegen. Der Beamte hat gewiß sür Ausrechthaltung von Ruhe und Gesetzlichkeit eine viel größere Verpflichtung auf sich, als der gewöhnliche Bürger. Daher stimme ich im Allgemeinen dem §. 4 bei, aber auch der von den Herren Funk und Kurz beantragten Modistation stimme ich bei, denn die Abberusung wird nie vom Richter verhängt, sondern sie ist eine reine Administratiomaskregel. Der Fall läßt sich aber denken, daß ein Vergehen nicht hinlänglich erwiesen ist, so daß nach unserm bestehenden Versahren eine förmliche Amtsentsetzung oder Einstellung vom Richter verhängt werden könnte, daß aber der

betreffende Beamte sich doch so weit vergangen hat, daß eine fernere Fortdauer seines Amtes für das allgemeine Wohl nicht zuträglich wäre. Alsdann muß die Abberufung als eine Adminiftrativmagregel nothwendig eintreten. Allein diefes gebort nicht in das vorliegende Gefet. hingegen konnte ich nicht dazu fimmen, nach der Ansicht bes herrn Gerichtspräsidenten Leibundgut den Paragraphen fakultativ ju stellen; das ift immer sehr unangenehm für den Richter, und namentlich im vorliegenden Falle ift es zweckmäßig, demfelben eine bindende Vorfchrift ju ertheilen.

Dr. 3. Schnell. Mir ift auch heute wiederum etwas aufgefallen, mas mir namentlich in letterer Zeit bei Berathung von Gefeten zc. fcon oft aufgefallen ift, und mas mir febr wichtig erscheint, weil ich darin die Quellen unsres gegenwärtigen übeln Zustandes großentheils finde, nämlich das Migverständniß über die Grundlagen unsver Versassung, die Verwirrung der Begriffe vom Volke, von Volkssouveränetät, von Beamtenverantwortlichkeit u. s. w. Sollte man, wenn man dier vom Volke reden hört, nicht glauben, das Volk seien Diejenigen, welche eben selbst reden? Wer hat die Gewalt, und wer ist das Volk? Sie, Tit., haben die Repräsentation; was ist Euch gegenüber das Volk? Nichts, als diejenige Gewalt, die, wenn sie zu urtheisen der über Kure Versäungen. Wesetze wenn fie ju urtheilen bat über Gure Berfügungen, Gefete ic., fagen fann : Diefe unfre Reprafentanten arbeiten und handeln nach unferm Sinne, oder aber nicht, und im lettern Falle entfernen wir sie und ersetzen sie durch Andere. Gine weitere Einmischung des Volkes in die Exekution der Verkassung ift durchaus nicht gedenkbar, ohne daß wir und in einem ewigen Revolutionszustande befinden; fonft haben mir feine gefehliche Autorität mehr, feinen Refpett vor Behorden und Gefegen, furjum - nur Der regiert bann, welcher jum Prügel greift, am lauteften fchreit, Alles emeutirt und mit dem emeutirten Saufen die Regierung ausjagt, wie es zu Laufanne gescheben ift. Dann find wir fein konstituirtes Bolk mehr, keine gesetzlich organisirte Nation, fondern wir find ein haufe von Leuten, die man heute zusammengetrieben hat, und die morgen wiederum auseinanderftieben. 3ch will dann lieber offen herausfagen, wir feien mitten in der Revolution, als hingegen, recht jesuitisch, der-gleichen thun, als bewege man sich innerhalb der Verfassung, dabei aber beständig hintergedanken außern, das, mas wir da machen, werde nicht lange währen u. f. w. Das ist eine so beunruhigende, betrübende Erscheinung und Aeuserung, daß ich geradezu behaupte, aus dergleichen Ansichten, Begriffen und Grundfagen fließe alles Uebel, mas feit einiger Beit über uns ergangen ift. Gewiß ift fein volksthumlicherer Menfch in Diefer Bersammlung, als ich, darauf schwöre ich; aber ich sehe nicht blog die Freischaaren als das Bolt an, fondern alle Diejenigen, welche in der Verfassung als Volk bezeichnet sind, und noch mehr bagu; aber nur Diefen und feinen Andern, gebe ich bas Attribut und das Recht, als Bolf dasjenige ju machen, was dem Bolfe in der Berfaffung ju machen übertragen ift, namlich seine Bertreter bieber ju schicken, ihre handlungen ju beurtheilen und diefe Repräfentanten jeweilen zu bestätigen oder durch Andere zu ersetzen. Alles übrige Recht spreche ich dem Bolke ab, geradezu, und wenn es ein anderes Recht geltend macht, so heiße ich Das Turbulenz, Unordnung, Revolution. Ich will da nicht zanken, ich will nicht reizen, aber ich möchte bitten, zu bedenken, wohin das führt, wenn jeder Einzelne feine Unsichten mit dem Volkswussche, mit dem Volkswunsche u. f. w. unterftugen und biefelben dafür ausgeben mochte. Wir würden uns bald in Seftionen, Faftionen ic. fcheiden, wo dann jede Partei mit ihren Anführern aufzöge und man fabe: Wer ift der Stärfere? Gott verhüte, daß es je dabin tomme, aber es ift wenigstens möglich. Glaubet und feid versichert, daß die Rührigsten unter dem Bolfe nicht die Debrheit find bes Bolfes, und daß, wenn Ihr es endlich mit zu vielem Rühren und Be-wegen dabin gebracht habt, daß die Bewegung in die untersten Massen geht, und Schrecken und Angst unter die ganze Bewölferung tommt, dieß juletzt ein Ende nehmen wird, von welchem Ihr das Opfer feid. Berlaffet Euch darauf. So viel ich nun von der Sache verstehe, so geht es mir, wie herr Regierungs-rath von Tillier gesagt hat; ich sehe in diesem Paragraphen einen Theil ber Berantwortlichfeit unferer Behörden und Beamten. Auch scheint es mir, daß die Abberufung nicht hieher gehört, weil bas nicht eine Berichtsftrafe ift.

Leibundgut, Regierungerath, als Berichterstatter. Im urfprünglichen Entwurfe ftand bas Wort "Abberufung" nicht, fondern es ift im Regierungsrathe beigefügt worden. Als Berichterstatter kann ich es also nicht fallen laffen, als Mitglied bingegen fann ich fur die Streichung stimmen, indem burch die Streichung das Abberufungsrecht der Administrativbeborde ge= genüber den betreffenden Beamten nicht geschmälert ift. herr Oberrichter Imobersteg möchte den Paragraphen ganz streichen, und er hat fich dabei Meuferungen erlaubt, welche offenbar ju weit gegangen find im Ausdrucke und auch in der Sache felbst unvichtig find. Ich bin indeffen nicht bafür ba, um ihn beg-halb zu censuviren. Auf gewisse andere Bemerkungen, namentlich von Seite des herrn Seiler, ist bereits von anderer Seite ber gedient worden; daher kein Wort darüber. Es ist auch vorgeschlagen worden, den Paragraphen fakultativ zu ftellen. Die Mehrzahl der Beamten wird gewiß nicht gegen diefen Paragraphen fein, benn fie feben bann jum Boraus, wie es gemeint ift. Die von herrn Blofch vorgeschlagene Redaktion hingegen fann ich jugeben.

Ubstimmung.

1) Den Paragraphen überhaupt beizubehalten Denfelben zu ftreichen . . .

Mehrheit. 15 Stimmen.

2) Für den Paragraphen mit der jugegebenen Redaktionsverbesserung und mit Vorbebalt der Abstimmung über die beantragten Modifikationen . .

Mebrheit. 30 Stimmen. Mehrheit.

Statt "foll" ju feten "tann" Dagegen .

gr. Mehrheit. 1 Stimme.

Das Wort "Abberufung" ju ftreichen . Dagegen . .

" §. 5. Diefes Defret tritt vom Tage feiner Befanntmachung an in Rraft. Es foll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Beife öffentlich bekannt gemacht und in die Befetesfammlung eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung bes Großen Rathes in Bern, den

Funt, Obergerichtsprafident. Ich mochte blog den herrn Berichterstatter fragen, ob durch den Ausdruck "erledigt" in den §6. 2 und 3 auch die Bezahlung eines Lofegeldes mit inbegriffen sein soll, so daß in diesem Falle dann keine weitere Strafverfolgung stattfinden darf. Sollte dieß nicht dem also fein, fo murbe ich bann einen Bufapartitel vorschlagen.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, erklärt, ber Regierungsrath habe die Bezahlung eines Lofegeldes allerdings darunter verftanden, und eben defhalb fei der im urfprunglichen Entwurfe gestandene Ausdruck "beurtheilt" durch das Wort "erledigt" ersetzt worden.

Jaggi, Regierungsrath, junger, bestätigt biefes.

Funt, Obergerichtspräfident, erflart fich nunmehr für befriedigt.

Der Paragraph wird durch's handmehr genehmigt.

Eingang bes Defretsentwurfs.

"Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung :

Daß die Bildung und das Auftreten bewaffneter Freischaaren in jedem geregelten Staate unzuläffig ift, in der Abficht, jeden weitern derartigen Störungen des Landfriedens juvorzufommen, und in Erefution der von der eidgenöffischen Tagfagung unter'm 20. Marg 1845 hierüber gefaßten Schlufnahme,

auf den Rapport der Justizsektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:"

Obrecht mochte ftatt "Bildung" feten "Organisation;" benn man bente babei an gebildet im Gegensate von ungebildet.

Aubry, Regierungerath, unterftutt biefen Untrag.

von Tillier, Regierungsrath, erwiedert, der Ausdruck "Bilbung" finde fich in allen deutschen Gesethuchern in dem bier gemeinten Sinne, "Organisation" bagegen sei frangofisch.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Ausbruck "Bildung" ift ein allgemeiner und entspricht im vorliegenden Falle dem Worte Organisation gänzlich. Uebrigens steht er auch im Beschlusse der Tagsahung; wenn die eidgenössische Kanzlei nicht deutsch kann, so kann ich nichts dafür.

Obrecht zieht hierauf feinen Untrag zuruck.

Der vorgeschlagene Eingang wird hierauf durch's Sandmehr gutgeheißen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen /

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Commersitung 1845. Zweite Sälfte.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung ber zweiten Sitzung, Dienftag den 24. Brachmonat 1845.)

Entwurf der Infruktion auf die ordentliche Tagfahung des Jahres 1845.

Das Rreditiv und die SS. 1 bis 22 werden ohne Ginfprache fofort durch's Sandmehr genehmigt.

§. 23. Revifion des Bundesvertrags.

Der Stand Bern pflichtet dem Untrage des Bororts, ber Bundesrevifionsfrage in diefem Sabre megen ber gegenwärtigen biefür ungünstigen Verbältnisse in der Eidgenossenschaft, keine einlässliche Folge zu geben, nicht bei, sondern erneuert, in Festbaltung seiner bisherigen Politik, der Gesandtschaft die nachfolgende Instruktion:
Dowohl die auf den Großrathsbeschluß vom 21. Ehristen

monat 1833 fich grundende Inftruktion Bern's, die Revision monat 1833 sich grundende Instruktion Bern's, die Revision des Bundesvertrags einem eidgenössischen Verfassungsrathe, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, dis jest wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerusen, noch in ihrem vollen Ge-wichte fortbestehen, darauf beharren und jeden andern Modus einer Revision des Bundes, als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hoben Breckes eber hindernd als fordernd, verwerfen.

Stettler. Seit einer Reihe von Sahren haben wir be- tanntlich immer den nämlichen Instruktionsartikel über diefen Gegenstand, und feit einer Reibe von Sahren habe ich immer Dazu gestimmt. Die letten Ereigniffe nothigen mich nun aber, fo viel an mir, von dem bisherigen Berfahren abzustehen und auf eine neue Instruktion anzutragen. Geben wir ein wenig weiter über die Grenzen unferes schweizerischen Baterlandes binaus, so erblicken wir überall — was? bas Bestreben ber größern fouveranen Machte auf barmonifche Sandhabung des Friedenszustandes, auf Ausschließung ber Macht der Gewalt, auf Herstellung und Erstrebung eines Zustandes des Rechtes anstatt der Herrschaft der Gewalt gerichtet. Nicht anders als mit freudiger Empfindung fonnen wir feben, wie die großern Machte, welche früher während Sahrhunderten immer im Bustande des Rrieges fich befanden, jest in harmonischer Bestrebung fich bemühen, den Friedenszustand, die Herrschaft des Rechtes zu handhaben und die berrlichsten Bestrebungen der humanität in schönfter harmonie zu verwirklichen. Seben wir nicht namentlich England und Frankreich, die fich früher Jahrbunderte lang stets feindselig gegenüberstanden, feit einer Reibe von Sahren Sand in Sand auf Erfüllung der schönsten Zwecke der Civilifation hinarbeiten, wie 3. B. auf Unterdrückung jenes Schandflecks der Menschheit, der Eflaverei? Seben wir nicht an unfern Grenzen einen großen Bundesstaat, bestehend aus

einer Zahl souveraner Staaten, wie wir, — seine Bundes-frafte einigen nicht durch physische Gewalt, sondern durch gegenfeitiges Bertrauen, und durch barmonische Pflege ber bobern geistigen Rrafte? Geben wir nicht, daß auf Diefem Wege bas fonft so zerriffen erfcheinende Deutschland fich immer mehr gestaltet zu einer einigen deutschen Macht, ungeachtet des unveranderten Bestandes eines dem unfrigen gang abnlichen Bundesvertrags? Und das Alles, Tit., kömmt dort zu Stande, ohne Bundesrevision, es kömmt zu Stande durch gegenseitiges Zutrauen, durch Einigung der gemeinsamen Interessen. Ohne Bundesrevision haben sie dort ihren Zollverin gegenichet, ihre innern Bolle aufgehoben und an die gemeinsamen Grenzen verlegt und badurch ihre deutsche Rraft und Ginheit gestärtt. Es ist mahrhaftig erfreulich, zu seben, wie die Kraft des Geistes und der Civilisation in allen Ländern zunimmt und sich an den Plat fett ber physischen roben Gewalt. Seben wir nun auf unser eigenes Baterland. Die Bolterschaften biefes Vaterlandes scheinen durch Sahrhunderte hindurch bestimmt, mit einander in enger Brüderschaft zu leben, fie scheinen von der Borfehung ju gegenseitigem Bertrauen ganz eigentlich gestiftet zu fein, und was feben wir ba in den letten Zeiten? Die ganzlichste Zerftorung bes gegenfeitigen Butrauens, bas Ueberhandnehmen ber herrschaft der roben Gewalt; binnen wenigen Monaten feben wir durch die physische Gewalt zweimal einen Bundesbruch verübt, wie in der ganzen Schweizergeschichte kein abnlicher ju finden ift. Dach folder Berftorung ber einzig mabren Grundlagen schweizerischer Nationalität frage ich: Ift es jest der Zeitpunkt, solche Antrage zu ftellen, wie der bier vorgeschla-Konnte man nicht auch bei uns auf abnlichem Wege, wie in Deutschland, alle Bundedrevifion überfluffig machen und bennoch jum Ziele gelangen? Deutschland und Frankreich be= fiten bald vollständige Nege von Eifenbahnen; mare fo etwas bei uns nicht auch möglich gewefen? Man fagt immer, es fehle an Geld biegu. In Deutschland weiß man, daß folche Unternehmen nur gedeihen fonnen, wenn die Regierungen Die Binfen garantiren. Aber, Tit., wie viele hunderttausend Franken bedurfte es nicht in wenigen Monaten für jenen doppelten Bundesbruch! Ein wie fchoner Beitrag mare das nicht gewesen an eine Zinsgarantie fur schweizerische Gifenbahnen! 3ch fage das nicht, um alte Wunden aufzureifen, aber um zu zeigen, daß Diejenigen, welche an folchen Bundesbrüchen Theil genommen oder fie begunftigt haben, wenigstens bedeutend mitverschuldet find, daß mabrend langer Zeit an eine Ginigung bes Schweizervolkes nicht gedacht werden fann. Man fagt immer, nur auf bem Wege eines fcweizerifchen Berfaffungsrathes fei eine Bundesrevision möglich. 3ch war fruber auch Diefer Meinung, und im Grunde bin ich es noch jest; aber hiefür muffen alle Völkerschaften der Schweiz sich gegenseitig erkennen als ein einziges Schweizervolk. hiezu aber ift nöthig, daß das Schweizervolk ein einiges Schweizervolk fei. Diefes ift aber leider feit langem nie weniger der Fall gewesen, als seit einigen Monaten, und diefes - Dank jenen Ereigniffen! Wenn eine Repräsentation

nach der Kopfzahl eingeführt werden sou, so ist vor Allem aus nöthig, daß die kleinern Stände zu den größern Ständen mehr Zutrauen haben, als dieß jeht möglich ist. Meine innigste Ueberzeugung ist daher, daß wir auf dem hier vorgeschlagenen Wege zu keiner Revision gelangen werden, sondern das einzige Mittel hiefür ist Herstellung bes Zutrauens, und hiezu gelangen wir nur durch Herstellung schweizerischer Treue und Schrlichkeit; aber jenes Zutrauen hat man verloren, und zwar namentlich auch zum Stande Bern. Daber trage ich darauf an, von der vorgeschlagenen Inkruktion zu abstrahiren und dagegen dem Untrage des Vorortes Zürich beizupflichten, daß von der Berathung der Bundesrevisionsfrage in diesem Jahre abstrahirt werden möchte.

Blösch, Altlandammann. Den Antrag des Vorortes möchte ich ebenfalls empfehlen, wenn auch nicht ganz aus den vom Herrn Präopinanten angebrachten Gründen. In die Fragen, auf welchem Wege die Vundestevision dereinst betrieben werden solle, will ich nicht eintreten. Bis jest hat die Regiezung von Bern immerwährend die Idee eines Verfassungsrathes festgebalten, und ich halte diese Idee vor der Hand ebenfalls fest. Allein auf heutigen Zag will ich in diese Frage nicht eintreten, ich reproduzive bloß einen von einem Mitgliede des Regierungsrathes im vorigen Jahre geäußerten Gedanken. Diese Frage ist bereits feit so vielen Jahren herungeschleppt worden, sie hat schon zu so vielen unangenehmen Streitzskeiten Anlaß gegeben, daß schon deßhalb nichts Zweckmäßigers sein dürste, als eine Zeit lang gar nicht mehr davon zu reden. Im Familienkreise, wenn man sich über eine Frage recht lange gestriften, ist gar häusig nichts Ktügeres zu machen, als eine Zeit lang von etwas Anderm zu reden. Daher wünsche ich, daß diese Frage diesmal gar nicht besprochen werde.

De uh aus, Schultheiß, als Berichterstatter. Es ist allerbings wahr, daß das Zutrauen unter den Eidgenossen zerftört ist, und ich wünschte sehr, daß man es wiederherstellen könnte; aber so lange die Zesuiten in der Schweiz bleiben, ist an eine solche Herstung nicht zu denken. Diesenigen also, welche Herstung der Zesuiten wünschen, sollen vor Allem aus für Entsfernung der Zesuiten aus der Schweiz stimmen und nicht dagegen. Ueber die Eisenbahnen will ich jetzt hier kein Wort verlieren; auch ich wünsche eine, aber nicht eine antivaterländische, wie der Stand Zürich eine solche gegenwärtig betreibt. Den vorliegenden Gegenstand möchte ich nicht aus den Traktanden entsfernen; wer weiß, wann und wie er dann wiederum hineinkäme. Ich stimme also zum porgeschlagenen Instruktionsartisel.

Abstimmung.

- §. 24. Eidgenöffische Gewährleiftung ber Rantonsverfaffungen.
- "A., B. und C. berühren Bern nicht, indessen wird die Gefandtschaft diejenigen Stände, welche die Berfassungen der Kantone Glarus, Solothurn und Nargau noch nicht garantirt baben, einsaden helfen, diesen Berfassungen die bundesgemäße Gewährleistung zu ertheilen.
- D. Der Verfassung des Kantons Wallis muß Bern bie Garantie auf so lange verweigern, als ben Reformirten die Ausübung ibres Gottesbienstes durch ben §. 2 dieser Verfassung untersagt sein wird."

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Der Regierungsrath findet, man könne unmöglich eine Berfassung garantiren, welche unfern reformirten Mitbrüdern nicht einmal erlaube, Privatgottesbienst zu halten.

Man, gew. Staatsschreiber, verlangt die Ablesung des §. 2 ber Verfaffung des Kantons Wallis.

Derfelbe lautet: "La religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'État; elle seule y a un culte: la loi lui assure son appui."

Stettler. Der Bundesvertrag fagt, diejenigen Verfaffungen sollen garantirt werden, welche nicht mit dem Bunde im Widerspruche stehen. Nun haben gerade die ältesten Kantone der Schweiz, deren Verfassungen längst garantirt sind, genau die nämliche Vorschrift; also sehe ich keinen bundesgemäßen Grund, um die Verfassung des Kantons Wallis nicht zu garantiren.

Dr. J. Schnell. Wollen wir ungefähr die gehässigste, verabscheuungswürdigste Eigenschaft der Katholiten nachahmen, Dit., nämlich die Intolerang? Das, Bit., ift der Weg, der uns zum Verderben führt. Bedenket Das.

Mign. Es will mir fcheinen, daß die Beigerung, die Berfaffung bes Kantons Ballis ju garantiren, nicht ausge-fprochen werden follte, ohne vorber die Grunde ju kennen, welche die tompetente Beborde dazu vermocht baben festzuseten, daß nur allein der fatholische Rultus in jenem Rantone ausgeübt werden dürfe. Ohne Zweifel haben fich irgend welche fehr gewichtige örtliche oder fonftige befondere Grunde herausgestellt, um eine abnliche Bestimmung bervorzurufen, welche, wenn sie folcher entscheidender Grundlagen ermangeln follte, obne anders als Intolerang bezeichnet werden mußte. Es ift daber vor Allem aus nothwendig, die Regierung von Wallis über die Grunde Diefer Ausschließung anzufragen; denn die Rlugheit gebietet, daß vorher die Gegenpartei angehört werden muffe, ehe man über einen Gegenstand das Urtheil fällt. Ebemals war hier in diesem Raume über unsern Sauptern geschries ben : audiatur et altera pars ; bas will fagen : man muffe immer beide Parteien anhören und danach trachten, in fich felbst die eigene Meinung ju befampfen, um mit Renntnig bes obwaltenben Sachverhaltniffes einen Ausspruch ju thun. Der fragliche Gegenstand fällt übrigens in die Rompetenz der Rantonalfouveranetat und betrifft eine veligiofe Angelegenheit, die mit aller möglichen Schonung behandelt werden muß. 3ch fchliege baber darauf, daß man unserer Gefandtschaft die Instruktion ertheile, fich für den gegenwärtigen Augenblick darauf zu beschränken, an die Regierung von Wallis die Ginladung ju richten, Die Gründe zur Kenntniß zu bringen, welche dieselbe veranlaffen fonnten, in ihre Kantonsverfassung die in Frage liegende Beftimmung aufzunehmen, ohne fich in weitere Bürdigung ber darauf folgenden Untwort einzulaffen.

Im ober steg, Oberrichter. Wenn von katholischer Seite ber der Antrag des Regierungsrathes angesochten wird, so wundert mich Das nicht, ungeachtet ich von dieser Seite so viel Toleranz erwarte, als von unster Seite. Ich schäße die katholische Religion so boch als die unstige in vielfacher Beziehung, aber wenn ich nach dem Wallis gebe, so will ich meine Konsession ausüben, wie hier seder Katholike seine ungestörte Aussübung des Gottesdienstes hat. Wenn wir von Tag zu Tag unsern Gegnern immer mehr nachgeben, so wird zusetzt begegnen, was durch die Zesuiten gerade bezweckt wird, nämlich daß der Proselhtismus der Zesuiten immer mehr um sich greift, und daß die protestantische Konsession immer mehr gefährdet wird. Unsere Regierung ist tolerant, sie zeigt das vielsach; aber daß wir, denen man hier immer predigt, wie wir Brüder seien und Bertrauen zu einander haben sollen, wenn wir über die Grenze gehen, nicht einmal privatim Gottesdienst halten dürsen, Das, Tit., zeugt nicht von eidgenössischem Sinne, und noch weniger von Seite solcher Protestanten, welche ein solches Prinzip versechten.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Es ist eingewendet worden, daß die Urstände ähnliche Bestimmungen in ihren Verfassungen haben, wie diesenige des Kantons Wallis. Ich bezweisle Das; die Urstände haben gar keine geschriebenen Kantonsversassungen. Gesetzt aber auch, es wären früher solche Versassungen garantiet worden, so ist dieß kein Grund, um zu verlangen, daß wir einen einmal gemachten Fehler immer wieholen sollen. Man kann auch gegen den Antrag des Regierungsratbes vielleicht einwenden, es sei im Bundesvertrage nicht von Konsessionen die Rede. Allerdings ist dieß der Fall, aber eine solche Vorschrift, wie diesenige der Versassung von Wallis ist, widerstreitet dem Geiste des Bundesvertrages im Ganzen, es ist gegen den eidgenössisschen Sinn, daß, während wir hier die

Ratholiken als Brüder behandeln, unfre reformirten Bürger im Wallis so mißhandelt werden, daß sie nicht einmal Privatgottesdienst halten dürfen. Die Toleranz besteht eben auch darin, daß man die Intoleranz nicht duldet. Es ist begehrt worden, daß man vorerst die Gründe des Standes Wallis einvernehme. Wer diese Gründe wissen will, braucht nur die Verhandlungen des Versassungsrathes und des Großen Rathes von Wallis nachzulesen; aber sie taugen eben nichts, diese Gründe. Ich untersstüge also den Untrag des Regierungsrathes.

Abftimmung.

§. 25. Ungelegenheit ber Jefuiten.

"Die Gefandtichaft wird dabin wirken, daß die Tagfabung erklare:

- 1) Die Jefuitenfrage fei Bundesfache;
- 2) Der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenoffenschaft entfernt und dürfe künftighin, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr geduldet werden.
- 3) Die Gefandtschaft ist aber zugleich ermächtigt, je nach der Lage der Dinge entweder diejenigen Unträge selbst zu stellen, oder sich solchen anderer Stände anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen. Namentlich wird sie dahin wirken, daß in Betracht der vorörtlichen Stellung Luzerns die Aufnahme der Zesuiten in diesem Kantone verhindert werde."

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Diese Frage baben Sie bereits aussuchtlich erörtert, und ich kann mir nicht benken, daß Sie nun wieder von vorn anfangen wollen; daher will ich erwarten, ob und welche Bemerkungen gemacht werden mögen.

Imober fteg, Oberrichter. Da es heute Dienstag ift, wo viele Mitglieder des Marktes wegen nicht da find, so möchte ich darauf antragen, die Berathung dieses Gegenstandes auf den folgenden Morgen zu verschieben und unterdessen mit andern Geschäften fortzusahren.

Neubaus, Schultheiß, hat als Berichterstatter biegegen nichts einzuwenden.

Funt, Obergerichtsprafident. Ich bin bingegen anderer Meinung und verlange, bag fortgefabren werbe.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, fortzufahren.

Stettler. Die feitherigen Erfahrungen haben mich in meiner bereits früher ausgesprochenen Unficht nur bestärft, und wenn ich schon zum Voraus sebe, daß meine Ansicht hier nur geringen Anklang sinden wird, so fühle ich mich dennoch verpflichtet, das Wort zu ergreifen. Man kennt aus der Geschichte des Jefuitenordens deffen allgemein nachtheiligen Wirkungen gur Benuge, man weiß auch, daß diefer Orden aus fast allen Staaten verwiefen worden ift, und es wundert Einen billig, daß man in der Schweig nicht jum gleichen Zwecke fommen fann. Es scheint dieß fast eine Schande zu fein fur die Schweiz, indem man fich fragt : 3ft denn die Schweiz einzig verpflichtet, Diefen Orden ftets bei fich zu dulden? In den letten Zeiten batte man fast glauben sollen, der Jesuitenorden sei etwas ganz Reues, und doch, Sit., hat derfelbe zweihundert Sahre lang in der Schweiz eristirt, so daß man ibn also in der Schweiz fattfam tennen fann. Die Staaten, welche ibn aus ihrem Gebiete verwiesen haben, waren jeder für fich fouveran und Meifter. Bare der Jesuitenorden bier in unserm Rantone, fo mare ich gewiß der Erfte, ju fagen : Rraft unfrer Souveranetat - fort mit ihnen! Allein diefer Orden befindet fich in verschiedenen andern Rantonen, von benen jeder auf feinem Gebiete fouveran ift. So wie nun der eine Kanton berechtigt mare, diesen Orden aus feinem Gebiete fortzuweisen, eben fo find andere Rantone

fraft ihrer Souveranetat berechtigt, ibn ju behalten. 3ch frage nun : Sat der Besuitenorden mabrend der zweihundert Sabre, daß er in der Schweiz ift, dem Protestantismus geschadet? Man foll mir boch ein einziges Faktum fagen, bas Diefes bewiefe, namentlich in Betreff bes Protestantismus bes Kantons Bern. In den katholischen Kantonen bat der Jesuitismus allerdings den ultramontanen Ginfluß unterflüßt und befördert, aber in ben reformirten Rantonen haben die Regierungen ihm gar gut einen Damm entgegenzustellen gewußt. Der Bund befigt fein Einmifchungerecht in religiöfe Angelegenheiten ber Rantone, wenn also ein Stand unglucklich genug ift, ju glauben, feine Wohlfahrt werde befordert durch den Sesuitismus, so konnen wir ibn nicht daran hindern. Wo im Volfe ohnehin die Reigung dazu vorhanden ift, da wird ber ultramontane Ginflug auch ohne Sesuiten befordert werden. Siefür ift durch den Runtius zc. hinreichend geforgt. Bekanntlich find die Jesuiten auch im Kanton Wallis, aber felbft von der bortigen liberalen Partei schiebt tein Mensch die Schuld der dafelbst ftattgehabten Wirren den Sefuiten gu, fondern der gangen dortigen Geiftlichkeit. Alfo frage ich : hat der Bund bas Recht, gegen die Sesuiten einzuschreiten? Man hat verschiedene Falle angeführt, wo der Bund allerdings ahnliche Ronflusa erließ, so früher in Betreff der Dregbefchrankungen; damals lagen aber bestimmte Fatta vor, man fagte uns : Wenn die ausländischen Angelegenheiten fernerbin so in der Schweiz besprochen werden, so steht die Unabhängigsteit der Schweiz auf dem Spiele. Bei'm Sanonerzuge lagen ebenfalls bestimmte Fakta vor; aber wo liegen hier in Betreff der Befuiten gatta, nicht bloges Gefchrei, fondern bestimmte Katta vor? Im Ranton Wallis ward feiner Beit eine liberale Regierung eingeführt, ebenso auch in Freiburg, und doch waren Damals in beiden Kantonen die Jefuiten ba. Un der Tagfatung haben fich freilich eilf Stimmen ergeben für Austreibung ber Befuiten, und man glaubt nun, wenn man eine zwölfte Stimme Dazu befame, fo tonne man bann exequiven. Das glaube ich nicht, Sit. Gine Mehrheit von Stanbesstimmen fann nur bann verpflichtende Beschlüffe faffen, wenn lettere fich auf wirkliche Borfchriften des Bundes grunden. Ich erinnere an die Ohmgeldangelegenheit, wo Bern, ungeachtet funfgebn Stimmen gegen und waren, fich dennoch nicht fügte und julett Meifter blieb. Man bat geglaubt, es mare gar ein großes Stuck gewesen, wenn Genf und St. Gallen mit jur Austreibung der Jesuiten gestimmt hatten; ich bingegen glaube, daß dann erft das Unglück recht losgegangen mare. Die fatholischen Rantone murden gefagt haben: Das ift ein bundeswidriger Beschluß, welchen wir nicht anerkennen, und dann wurde es Rrieg gegeben haben gwischen diesen Kantonen und der Bundesbehörde, und ba murden noch viel traurigere Auftritte entstanden sein, als im letten Freischaarenjuge, und noch viel traurigere würden jest entfteben. Glaubt 3hr etwa, Luzern werde fich jett, nachdem es letthin fiegreich war, einem folchen Befchluffe unterziehen? Ich für meine Perfon bedaure gar febr die Ginführung der Jefuiten namentlich ju Lugern wegen ber vorörtlichen Stellung Diefes Standes; aber bat denn ein vorortlicher Ranton weniger Rechte laut Bundesvertrag, als ein anderer Ranton bat? Reineswegs, und also kann man nicht kraft bes Bundes fagen, Luzern folle, weil es Vorort fei, gezwungen werden, auf die Berufung der Jefuiten ju verzichten. Gin folder Verfuch würde uns nur jum allerunglückfeligsten Religionokriege führen. 3ch für mich febe feine Religionogefahr in den Sesuiten, ich febe feine für den Protestantismus, wenn sie bleiben, ich febe auch feine fur ben Ratholicismus, wenn fie weggeben; aber, Sit., probiret und faget diefes den Bolterichaften, welche eine Religionsgefahr in der Verfolgung der Jesuiten sehen. Die ganze Schweiz ist ja in Religionsparteien gespalten; mare nun ein folder Rampf nicht ein größeres Uebel, als die Anwesenheit von ein Paar Sesuiten, die seit zweihundert Sahren da waren? Wenigstens für den Protestantismus droht von daher keine Gefahr. Sehe man nach Deutschland, wo der Protestantismus gegenwärtig ungeachtet aller Bemühungen ber römischen Rurie und ber Jefuiten die glanzenosten Siege erkampft. In Irland find auch Sesuiten, aber die englische Regierung fürchtet sie nicht. Auch in Nordamerifa find Sefuiten, in jenem Lande der Freiheit, aber die Regierung fürchtet fie nicht. Wenn das Volf in feiner Mehrheit geneigt ift, fich dem Ultramontanismus hinzugeben,

so wird dieß geschehen auch ohne Sesuiten. Ich kann mir übershaupt gar nicht denken, daß ein derartiger Bundesbeschluß je zu einer Exekution kommen könne. Ob ich nun einzig da stehe oder nicht, ist mir gleichgültig, und die Stimmen, welche gegen mich kallen mögen, (man hat mich wegen meiner Meinung schon einen Sesuiten gescholten) verachte ich. Sch stimme gegen den Antrag des Regierungsrathes.

Mign. Niemals vielleicht ift eine wichtigere Frage vor Diefer Berfammlung befprochen worden, als die jest obichme-bende; benn fie ift von wefentlichem Einfluß auf die Butunft, auf Revolution oder Rube, auf Friede oder Burgerfrieg. 3ch bielt es bis dabin der Klugheit angemeffen, ju fchweigen, allein beute, wo die Leidenschaften beruhigt zu fein scheinen, heute, wo das in Gefahr ftebende Baterland feine Stimme horen lagt, murde ich meine beilige Pflicht ju verrathen glauben, wenn ich , ungeachtet ber Ungulänglichfeit meiner Gabigfeiten , unterlaffen murde, Ihnen einige Betrachtungen über das Gewicht und die Folgen des Befchluffes vorzulegen, den wir ju faffen im Begriffe fteben. 3ch boffe, daß Ihre parteilofe und moblwollende Aufmerksamkeit mir beweisen werde, daß meine Freimuthigfeit Ihnen nicht miffalle. Der Buftand, in welchem fich in Diefem Mugenblick unfere Schweig befindet, ift ein bochft fritifcher, bochft folgenschwerer; und die allererfte Corge, der man obliegen muß, ift, die Aufregung zu beschwichtigen, Gewaltthaten ju verhindern und die Leidenschaften ju berubigen, welche durch Mittel aufgeregt worden find, welche man unmöglich billigen kann. Allein die Schwierigkeit ift groß, Sit., um fo größer, als das, was unter unfern Augen vorgeht, nicht fchweizerifch, nicht mit unfern Gewohnheiten, nicht mit unfern fchweizerischen Sitten übereinstimmend ift. Es liegt etwas aus der Fremde herrührendes in dem, was gegenwartig vorgeht. Trauen wir dem nicht und feien wir vorsichtig. In meiner Beforgniß fur die Rube unferer theuren Schweiz babe ich nach einem Mittel geforscht, wenigstens für den Augenblick, die Unftrengungen bes übelthätigen Beiftes aufzuhalten, ber uns qualt und ich schlage Ihnen dasselbe, als einen Vermittlungeschritt, por, der die aufregende Zwietracht aufheben wird. Es besteht barin, für diefes Jahr die Berathung ruckfichtlich der Austreibung der Sesuiten beiseits zu laffen, und bei der Sagsatzung zu verlangen, daß dieser Gegenstand für jett verschoben merde. Es ift eine Urt von Waffenstillftand, ben ich zwischen den keiegführenden Parteien zu schließen beantrage, welche aledann Zeit gewinnen wurden, fich ju nabern, und die bann in der Stille Der Vernunft allein Gebor geben und die Stimme boren murden, welche im Innern aller unferer Bergen ertont: Sabet Mitleid mit dem in Gefahr ftebenden Baterland. Tit., bedenken Sie, daß der Burgerkrieg und droht; der Burgerkrieg ift da, er ift auf dem Puntte auszubrechen. Unter allen Uebeln, welche die Menfcheit beimfuchen fonnen, giebt es fein größeres, als der Bürgerfrieg und die Unarchie, welche die Familien ger= fpalten, alle Sittlichkeit vernichten, alle Gerechtigkeit und jede öffentliche Wohlfahrt gerflören. Die Furcht vor einem folchen Hebel allein ichon follte Gie jum Entschluffe bringen, auf den porgeschlagenen Instruktionsentwurf ganglich Bergicht ju leiften. Wir befinden und im Kreife des Popilius, gezogen durch den Geift der Revolution; laft uns die Toga nicht abwerfen, fondern den Frieden vorziehen; vermeiden wir felbst jeden Unschein, ber ben Krieg berbeifithren fonnte. Gestatten Gie mir, Sit., Ihnen von meinen perfonlichen Erfahrungen ju fprechen, Die ich in weniger als einem halben Sahrhundert gemacht habe. 3ch habe manche Beranderungen in den Regierungen gefeben, bei welchen die Revolutionnars fich Ginen über ben Undern stießen, sich nach und nach selbst zu Grunde richteten, dermaßen, daß die Ersten, welche ihre politischen Gegner gestürzt hatten, in ihrem Rehr wieder fortgejagt, und von Denen, die ihnen folgten, ausgerottet wurden. Graufamer noch als Saturn perfcblingt ber Revolutionsgeift nicht nur feine eigenen Rinder, fondern auch feine Begunftiger, feine Bermandten und Roriphaen. Diefer Berftorungsgeift läßt auf feiner Spur nichts als Ruinen, und niemals etwas Underes, als Ruinen juruc. Warum woll-ten wir und in die Grauel der Zwietracht fturgen? Um die Befuiten mit Gewalt aus der Schweiz auszutreiben. Ift dieses Biel bas einzige, bas man erreichen mochte? Es ift erlaubt,

daran ju zweifeln, denn, ich wiederhole es, es ift fein fchweigerisches, indem es der Gerechtigkeit, der Berfassung und dem Bundesvertrag zuwiderläuft. Sie wissen es, Sit., und Sedermann giebt es zu, daß der vor drei Jahrhunderten gestiftete Jesuitenorden dem Grundsage nach sehr große Dienste für den Jugendunterricht geleistet bat; sie erwarben fich das Butrauen der Souverane und febr große Reichthumer, welche indeffen ju ihrem Untergange gereichten; ich will die Besuiten weder ankla= gen noch von allen gegen fie gerichteten Rlagen reinwafchen; benn darin liegt die Frage nicht, es find 150 Sahre, feit fie aufgehoben wurden, allein wie gieng biefes ju? Es ift notbwendig, dieß ju untersuchen. Ungeachtet bes brennenden Gifers ihrer Gegner, murden fie dennoch nicht ohne Urtheil ausgewiesen, wie man diefes im gegenwärtigen Augenblick beabsichtigt. Die Sesuiten murden vor die richterliche Beborde gestellt und wie Kriminalverbrecher verurtheilt; ob mit Recht oder Unrecht, bas mare unnöthig ju unterfuchen; es genügt ju bemerten, daß die Gerichte urtheilten, und daß es in Folge von Schlugnahmen, die durch die alten Parlamente von Frankreich gefaßt wurden, geschehen ift, daß der König sie ausgetrieben hat; und mit dem nämlichen Rechte verbot er ihnen, in Gemeinschaft ju leben, und entzog ihnen die Befugniß, burgerliche Rechte in ber Eigenschaft einer Korporation auszuüben; allein die Souverane fühlten febr mohl, daß ihre Gewalt allein die geiftigen Bande nicht aufbeben fonnte; fie fühlten, bag bie Frage eine gemischte war, und bag es ber Bermittlung ber firchlichen Oberbehörbe bedurfte, um das Recht mit der Thatfache der Aufhebung ju vereinigen. Gie wendeten fich an bas oberfte Rirchenhaupt, Ciemens XIV, der im Intereffe der Religion für gut fand, dem wiederholten Unsuchen der Monarchen ju entsprechen und den Orden auf legale Beise aufzuheben, ohne begwegen ein hinderniß in den Weg zu legen, daß die Jesuiten bas ihnen in Rufland und anderswo angebotene Afyl annehmen, wo fie fortfuhren, in Gemeinschaft ju leben. Dier, Sit., feben Gie den Weg, den man wenigstens einschlagen follte. Ift es das, mas man Ihnen vorschlägt? Man will, daß die Sefuten, felbft die gebornen Schweizer, ohne alle Prozefform, aus der ganzen Eidgenoffenschaft weggewiesen werden. Ohne fie anzuhören, bestraft man fie mit ber Berbannung aus bem Baterland, eine der schwersten Strafen , und verlett dadurch eine der allererften Grundlagen ber Gerechtigfeit, vorzüglich aber Die Berfaffung, welche Die Trennung ber richterlichen Gewalt in allen Graben festfest; die verbietet, einen Bürger feinem ordentlichen Richter ju entziehen und ibn zu verurtheilen, ohne daß ibm Gebor verstattet worden ift. Man trägt bei der Lagfagung darauf an, etwas zu thun, bas man legalerweise in unserm Ranton nicht thun dürfte. Sch frage Sie, Sit, wenn Sesuiten, welche die Priesterweibe noch nicht erhalten hätten, durch eine Wahlversammlung ernannt und sich bier zeigen würden, um in unserer Mitte Sig und Stimme einzunehmen, ob wir dann nicht, laut der Berfaffung, verpflichtet maren, diefelben bier zuzulaffen? Und was auch die Tagfahung in diefer Rücksicht verordnen mag, fo dürften wir diefelben nicht jurudweisen, bis unsere Berfaf-fung in Rücksicht auf diefen Punkt abgeandert fein wurde; übrigens hat selbst der Große Rath eben so wenig als die Zagfagung das Recht, unfere Berfaffung abzuschaffen oder ju andern, fei es in mas es wolle, am wenigsten aber rudfichtlich der Eigenschaften, die zu Bahlen in den Großen Rath erfor-derlich sind. Was aber das Außerordentlichste in den Beweg-gründen ift, die man voranstellt, das liegt darin, daß man keine andern Beschwerden gegen die Sesuiten vorbringt, als jene, die man fchon vor hundertfünfzig Sahren bei ihrer Aufhebung anbrachte. Man bezeichnet feine neuen Thatsachen, feine Beweise. Ift dieß gerecht, darf man Jemanden in Folge der Miggriffe feiner Borfabren verurtheilen? Sind die Fehler nicht perfonlich, muffen diefelben nicht eingestanden, oder wenig-ftens vor dem fompetenten Richter in Gegenwart des Angefchulbigten erwiesen sein? Und in unserm Kanton besteht kein Geset, das verdietet, Jesuit zu sein, es ist daber unmöglich, bieraus ein Berbrechen zu machen. Erwägen Sie, Ett., die Gefahren, welche und bedroben. Unsere Miteidgenoffen befchuldigen uns, an unfern Verpflichtungen untreu ju fein; fie fagen uns, unfere Forderung gerftore den Bund, welcher die Unabhängigkeit der Rantone gemährleiste; sie sind entschlossen, jede

Art von Intervention jurudjuweisen, und felbst Gewalt durch Bewalt abzutreiben. Welches werden die Refultate bievon fein? Bermeiden wir Alles, mas den Bürgerfrieg berbeiführen fonnte. Wir miffen, welches die Folgen bavon fein murden; wir miffen, daß gang Europa auf und fiebt, daß Europa nicht gleichgültig über bas Loos ber Schweiz bleiben fann, Die übrigens burch einen feierlichen Bertrag mit ben großen Machten gebunden ift. Diefelben haben die Unabhängigkeit der Gidgenoffenschaft anerkannt, welcher eine immermabrende Neutralität jugefichert worden ift. Wir find alfo feineswegs ein verbundeter Einheits= staat, sondern eine Bereinigung von 22 souveranen Kantonen, welche gegenüber von Europa die Berbindlichkeit eingegangen haben, die Souveranetat eines jeden einzelnen Rantons ju ach= ten, den innern und außern Frieden in einer beständigen Deutralität aufrechtzuhalten. Diefer Vertrag bindet und und wir tonnen benfelben nicht brechen, ohne allen Kontrabenten bas Recht einzuräumen, die nothwendigen Mittel anzuwenden, um die Ordnung und den gewährleisteten Frieden der Schweiz wieder zu verschaffen. Laffen Sie uns die weisen Rathschläge nicht mißtennen, welche und von den auswärtigen Machten gegeben worden find, und bringen wir viel eher etwas von unfern Un= fprüchen jum Opfer, als ben mindeften Angriff auf die Rechte unferer Miteidgenoffen zu unternehmen. Goven Gie auf die gemeinsame Mutter, welche Sie durch meinen Mund aufleht; im Namen des Baterlandes, im Namen Europa's, im Namen bes Gottes der Gerechtigkeit, der alle Macht in feinen Sanden balt, über das Loos aller Nationen entscheidet, bitte ich Gie, Dit., die Rube, die Gintracht, die Ginigfeit herzustellen, ohne welche wir damit endigen wurden, und felbft inmitten der Grauel der Unarchie zu zerstören: fann es Opfer geben, die allzugroß fceinen follten, um ein folches Unglück zu verhuten? Ich fchließe defiwegen babin, daß Gie ber Gefandtschaft auftragen modyten, feinen Untheil an der Berathung über Diefen Gegenftand zu nehmen, oder wenigstens zu erklaren, daß fie jede Berhandlung über denfelben mahrend des gegenwartigen Sahres unterlaffen werde.

Imo berfteg, Oberrichter. Ueber die Sache felbst will ich nicht reben, ich halte es nicht für nötbig, fondern ich möchte nur die vorgeschlagene Inftruktion mehr fpecialifiren. Ich munfche nämlich, dag der Große Rath gleichzeitig ausspreche, wie er es gehalten miffen mochte, wenn es in der Zagfatung gu keiner Mebrheit kommen sollte, und die Jesuiten wirklich in Luzern eindringen. Bei der frühern Instruktionsertheilung woll= ten Biele darum nicht weiter geben, weil fie bofften, man konne fich mehr oder weniger noch mit andern Standen über irgend einen Ausweg vereinigen. Man beforgte, durch ein entschies denes Auftreten fonnte Bern die Jalousie von Waadt und Zürich gegen sich erregen. Das war gewiß nicht der Fall; alle Liberalen in allen Kantonen hatten es gerne gefeben, wenn Bern vorangegangen mare und mit Entschiedenheit gefagt hatte : Das darf nie und nimmermehr geschehen, daß die vorörtliche Bundes-stadt von den Zesuiten bezogen werde. In dem bekannten Schrei-ben der alten Regierung von Bern vom Jahre 1818 an die Regierung von Freiburg hat die bernische Regierung die Freiburger erinnert, ob benn die Einführung der Sesuiten durchaus nöthig fei, oder ob sie denn nicht bedenken, daß die Ginführung diefes Ordens zu Freiburg für die ganze Gidgenoffenschaft von den furchtbarften Folgen fein muffe. Es war diefes eine aviftofratische Regierung, aber sie bat hierin edler gehandelt, als viele Derjenigen, welche heutzutage für liberal gelten wollen. Man wirft und immer vor, wir wollen die kleinen Kantone tyrannisiren; aber, Tit., follen denn diese Rantone, wie fie es thun, und Andern immerfort fagen dürfen : Macht, was Ihr wollt, wir unterziehen uns nicht? Wir follen uns alfo babin aussprechen, daß wir auch die Mittel ergreifen wollen, um das Einziehen der Jefuiten nach Luzern zu verhindern. Go fagt auch die Inftruktion des Kantons Teffin, der Stand Teffin fordere Lugern entschieden auf, von der Sesuitenberufung zu abftrabiren, aber nöthigenfalls wolle er auch die Mittel ergreifen belfen, welche diefe Berufung wirklich verbindern konnen zc. In diesem Sinne sollte sich auch der Stand Bern aussprechen. Ich trage daber darauf an, daß in Nummer 3 des §. 25 nach

den Worten "verhindert werde" beigefügt werde "und zu den biezu erforderlichen Mitteln stimmen."

Dr. 3. Schnell. Wenn ich gleichgültig ware gegen unfre gegenwärtige Ordnung der Dinge, fo murde ich mabricheinlich fein Wort ju diefer Sache fagen; denn es ift mahrhaftig beschwerlich, über Etwas zu reden, wenn man von vorn herein die Ueberzeugung hat, tauben Ohren zu predigen. Indessen halte ich es für meine Pflicht, weil ich hoffe, doch noch etwa Manchen zu überzeugen, daß hinter allen diesen Flausen etwas Böses steckt. Die ganze Sache, von welcher man so viel Aufsebens und Geschrei macht, ist eine jung aufgesprossene Zdee, eine Art von Schiboleth, von Fanatismus, ein Feldgeschrei, eine Urt Gespenft, womit man die Leute schreckt, und weiter nichts. 3ch frage, ob irgend Jemand von Euch in allen den öffentlichen Interessen, welche er bis jeht beforgen half, etwas von diesem bofen Ginfluffe der Jefuiten gemerkt habe. Alle die bofen Gigen= schaften, welche man denfelben zur Last legt, — haben diese irgend einigen Bezug auf und? Man wirft ihnen vor, sie arbeiten auf Verdummung des Volkes; hat das auf und Berner Bejug? Ferner Intolerang in der Religion; fonnen fie da auf und wirfen u. f. m.? In allen diesen Dingen können die Sefuiten, wenigstens bei uns, nichts machen. Wenn wir an un-frer Ueberzeugung bes Befferen festhalten, fo fann fein Sesuitismus und tein Rom und etwas anhaben; halten wir aber diefe Ueberzeugung nicht fest, so hilft alles Austreiben der Jesuiten nichts. Ich stimme aber auch barum nicht zu der vorgeschlagenen Instruktion, weil ich befürchte, daß wir Bürgerkrieg da-durch bekommen. Die Katholiken, Sit., haben einen Glauben, und sie rechnen die Zesuiten zu diesem ihrem Glauben; Diejenigen, welche Das nicht thun, sind nur ein kleiner Theil, und eigentlich find Das gar nicht mehr Ratholifen. Diefe Leute nun, welche einen folchen festen Glauben haben, die wehren fich dann, wenn es fein muß; die nehmen nicht den Finfenstrich, die laffen fich niederhauen auf dem Plate für ihren Glauben. Das mochte ich vermeiden. Gefett, wir waren in der Oberhand, fo mochte ich diefes Meußerste doch vermeiben, benn fie find immerhin unfre Mitbruder, obgleich — ich gebe es zu — etwas bornivtere. Wahrscheinlicher aber ift, daß wir die Ueberwundenen fein würden, und Das mochte ich wiederum vermeiden. Ein dritter Grund, warum ich gegen den Antrag stimme, ift das Recht. Unstatt in Freisinnigfeit, Tolerang, Bescheidenheit und Gerechtigkeit vormarts ju geben, geben wir rudmarts, werden wir Defpoten, Terroriften, laffen wir Riemanden gelten als uns. Das find wiederum von meinen truben Unfichten, aber ich habe fie nun einmal. Juft weil mir unfre gegenwär= tige Ordnung der Dinge am Bergen liegt, fo bin ich beforgt. Bas haben wir feit fünfzehn Sahren etwa erobert? Wir stehen in der Eidgenoffenschaft bald allein, und auf unferm eigenen Territorium find wir nicht mehr gang auf fo festem Boden, wie früher, denn ich bemerke bereits, daß gar Biele, welche früher mit Leib und Seele zu uns hielten, sich von uns abwenden und fagen, wir halten ihnen nicht Wort. Was den nachfolgenden Gegenstand hinsichtlich der Klöster betrifft, so möchte ich da nicht den Rückzug nehmen belfen; ich betrachte Das als ein fait accompli, obgleich ich die Sache nie gebilligt habe. Allein von der Sesuitenfache mochte ich wenigstens pro momento, wenn nicht für immer, abstrabiren, um nicht gegen Etwas zu fam-pfen, was feine reale Gefahr ift, und was mir befihalb immer Die Idee erweckt, es ftecke dahinter etwas Schlimmes, es fei nicht auf die Wohlfahrt des Bolles abgefeben, fondern es feien nur gewisse Bunsche einzelner Personen im Spiele, die sich zulett vielleicht verrechnen. Heutiges Tages braucht es übrigens mehr Muth, zu seiner Ueberzeugung zu stehen, als mit ben Wölfen zu heulen und mit dem Strome gu fchwimmen.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich hatte nicht erwartet, daß nach den frühern aussührlichen und gründslichen Debatten über diesen Gegenstand man beute den Bersuch machen würde, diese hohe Behörde auf eine ganz andere Meisnung zu bringen. Wenn auch die Unsicht der betreffenden Mitglieder an und für sich die richtigere wäre, so würde es der Würde des Großen Rathes dennoch zu nahe getreten sein, vorsauszusehen, er werde kaum einige Monate nachher in einer so

wichtigen Ungelegenheit gang anders stimmen. Gobald man übrigens felbst zugiebt, daß man von einer Rede gar feinen Erfolg hoffen konne, fo thate man nach meiner Unsicht beffer, ju fchweigen. Man fpricht bier in diefem Saale nur in der Hoffnung, auf den Entscheid einzuwirken; denn fonst find folche Reden ganz überflüssig. Die Frage, ob man das Recht habe, in der Zesuitensache von Tagsatzung aus einzuschreiten, haben Sie, Tit., nach reiflicher und ernstlicher Berathung bereits entschieden, und zehn andere Stände haben mit Ihnen die nämliche Unficht getheilt. Darüber alfo fein Wort. Man verlangt ferner bestimmte Sakta gegen die Jefuiten. Derjenige Redner, welcher dieß verlangt, ift fchwer zu befriedigen; wenn man ibm Fakta anbringt, fo will er fie nicht annehmen. 3ch will nur zwei Fakta anführen. Satten wir teine Sesuiten gehabt, fo waren die beiden letten Freischaarenjuge unterblieben. Im Sahre 1839 ift im Kanton Wallis eine liberale Regierung nicht obne Blutvergießen neben den Zesuiten entstanden; Das ift richtig, aber dieß fpricht gegen b n betreffenden Redner. Jene liberale Regierung ift nachher gefallen, weil eine folche neben den Jefuiten auf die Dauer nicht bestehen fann. herr Fürsprech Migy irrt, wenn er meint, die fouveranen Stande der Schweiz feien vollkommen unabhängig von einander. Davon fteht kein Wort im Bundesvertrage, fondern bie Souveranetat ber einzelnen Stände ift durch den Bundesvertrag gerade befchrantt; nur entsteht jest die Frage : Ift diefe Couveranetat durch ben Bundesvertrag auch in Bezug der Jefuiten beschränkt? Diese Frage haben Gie, Sit., bereits mit Ja beantwortet. hier haben mir nun einige Worte Milhe gemacht. herr Migy mag ein Schweizerberg haben, aber er bat nicht wie ein Schweizer gefprochen. Wenn feine Unficht richtig ift, bag bie fremden Machte bas Recht haben, bei allfällig entstebenden Wirren in ber Schweiz fogleich einzuschreiten, fo gebe ich nicht viel für unfre Freiheit und Gelbstständigkeit. Es find aber schon febr oft Wirren in ber Schweiz entstanden, ohne daß die Machte geglaubt haben, das Recht zu besiten, auf der Stelle einzuschreiten. Go gut, wie die Tagfagung militärisch eingeschritten ift in Neuenburg, Bafel, Schmyg, ebenfogut fann fie auch einschreiten in Lugern, wenn zwölf Stimmen dafür da find. Go verftebe ich die Gelbftständigkeit der Schweiz, und nicht, wie herr Migh. Er meint, man folle immer nur gerichtlich zu Werke geben. Jeder Staat hat das Recht, Korporationen ju dulden oder nicht ju dulden; er duldet fie, wenn er fie für ungefährlich halt, fonft aber duldet er fie nicht. Die Entfernung einer folchen Korporation ift dann feine Strafe, sondern eine Administratiomagregel, und dazu bedarf es feiner Berichtshofe. herr Oberrichter Imoberfteg wunscht einen Bufat im Ginne der Inftruftion des Rantons Teffin. Will man die Gefandtschaft noch befonders ermächtigen, auch zu ben Mitteln ju ftimmen, wodurch die Aufnahme der Jefuiten im

Ranton Luzern verhindert werden mag, so habe ich nichts dagegen, aber es scheint mir, es verstehe sich dies von selbst. Run noch eine Bemerkung. Sie wissen, Tit., welche Aufregung die Sesuitenfrage im ganzen freisinnigen Schweizervolke veranlaßt bat. Wenn wir nun heute nach der Ansicht des Herrn Professos Schnell stimmen und unfre frühere Instruktion fallen lassen, glaubt dann herr Schnell, daß das Volk Dem rubig zusehen werde, und daß dieß nicht ein schlechtes Mittel wäre, um die gegenwärtige Ordnung der Dinge aufrecht zu erbalten? Ich wenigstens glaube Das nicht. Das, Tit., sind meine Gründe, warum ich zum Antrage des Regierungsratbes stimme, allfällig mit dem Zusaße des Herrn Oberrichters Imobersteg.

Biofch, Altsandammann. Diefer Bufat foll aber nur binfichtlich ber Erheblichfeit in Abstimmung fommen.

Meuhaus, Schultbeiß, ift damit einverstanden.

Abstimmung.

1) Für den §. 25, mit oder ohne Abanderungen Für etwas Underes	Mehrheit. 13 Stimmen.
2) Für den Paragraphen, wie er ift, mit Borbehalt der Abstimmung über den	
beantragten Zusatz	102 3
3) Für Erheblichkeit des Bufages des herrn	
Imobersteg	Mehrheit. 23 Stimmen.

herr Landammann. Ich möchte nun auf ben Bunfch verschiedener Mitglieder ben Sit. herrn Schultheißen ersuchen, ber Versammlung anzuzeigen, was von Seite der Regierung in hinsicht auf das Gesuch um Verwendung zu Gunften des in Luzern gefangenen herrn Dr. herzog bis jest geschehen sei.

Neuhaus, Schultheiß. Das diplomatische Departement hat diesen Gegenstand bereits zweimal berathen und jüngsthin von einem ausgezeichneten luzernischen Rechtsgelehrten ein Rechtsgutachten über die Frage verlangt, inwiesern herr Dr. herzog nach luzernischen Gesehen auf sein dortiges Staatsbürgerrecht wirklich Berzicht geleistet habe, und ob derselbe somit dermal nicht mehr als luzernischer Staatsbürger anzusehen sei. Bevor nun die Regierung weitere Schritte in dieser Angelegenheit thun kann, muß die Antwort auf jene Einfrage erwartet werden.

(Ochluß der Sigung um 11/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerfitzung 1845. Zweite Salfte.

(Richt offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. Brachmonat 1845. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Jaggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der herr Landammann folgende, mit den früher angezeigten gleichlautende, Vorskellungen an: Von 25 Bürgern von Saanen; von der Gemeinde Münchzingen; von 107 Bürgern von Ukenstorf; von 52 Bürgern von Stettlen, und von der Gemeinde Iffwyl.

herr Großrath Miefcher sucht fchriftlich um Entlaffung aus bem Finanzdepartement nach.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung der Gefandtschaftsinstruktion.

§. 26, die Angelegenheiten des Rantons Aargau betreffend, wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

§. 27. Ungelegenheiten des Rantons Lugern.

- "A. Die Gefandtschaft wird dahin wirken, daß gemäß dem Artikel 5 des Vertrages vom 23. April 1845 dem Stande Luzern durch die Eidgenoffenschaft die Summe von Fr. 130,000 bis Fr. 150,000 für die Kosten bezahlt werde, welche durch die Aufmahnung der Truppen der Stände Uri, Schwy, Unterwalden und Jug veranlaft worden sind.
- B. Das am 16. April der Tagfatung eingegebene Begehren Luzern's um Haftbarmachung einiger Kantone wegen der ihm durch den Freischaarenzug verursachten Kosten muß dagegen Bern als durch den erwähnten Vertrag vom 23. April letihin dahingefallen angesehen, und zwar um so mehr, da dieses Begehren seither vom Stande Luzern nach dem für die Tagsatungstraftanden vorgeschriebenen Modus nicht erneuert worden ist.
- C. Da der Große Rath des Kantons Bern sich bewogen gefunden, gegen die bernischen Theilnehmer am Freischaarenzuge kein weiteres Versahren eintreten zu lassen, so wird die Gesandtschaft zu dem Antrage Luzern's, die eidgenössischen Offiziere, welche am nämlichen Unternehmen Theil genommen haben möchten, zu entlassen, nicht stimmen, sondern gegentheils beantragen, daß die Tagsahung hierüber Vergessenheit ausspreche."

Funf, Obergerichtsprästent. Ich vermisse in der vorliegenden Redaktion dasjenige Motiv, welches uns Luzern selbst an die Hand giebt und welches für uns von der größten Wichstigkeit ist. Luzern hat bekanntlich alle in seine Gesangenschaft gebrachten Theilnehmer aus andern Kantonen gegen ein Bösegeld in Freiheit gesetht und amnestirt. Wie nun Luzern dem ungeachtet verlangen kann, daß eidgenössische Staddossiziere, welche am nämlichen Freischaarenzuge Theil genommen haben, aus der Liste des eidgenössischen Genevalstads gestrichen werden sollen, begreise ich nicht, während Luzern Aller Fehler durch Annahme des Lösegeldes und Ertheilung der Umnestie vollständig getilgt hat. Ich glaube ferner, es solle auch nicht der Antrag gestellt werden von Seite Bern's, daß Vergessenheit außgesprochen werde gegen die betreffenden Theilnehmer, sondern ich halte es sür angemessen, von hier aus darauf anzutragen, daß die Tagsahung sich gam nicht mit der Sache befasse. Es soll hier kein Unterscheid gemacht werden zwischen Denen, welche ohne Gesangenschaft zurückgekommen sind, und Denienigen, welche zuerst gesangen waren und nun gegen ein Lösegeld zurücksehren konnten. Die Theilnahme selbst ist dabei das Charafteristische. Ferner sind von diesen Stadsossizieren gar keine Dienstvergehen verübt worden.

Beerleder. Ich erlaube mir, in Betreff der litt. C eine andere Instruktion vorzuschlagen. Es ift vorerft nicht richtig, daß Luzern bei Anlag des Vertrages über ein Löfegeld gleichseitig eine Amnestie ausgesprochen habe. Im Vertrage steht vielmehr ausdrücklich, es fei das Strafrecht der Kantone gegen die Betreffenden vorbehalten. Also fällt dieses Motiv des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk dahin. Ich stelle hingegen den Antrag, es seien diejenigen eidgenössischen Stadsossiziere, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, von ihren Stellen zu entlassen, und ich stelle diesen Antrag darum, weil im Sahre 1833 der hiesge Stand dazu gestimmt und den Antrag gestellt hat, es seien diejenigen eidgenöffischen Stabsoffiziere gu entlaffen, welche am Rufnachterzuge Theil genommen hatten. herr Schultheiß von Tavel war damals Gefandter des Standes Bern, er hat als folcher jenen Antrag gestellt und ihn fehr gut motivirt. Ich will es daber ihm überlassen, die damaligen Motive ju jenem Untrage heute bier auseinanderzuseten. Da= mals ftanden die betreffenden Offiziere im Dienfte der Regierung von Schwyz, bingegen im vorliegenden Salle find die Betreffenden nicht im Dienste eines Rantons gestanden. hierin liegt nun gewiß ein großer Unterscheid in Bezug auf ihre Sandlungsweife. Allerdings find die hiefigen Beamten, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, nicht abgesetzt, die betreffenden Kantonaloffiziere nicht entlassen worden, und man konnte also fragen: Warum denn jetzt ein anderes Verfahren gegen die eidgenöffischen Stabsoffiziere vorschlagen? Da ift ein großer Unterscheid; die eidgenössischen Offiziere leisten ben Gid auf die Bundesverfassung; sie schwören, dieselbe zu beobachten und zu handhaben. Nun will ich fragen, ob der Freischaarenzug nicht 22

gerichtet war gegen ben Bund, ein Angriff aus einem Rantone gegen einen andern? wenigstens bundesgemäß mar er nicht. Sch fann baber nicht begreifen, wie ein eidgenöffischer Offizier da bleiben kann, welcher am Buge Antheil genommen bat. Alcht Rantone baben überdieß bereits erflart, fie werden ihre Mannschaft nicht unter Diefe Dffiziere ftellen. Alfo ift dieß fcon ein hinlänglicher Grund, werhalb Diefelben ihren Dienft nicht mehr geborig ausüben fonnen. Man fann fagen, es nube hier nichts, ju reden, wenn man jum Boraus febe, daß man in der Minoritat bleibe. Mich nimmt es nur Bunder, warum bann herr Schultheiß Neuhaus auf der Tagfagung jo lange Reden halt, wo er boch auch in der Minorität ift. Man follte auch ba die Undern ein wenig ichonen. 3ch trage alfo darauf an, daß diejenigen eidgenöffischen Stabsoffiziere, welche am greiichgarenjuge Theil genommen haben, von ihren Stellen entlaffen merben.

Stettler. Diefen Untrag mußte ich unterftugen. Man fagt, Lugern habe eine Umneftie ertheilt. Sa, Tit., fur Dasjenige, was die Betreffenden gegen den Kanton Lugern verbrochen hatten, aber nicht für Bergeben, die fie gegen den Bund über-haupt begangen haben. Sch führe nicht bloß bas Beifpiel bes Freischaarenjuges von Rugnacht von 1833 an, wo allerdings gang richtig ber Untrag auf Entlaffung ber baber betheiligten eidgenöffischen Offiziere von Bern aus gestellt worden war, fonbern ber Stand Bern hat noch ein anderes Beispiel mehr gege ben, nämlich gegen diejenigen Kantonaloffiziere, welche im Sabre 1831 ben Eid verweigert hatten. Auch ba hat er an ber Sagfagung ben Antrag gestellt, Die Betreffenden aus bem eidgenöffischen Stabe ju ftreichen, weil fie bas Butrauen nicht mehr verdienen, und die Eidgenoffenschaft bat fie, wie recht und billig, durchgestrichen. Diefe Offigiere geborten freilich nicht zu der gleichen politischen Partei, wie diejenigen, welche am Freischaarenjuge Theil genommen baben; man joll aber Jedem gleiches Recht wiederfahren laffen. Die lettern Offiziere baben fich am gange Bunde vergangen; fonnen nun Goldaten, welche dem Bunde getreu gegen die Freischaaren gezogen find, Butrauen haben gu Offigieren, welche jumiber ihrem geschwornen Gibe gegen ben Bund gezogen find? Auch bas Butrauen bes eidgenöffischen Generalftabs tonnen folche Offigiece nicht verdienen. Man muß unterscheiden zwischen eigentlicher Strafe und zwifchen Entlaffung. Die Entlaffung ift nicht ein gerichtlicher Aft; man entzieht Einem blog das Butrauen, und das ift ibm an feinen Ehren weiter tein Abbruch. 3ch fuge biog noch eine Bemerkung bei. Geftern bat man bier gefagt, wenn man jum Boraus febe, daß man bier mit Reden feinen Effett mache, jo folle man lieber schweigen. Dit., die Berfaffung legt Jedem von und die Pflicht auf, bier nach feiner Ueberzeugung ju stimmen, und wenn er auch einzig da ftunde mit feiner Deinung, fo foll er fie ja freilich aussprechen, wenn er schon weiß, daß es teinen Befchluß giebt.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Was herr Dbergerichtspräsident Funk munscht, kann mundlich durch die Gefandtichaft angebracht werden. Ueber die Sache felbft will ich nicht fprechen. Gie, Dit., werden miffen, wie Gie gu ftimmen haben. Allein eine Bemertung, Die ich geftern machte, scheint einige Mitglieder gefrantt ju haben. Das war durchaus nicht meine Absicht. Ich meinte bloß, wenn der Große Rath eine Frage ausführlich erörtert und mit ungeheurer Mehrheit entschieden bat, fo folle man ihm nicht zumuthen, nach einigen Monaten ichon einen gang entgegengefetten Beichluß ju faffen, und in einem folchen Falle ift dann das Sprechen allerdings überfluffig und nur verlorne Zeit. Das war der Ginn meiner geftrigen Bemerkung. Ich will feinem Mitgliede das Recht ftreitig machen, hier nach der Eingebung feines Pflichtgefühls ju fprechen; aber ich finde auch ein Pflichtgefühl darin, daß, wenn einmal der Große Rath entschieden bat, man nicht immer die gleiche Sache in Frage stelle, wie wenn er nichts entschieden hatte. Es scheint übrigens, das Mitglied, welches von langen Reden an der Tagfatung gesprochen hat, miffe nicht die Etellung eines Gefandten. Gin Gefandter muß pflichtgemäß die ibm gegebene Instruktion nach besten Rraften entwickeln und bezründen; er darf nicht darauf feben, ob er in der Mehrheit

oder in der Minderheit fein werde; bier find wir in anderer Stellung.

Funt, Obergerichtsprantent, erklart, feinen Untrag fallen ju laffen.

Abstimmung.

Für den Paragraphen, wie er ist . . . 109 Stimmen. Für den Antrag des Herrn Zeerleder . . . 12 "

Die §§. 28 bis und mit 38 werden ohne Bemerkung burch's Sandmehr genehmigt.

§. 39. Sandeleverhältniffe.

"Die Gesandtschaft wird theils bei Behandlung dieses Gegenstandes im Schoofe der Tagfatzung, theils in Unterredungen mit den Gesandtschaften der betreffenden Kantone die Geneigtbeit des Standes Bern aussprechen, auf dem Wege des Kontordats die Verlegung der Jölle auf ein gemeinsames Grenzgebiet zu erzielen, wobei jedoch mit Bestimmtheit die Ausstellung eines allfälligen Schutzollspstems zum Voraus von der Hand zu weisen ware u. f. w."

Blofch, Altlandammann. Bor ber Sand ftatte ich ber Regierung und den vorberathenden Beborden meinen Dant ab für Diefen Untrag. Ich bin aber fo frei, bier einen noch etwas weiter gebenden Untrag ju ftellen in dem Ginne nämlich, bag der Stand Bern nicht blog feine Geneigtheit ausspreche, fondern wirklich thatig auf Erzielung eines folchen Konkordates binmirke und die Initiative bazu ergreife. 3ch babe fchon einige Male Die Freiheit genommen, die Aufmerkfamkeit diefer hoben Beborde auf die Wichtigfeit des innern Berfehrs ju lenken. Die Frage in Betreff unfrer Bingengölle verdient gang vorzüglich im gegenwärtigen Momente unfre Aufmerksamkeit, sowohl in materieller, als auch gang vorzüglich in politischer Beziehung. Bas bie materielle Geite der Frage betrifft, jo mag es fast lacherlich erscheinen, wenn gerade ich hier darüber rede, denn von allen Anwesenden ift mohl Reiner in materieller hinficht fo wenig dabet intereffirt, als ich. Ein Advotat, welcher die Gerichtfagung und etwa einige Attenbande unter den Arm nimmt, reist ziemlich ungenirt durch das Land, auch wenn die Bolle fortbestehen. Bir haben gegenwärtig in der Eidgenoffenschaft noch ungefähr vierbundert Bollftatten im Innern des Landes; Diefe Bolle zusammengenommen tragen beiläufig Fr. 1,750,000 per Sabr ab, und dazu fommt der eidgenöffiche Grengjoll mit durchschnittlich Fr. 250,000. Alfo belaufen fich die Zolleinnahmen im Gangen durchschnittlich auf zwei Millionen per Jahr. Dun bitte ich vorerft, ju bedenken, mas für ein bedeutender Betrag hievon nur durch die Bermaltungskoften aufgezehrt wird, namlich ungefahr je ber vierte Bagen. Rechnen Gie dazu noch die hemmung des Berkehrs, welche mit diefen überall zerftreuten Bollstätten nothwendig verbunden ift, indem man faum einen Schritt thun fann, ohne über eine folche Bollftatte ju ftolpern. Seden Augenblick entsteht bieraus ein Aufenthalt, und der Fuhrmann muß, wenn die Nacht eintritt, wo er in der heißen Jahred= zeit gerade am besten weiter fahren konnte, halten und marten bis am Morgen, womit nicht nur eine Nacht verfaumt, fonbern zugleich im Wirthshause vielleicht bas Zehnfache bes ju bezahienden Bolles aufgezehrt wird. Dazu kömmt, daß ich nicht frei bin, diejenige Strafe zu benuten, welche ich fonst am zweckmäßigsten benuten murde. Ich muß vielleicht Stute binauf und hinunter, anstatt durch die Ebene fahren ju tonnen, muß Umwege machen u. f. w., weil ich bei den Bollstätten vorbeifahren muß. Der Ertrag im Allgemeinen ift berhaltnißmäßig minim, die Administrationstoften verhaltnigmäßig enorm, die Hemmniffe unendlich groß, und zwar um fo größer, je ger-ftreuter die Sollfatten find. Aber die Sache hat noch eine ganz andere Seite. Die innern Bolle find eine eigentliche Pramie, welche wir der auswärtigen Industrie geben jum Nachtheile der eigenen Industrie. Es sei mir erlaubt, diese Behauptung in Bahlen zu belegen. Sch habe ein handelshaus in Biel ersucht, mir darüber Data ju geben. Diefes haus verkauft bedeuteno viele Waaren in Genf und transportirt diefelben von Biel über

Meuenftadt, Sferten ic. Bevor nun im Ranton Bern die innern Bolle aufgehoben waren, hatten diefe Waaren ungefahr fieben Bollftatten ju paffiren bis Genf, und an diefen fieben Zollftatten mußten von jedem Centner im Ganzen BB. 71/2 Boll bezahlt werden. hatten diefe BB. 71/2 blog an einem Orte bezahlt werden fonnen, fo mare Das nicht febr laftig gemefen, allein die fieben Bollstätten erforderten vorerft einen fiebenmaligen Auf-Immerbin aber foftete jeder Centner Bg. 71/2, um von Biel nach Genf transportirt ju werden. Wenn nun ein Konkurrent diefes haufes aus gleich großer Entfernung von Lyon die gleiche Waare nach Genf bringt, was jablt der Franzofe? Durch gang Frankreich jablt er nichts bis an die Schweizergrenze, und vielleicht bekommt er an der franzönichen Grenze noch eine prime d'exportation. Dann zahlt er an der Schweizergrenze den eidgenöffifchen Boll von BB. 1 per Centner und überdieß fechs Kreuzer als Kantonalzoll von Genf, also zusammen bom Centner gebn Kreuzer. Der hiefige Sandelsmann bingegen jablt bis Genf Bh. 71/2. Mit der Rreide in der Sand behaupte ich alfo, daß die frangofische Industrie eine Pramie von Bt. 5 per Centner auf Untoften der inländischen Induftrie erhalt. will feine Schutzölle, aber nehmen Sie an, Dit., es gefchehe weiter gar nichts, als daß die innern Bolle foncentrirt werden auf der Grenze, so macht dieß, daß von nun an der Schweizer, der nach Genf bandelt, gar feinen Boll bezahlt, mabrend bingegen der Franzose dann Bh. 71/2 an der Grenze bezahlen muß. Während geht die schweizerische Industrie gegenüber der franzönischen Industrie um Bh. 5 per Eentner im Nachtheile ift, steht alsdann die franzönische Industrie gegenüber der schweis gerifchen im Nachtheile um Bh. 71/2, was mithin eine Differenz von Bh. 121/2 per Centner gegenüber dem jetigen Zustande ausmadt. Dieß mag jum Belege meiner Behauptung bienen, daß die innern Bolle, abgefeben von den anderweitigen hemmniffen, im Berbaitnisse zur ausländischen Industrie die Wirkung einer Prämie für Diefe jum Nachtheile der innern Induftrie haben. 3ch nunfche durchaus nicht, daß man vom Grundfate des freien Sandels abweiche, und ich bin foweit davon entfernt, an Schutzolle ju denten, daß ich bereit mare, nicht nur die innern Bolle aufzuheben, fondern auch feine Bolle an die Grenzen zu verlegen. Wenn wir aber Das nicht können, weil wir nicht 11/2 Million reinen Bollertrag ju entbehren vermögen, fo will ich wenigstens die mit den Bollen nothwendig verbundenen hinderniffe lieber für bas Ausland laftig machen und bingegen unfrer eigenen Induftrie die daberige Erleichterung ju ftatten fommen laffen, als umgefehrt. Das ift Die materielle Geite der Frage. Man wird freilich fagen, Das fei nicht so bedeutend, man fei daran gewöhnt. Allerdings scheinen viele Leute gar nicht darunter zu leiden. Es hat mich Dieß oft vermundert. Der innere Berkehr ift aber fur ein gand weit wichtiger, als der außere Berkebr. Much Das fann ich mit Beispielen belegen. Wir find im Allgemeinen tein Sandelsftaot, die gange Schweiz ift es nicht, am wenigsten der Ranton Bern. Aber ich weise auf England und auf die dort gemachten daberigen Berechnungen. England bat bekanntlich einen riefenmäßigen außern Sandel, aber jenen Berechnungen gufolge übersteigt der innere Vertebr von England deffen gangen äußern Sandel um das Vierfache. Daraus mag Zedermann ben Schluß gieben, mas für eine Bedeutung der innere Berkehr für ein Land haben muß, wie das unfrige, beffen Berkebr, fo ju fagen, gang ein innerer ift. Unfer Sandel und unfer Berfehr, nicht blog die eigentliche Fabrifation, sondern der Sandel mit Rafe, Bieb zc. wird von Augen unendlich gebemmt, und biefe hemmniffe haben mit wenigen Ausnahmen bis jest von Sahr zu Jahr nur jugenommen. Darüber fonnen wir Alle flagen, aber wir können nicht mehr, als fromme Bunfche anbringen. Nicht von uns hängt es ab, diese hemmnisse zu beseitigen. Allein der gefunde Verstand follte uns fagen, daß wir wenigstens dasjenige Uebel entfernen muffen, was wir nicht durch fremden, fondern durch unfern eigenen Willen tragen. In der Unmög-lichkeit alfo, gegen Außen etwas Anderes zu machen, als zu wünschen, follte für und eine dringende Aufforderung liegen, wenigstens da hand anzulegen, wo die Erleichterung von und felbst abhängt. Das knüpft sich dann an die politische Seite der Frage an. Wenn sich je eine Möglichkeit denken läßt, daß wir auf Beseitigung der auswärtigen hemmnife einwirfen fonnen, fo wird dieß nur auf dem Wege einer vorherigen Boll-

vereiniqung unter den Rantonen gefcheben. Unfer Unvermögen, gegen Alugen etwas zu machen, bat feinen hauptfächlichften Grund in unfer eigenen Berfplitterung. Das fieht man gegenwärtig in den Unterhandlungen ju Paris in Betreff der Poften. Sede Deputation reist allein dabin und wünscht mit dem frangonichen Ministerium zu unterbandeln, auf einmal aber fagt biefes : Wir wollen nur mit Schweigern unterhandeln, nicht mit Bernern, Bürchern ic. Das ift eine fatale Erfahrung, die mich fur uns febr bemubt bat, aber fie bat ibr Gutes auch. Das Ausland lacht und aus, wenn wir abgesondert mit ibm unterhandeln wollen, oder es giebt und die Untwort, wie voriges Jahr Belgien gethan : Bir wiffen, daß die Schweiz uns viel Bortheil bringt, aber eben barum wären wir ja thöricht, ber Schweiz etwas Underes zu geben ic. Stehen wir aber einmal in fommerzieller Beziehung als Ginheit ba, bann fiebt die Sache anbers aus, bann haben wir gegenüber dem Auslande nur Einen Billen, bann mahricheinlich auch nur Gin Organ, und bann konnen wir mit dem Auslande auch ein Wort reden. Zwei und eine balbe Millionen, welche nur mit dem deutschen Zollvereine einen Sandelsverkehr für 160 Millionen pflegen, fonnen, wenn fie ein Organ und einen Willen haben, mit dem Auslande reden und im Ernfte in Unterhandlungen mit ibm eintreten und fo burch Bollvereinigung den Bortheil gewinnen, nicht nur im Innern mit den hemmenden Bollen aufgeraumt ju haben, fondern auch auf Erleichterung ber daberigen hemmniffe gegen bas Ausland mit Erfolg binguwirfen. Die weitere politische Beziehung der Frage fpringt in die Augen. Daß der gegenwärtige Buftand der Schweiz in die Lange nicht baltbar ift, das habe ich bier schon vor einigen Monaten ausgesprochen. Man glaubte zwar bamals, ich febe ju ichwarz, aber jest fieht es noch ichwarzer aus, mas ichwerlich Semand in Abrede ftellen wird. Mit blogen Deliberationen über Bundedreform ic. fommen wir fo lange ju feinem Resultate, bis ein befferes Fundament ju einer Bundes= reform gelegt ift, und diefes Fundament liegt gang vorzüglich in den materiellen Interessen. Wiewohl ich von einer belveti= schen Einheit weit entfernt bin, fo bin ich doch überzeugt, daß in unfern Berhaltniffen weit mehr Centralifation, als bisber, nothig ift; aber biefür muffen wir vor Allem aus die größern materiellen Interessen vereinigen und uns dem Auslande gegen-über als Einbeit darstellen. In Bezug auf Manzen, Posten, Bolle, baben wir gegenüber dem Auslande nur Ein Interesse. Dieses muß vorerft ausgeglichen, centralisirt werden, vorher arbeiten wir vergehlich an einer Bundesreform. Die Sache ift fcwer, aber dieß ift fein Grund, um nicht Sand anzulegen. und fein Ranton ift in einer fo gunftigen Stellung, die Initiative biebei ju ergreifen, wie Bern. Wenn man nun einen folchen Bred erreichen will, fo ift nichts natürlicher und munichenswerther, als irgend ein Intereffe aufgreifen ju konnen, von dem man sich fagen durfe, der unendlich größere Theil der Bevölferung aller Rlaffen ftimme damit überein. Sft nun Das nicht der Fall bei einer Verlegung der Bolle an die gemein= schaftlichen Grengen? Rein Gewerbsmann, fein Sandelsmann, fein Grundbesiter ift in ber Schweig, der nicht in diefer Beziehung, abgefehen von allen Berhältniffen der Politik, der Sprache, ber Religion ic. das gleiche Intereffe batte. Co appelliret benn an Diefes Intereffe, benuftet es als handhabe und febet, ob nichts dabei zu erreichen fei! Die Schwierigfeit bestand bis jest immer darin, daß man ftets prinzipiellen Streit erhob. Allerdings, wenn man die Unbanger der unbedingten Sandelsfreiheit einerfeits und die Unbanger der Schutgolle andererfeits principiell vereinigen will, dann gebt es noch lange; aber diefen Streit brauchen wir nicht. Bis auf einen gemiffen Punft geben beide Unfichten mit einander einig, aber von diefem Punkte hinweg geben sie wiederum diametral aus einander. Der jegige Bustand mit seinen vierhundert Bollstätten liegt weder im Shiteme des freien Sandels, noch im Spfteme der Schutz-Befreiung bes innern Berkehrs wollen, sie konnen alfo nichts dagegen haben, damit anzufangen, und die Unhänger der Schutzgolle muffen als erfte Bedingung jur Erreichung ihres 3medes die innern Bolle auf die Grenze verlegt haben. Wenn wir alfo nicht weiter geben, als zur Koncentrirung aller Bolle an der Grenze, fo fallt jeder Grund zu Reibungen zwischen den Unhängern der beiden Enfteme meg. Erft von da an, wenn nämlich

die Bolle auf die Grenzen verlegt find, beginnt dann ber Streit; alsdann werden die Erstern möglichfte Berabfegung, die Lettern möglichste Erhöhung diefer Grenzolle wollen. Unterdeffen haben wir dann doch wenigstens Ein großes materielles Intereffe unter und ausgeglichen. Die Sache bat aber noch eine andere Seite. Man wird fagen, das Alles nüte doch nichts, man erreiche ben Zweck doch nicht, wenigstens noch Sabre lang nicht. Gefett, es mare Dem alfo, fo febe ich fchon Das für einen großen Bortheil an, wenn unterteffen die Sache wenigstens besprochen wird. Davin werden gewiß Alle einverstanden fein, daß es ichon eine Wohlthat ware, wenn wir eine Zeitlang uns mit diefem und andern ahnlichen Gegenständen vorzugsweise abgaben, um badurch von denjenigen Zankereien abgezogen zu werden, welche feit gebn bis fünfzehn Sahren und unaufhörlich in Zwiespalt und Aufregung erhalten, und womit wir alle unfere Rrafte aufzehren und doch nicht vom Flecke kommen. Namentlich Diejenigen, welche in der oberften Landesbehörde figen, mögen bebenken, wie unendlich wohlthatig es auf Berbefferung unfrer innern Zustande wirken kann, wenn sie ihre Aufmerksamkeit von dem unfruchtbaren Felde der politischen Erörterungen und Reibungen abziehen und auf einen fruchtbarern Boden hinüber-wenden wollten, nämlich auf die Berbefferung der innern materiellen Zustände. Das würde nur wohlthätig, höchst versöhnend auf und Alle influiren; wir würden und da gegenseitig achten lernen, und und überzeugen, daß wir eigentlich Alle in den himmel wollen, wenn auch Jeder auf anderem Wege. Daber bin ich fo frei, folgende Redaftion bes §. 39 vorzuschlagen : "Gollte fich aus ben Berathungen im Schoofe ber Tagjahung

"Sollte sich aus den Berathungen im Schoose der Tagfahung die Unmöglichkeit ergeben, auf dem Wege eines Bundesbeschlusses die Verlegung der Zölle an die Schweizergrenze zu bewirken, to ist die Gesandtschaft angewiesen, mit den Gesandtschaften einer möglichst großen Anzahl von Ständen in Unterhandlung zu treten, um ein Konkordat zum Zwecke der Zollvereinigung zu Stande zu bringen. Hierbei ist jedoch mit Bestimmtheit die Ausstellang eines allfälligen Schutzollspstems zum Voraus von

der Sand zu weifen.

Dr. 3. Schnell. Diefen Antrag mußte auch ich mit meinen geringen Rräften unterftüten, und ich erlaube mir bloß, ju diesem Ende noch einige Gesichtspunkte hervorzuheben. Geit dem Anfange unserer Revolution haben sich die politischen Intereffen mit den materiellen immer mehr oder weniger in Oppofition gestellt. Die Forderer der Revolution fagten gewöhnlich : Mur die politischen Berhaltniffe bereinigt, das Andere ergiebt fich bann von felbst; wenn wir und einmal felbst rathen und helfen können, und nicht mehr unter der Vormundschaft des Familienregiments fteben, fo werden wir guten Willen und Berstand genug haben, um uns felbst zu belfen. So pslegte schon im Verfassungsrathe, wenn Zehntfragen und dergleichen zur Sprache kamen, die größere Zahl der Verfassungsräthe zu fagen: Wir wollen das in den hintergrund stellen, das ift dann Sache der Gesetzgebung. Die Andern hingegen fagten: Wohl, es ist doch nothig, daß wir wenigstens Diese wichtigften Fragen in der Berfassung bezeichnen, damit die fünftige Gesetz-gebung daran erinnert werde, denn wenn einmal unfre politi-ichen Berhältnisse in einer freiern Verfassung geregelt find, so muß es den Administratoren bann von felbst beifallen, daß man jest diefe Zankereien um politifche Rechte und Freiheiten fallen laffe und sich auf den Boden der eigentlichen Administration jete. Ich war auch von Denen, welche das fo ansaben, und ich fagte: Laffen wir uns angelegen fein im Berfaffungsrathe, den Boden zu ebnen und zu dungen, welchen unfre Rachfolger als Gefetgeber und Administratoren ju exploitiven haben merden. Daß diefes Lettere geschehe, war der Wille bes Berfaffungs= rathes und der Bunfch des Bolkes. 3ch frage: 3ft diefer Wille und dieser Wunsch seither erfüllt worden? Ich antworte: Mein, ich behaupte fogar: wir find felbst in politischer Beziehung weiter gurud, als damals; es ift weniger Tolerang und Liberalismus unter uns, als damals. Das ift meine Behauptung, und daher werde ich gar oft falfch beurtheilt. Es thut mir leid, aber ich fetze mich dariber meg, weil ich weiß, wie es bier (auf die Bruft deutend), und wie es bier (nach dem Bopfe deutend) steht. Im Interesse des Bolkes wünsche ich, daß man in der That einmal von dem Boden, auf welchem wir

uns feit 15 Sahren fruchtlos berumgetrieben, auf einen fruchtbarern Boden hinübergebe, natürlich ohne die eigentliche Magnetnadel darob zu verlieren, fondern daß wir ftets auf verfaffungsmäßigem Boden bleiben und denfelben decfen und fchuten. Aber mit den beständigen Bantereien um Erweiterung unfrer Rechte, die wir noch gar nicht einmal exploitirt haben, fich länger und faft ausschließlich zu beschäftigen, ift ein Bergeben am Bolte. Wenn wir um Sejuitenfragen tampfen mit Lugern u. f. m., fo trägt Das für unfern maleriellen und politischen Wohlftand auch nicht das Mindefte bei, fondern es ift im Grunde ein gang illusorischer Nugen oder Bortheil; es ist die aller Wirklichkeit entbehrende Beglaubigung, als verstärken wir dadurch unfre Macht, unser Recht, unfre Freiheit. Ich fürchte, wir könnten durch dieje Uebertreibungen und fchrantenlofe Ausdehnungen alles Deffen, mas wir als Freiheit und Recht glauben, julett auch Diejenigen von uns abwendig machen, welche ein gewiffes Maß und Biel dieser Freiheit und vergonnen, wie die fremden Machte, oder einige der innern Kantone, fo daß sie und auch diefes gewisse Maß zulett nicht mehr gönnten oder es in Abrede stellten. Daß diefe meine Beforgniß nicht unbegrundet ift, beweisen die Tageserscheinungen. Ich weiß, daß die Regierung von Bern im Unfange ibred Bestehens einen ungeheuern Ginfluß auf der Tagsahung ausgesibt hat; jeht hingegen macht man das Rreuz vor ihr. Das ift nicht der Weg, um uns zu ftarken. Man sagt immer: Eintracht macht stark, seid einig; aber man giebt und das Mittel nicht an, um einig ju werden. Glaubt man etwa, das mache einig, wenn man Diejenigen, welche nicht gang gleicher Meinung find, terrorifirt und unterdrückt? Das ist gerade das Mittel, um uns uneinig ju machen. Man muß fich da nur nicht immer auf das hohe Roß feten wollen; durch Einigung unferer materiellen Intereffen tommen wir weit eber jur Einheit. Bas macht im gewöhnlichen alltäglichen Leben die Leute einig? Wenn fie gleiche materielle Intereffen haben. Ein Better und ein Onfel, wenn fie schon fonft nicht gleich denken, werden, wenn fie die gleiche materielle Wohlfahrt benuten wollen, leicht einig. Wenden wir diefe Erfahrung an auf und Alle und auf das gange Bolt. Man betrachtet die Fragen über folche materielle Intereffen gar oft als untergeordnet und empfindet lange Beile Dabei. 3ch glaube, es fei gerade umgefehrt, die materiellen Intereffen feien am Ende ber Saupt - und erfte Zweck des Menschengeschlechts, und erft hieraus erwachsen die intellektuellen Berhaltniffe und moralischen Tugenden der Menfchen. Die Menschen find im Berhältniffe ju ihrem Schöpfer wie Rinder, der Schöpfer führt fie als Rinder, alfo werden wir zuerft mit dem Untergeordneten, dem Materiellen, beschäftigt, damit das Intellektuelle und Moralische darob ermachse und fark werde. Das ift ungefahr der Erziehungsweg des Schöpfers hinfichtlich des Menschengeschlechts. Daber führt uns unfre erfte Pflicht als Fürsorger unfres Bolkes babin, ju feben, nicht: Was macht und in den Augen Diefer oder jener Geschichtschreiber, oder Zeitungsschreiber u. f. w. groß und berühmt? sondern: Was macht und lieb und werth und nühlich Denen, für welche wir geschworen haben, und für sie aufzuopfern und binzugeben? Indessen ich spure, daß ich ba in eine etwas weite Bottrin hineingerathe, ich will mich also zusammenziehen. Stellen wir und also auf diesen Boden. Probiren wir, diefe materiellen Intereffen ju einigen und, an= ftatt immer Unlag zu geben zur Diffolution u. f. w., vielmehr ju Fleiß und Sparfamteit anzuspornen und dadurch den allgemeinen Wohlstand zu äufnen. Mittelft bessen öffnen wir alle Quellen, welche fruchtbar auf Diejenigen fließen können, die sich fähig fühlen, davon zu schöpfen. Solche Art ber Aufmunterung zu Bleif und Sparfamteit wird und viel weiter führen und und glücklicher machen, als alle diejenigen Wohlthaten, welche man wie aus einem Kullborn den Leuten darwirft, indem man gewisse Nothwendigkeiten jur Anstrengung und Arbeit aufhebt, gewisse Schulden und Leistungen mit einem Striche erläßt u. f. w. Diefe Urt ift gefährlich, jene febr wohlthätig. So möchte ich auch mit unfern Eidgenoffen reden; anftatt ihnen ju fagen: Gure Verfaffung gefällt und nicht, Gure Lehrer find und zu wenig aufgetlart u. f. w., mochte ich ihnen lieber fagen : Hört, ihr Lieben, konnten wir und nicht vielleicht über Das-jenige, mas uns Allen gleich nüglich ift, vereinigen, fo bin-fichtlich der Müngen, der Posten, der Bolle? Konnen wir

nicht bei Allen zugleich durchdringen, nun fo probiren wir es vorläufig mit Ginzelnen durch Rontordate. Erft wenn Burich, Bern, Baadt 30, 50 oder 100 Sahre lang unter folchen gemeinschaftlichen materiellen Einflüssen gelebt haben, werden sie sagen: Was trägt uns jeht eine getrennte Politik ab? Was nüht uns eine solche vervielfachte Administration, ein so zusammengesehtes Regiment? Wir wollen also das Alles gemeinschaftlich simplifiziren, benn wir find jest durch die Bereinigung unfrer materiellen Intereffen fo glücklich geworden, daß wir nicht nöthig haben, nach Poften in diesem oder jenem Rantone oder Theile des Landes zu schnappen. Go wird man reden, wenn man moralifch, intelleftuell und materiell ein wenig ge= einigt ift; das Politische kommt dann von felbft. Wenn wir bier über politische Fragen diskutiren, fo feid überzeugt, Dit., das rührt die Wenigsten an im Bolke, hauptsächlich nur Die-jenigen, welche meinen, man könne das Glück im Schlafe erhaschen. Die große Zahl des Volkes glaubt, wir sehen eigentlich nur die Politik als unfre Sache an, fie aber und ihre Bedürfniffe und Intereffen feien dabei vergeffen. Wenn wir nun fcon dem Bolfe bier und da einen Brocken in's Maul werfen, fo ift Das nicht das Mittel, feine Intereffen, feine Wohlfahrt ju fordern; fondern wir muffen diejenigen Berhaltniffe ausbeutbar machen, welche dem Bolte einerfeits jum materiellen Glücke und Wohlstande verhelfen und jugleich andrerseits geeignet find, diejenigen moratischen und intellektuellen Eigenschaften in ibm ju tultiviren, welche es erft recht in die Möglichkeit verfeten, jum Glücke ju gelangen. Alfo will ich jest schließen. Suchen wir zu einigen die materiellen Intereffen unter und und in ber Schweig, und erwarten wir bann, ob wir badurch nicht weit eber gur Gintracht und gur politischen Ginbeit gelangen, als durch die beständige Berriffenheit, die wir alle Tage noch größer machen. Alfo wünfche ich, bag wir die Initiative biefür ergreifen, und wünfche, bag ber Antrag bes herrn Altlandammanns Blofd, aufgenommen werbe. 3ch bitte ab, bag ich fo lange und fo langweilig bogirt habe, aber Die Sache ift gewiß wichtiger, als man meint.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Niemand wird von mir eine lange Predigt über diefen Gegenstand erwarten, ich will auch den Untrag Des herrn Blofd nicht befampfen; denn Handelsfreiheit wünscht Niemand mehr, als ich. Ich nehme vielmehr bas Wort, um Dasjenige, was herr Blosch gefagt bat, größtentheils zu unterschreiben und um Mittel anzudeuten, wie man den Zweck noch beffer erreichen könne. Durch Berlegung der Bolle an die Grenze wird dieß nicht möglich fein, benn diefe Bolle würden dann allzuhoch zu ftehen kommen. Wer ein wenig mit der Polizei zu thun bat, wird wiffen, daß man nicht nur da, wo bobe Bollgebühren find, zu schmuggeln sucht, fondern fchon bei den fleinen innern Bollen. Alfo murde dieß von nun an noch viel mehr der Fall fein. Will man daber ein Grenggolfpstem, so muß man eine Menge Beamte aufftellen, welche Sag und Nacht machen, und zwar nicht bloß auf Einer Linie, dann werden aber die Bezugskoften noch viel hoher fommen, als gegenwärtig. 3ch erinnere nur an ein Beifpiel. Bor einigen Sahren bat der Große Rath eine bedeutende Bollauflage auf den Branntwein gefett. Schon damals marnte man davor und fagte das Refultat voraus. Der Grofe Rath fand indeffen, man fei ftark genug, um Polizei zu handhaben zc. Was war das Resultat? Nach einem Jahre find die Finangbehörden gefommen und haben gesagt : Wenn diese Abgabe noch irgend eine Finanquelle bleiben foll, fo mußt Ihr sie wiederum berabsehen. Co wurde es auch hier gehen. Wenn wir Sandelsfreiheit oder Sandelserleichterung wollen, fo muffen wir den handel gang oder doch nur bis auf eine Wenigfeit von den Zöllen befreien. Bermögen wir Das aber nicht, fo ift dann das einzige Mittel Dasjenige, wovon man hier schon längft, wiewohl vergeblich, gefprochen bat. Wollen wir die Sandelsfreiheit einführen und noch andere drückende Berhaltniffe mit Erfolg abschaffen, so muffen wir die Bolle u. f. w. aufheben und bafür die Ginkommensftener einführen, wonach bann Jeder nach dem Berhaltniffe feines Ginkommens gablen muß. Dann werden wir bald in den Nachbarkantonen Nach. ahmung finden. Wenn wir ju diefem Mittel nicht gelangen, fo werden wir auch bas andere nicht erreichen. Alfo fann die vorgeschlagene Instruktion des Regierungsrathes genügen; man kann aber auch mehr fagen, wenn man will; wenn wir indessen den Zweck wollen, so mussen wir auch die Mittel wollen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. 3ch zweifle gar nicht daran, daß der Untrag des herrn Altlandammanns Bloich werde angenommen werden, und ich flimme dazu; warum? Aus der vollen Ueberzeugung, daß der Kanton Bern an der Zagfagung einen bedeutenden Ginfluß fortwährend übt und üben tann. Wenn ich daran verzweifelte, fo murde ich diesen Antrag nicht unterftugen. Es giebt nun einmal im Bolferleben von Beit zu Beit Richtungen, die sich bald fo, bald anders äußern. Ich bin überzeugt, daß die gleiche Kraft, welche mit der Beit die Sesuiten austreiben wird, auch unstre materiellen Interessen einigen, und Eisenbahnen bringen wird u. f. w.; die gleiche Rraft. Wenn unfre Gefandtschaft mit Energie Die Sache betreibt, so werden wir ja wohl dazu gelangen. Meine Ueberzeugung ftutt fich auf Thatfachen. Stand Bern in der Rlofterangelegenheit nicht zuerft beinahe gang einzig? Und ware ohne Bern die Rlofterangelegenheit jest ju Diefem Resultate gekommen? Much in Bezug auf das Militarmefen konnte ich Manches anführen, mas nur durch Bern ju Stande gefommen ift. Wenn Bern will, und beharrlich will, fo wird auch die Jefuitenangelegenheit ihre erwunschte Erledigung finden. Boriges Sahr ftand Bern fast einzig, jest haben wir beinahe eilf Stände, benn auch Genf hat sich vor wenigen Tagen so zu sagen angeschlossen. Ich verzweisle also gar nicht am Erfolge, und begwegen stimme ich zum Antrage. Ich stimme ferner auch deßwegen dazu, weil es meine innigste Ueberzeugung ift, daß wir durch einen Bundesbeschluß noch lange zu nichts gelangen werben, und daß daber der Weg des Konkordates der einzige ift, den wir einschlagen sollen. Auch dieser Weg wird zwar feine Schwierigkeiten haben, aber er wird uns doch zuleht zum Biele führen. Bare fruber etwas mehr Reigung biegu im Regierungsrathe gewesen, so würden wir bereits ein Ronkordat vielleicht mit vier Standen, jedenfalls mit einem, haben; aber ich ftand damals fo ziemlich allein, gleichfam in einer Bufte, jest hingegen habe ich beffere Soffnungen. Wir muffen trach-ten, vor Allem aus diejenigen Stande mit uns zu vereinigen, welche in materieller Beziehung möglichft die gleichen Intereffen haben, und deren Gebiete mehr oder weniger ein abgerundetes Gefammtgebiet bilben. Ronnten wir und g. B. vorläufig auch nur mit Golothurn vereinigen, fo fonnten wir 12 bis 14 3ollftätten aufheben und durch etwa vier Zollstätten auf der Golo-thurn-Baselgrenze ersetzen. Mit Aargau würde die Sache wohl auch nicht bedeutende Schwierigkeiten haben. Jest nur noch ein Wort bezüglich der Deckung der daherigen Ausfälle, welche man bei einer folchen Bollvereinigung befürchtet. hierüber macht man sich gang irrige Borstellungen. Ich habe darüber genaue Berechnungen gemacht, was fur ein Ausfall im Bollertrage entstehen wurde bei einer Bereinigung mit Hargau und Solothurn, und das Resultat war gerade umgekehrt. der bernische Zolltarif für alle drei Rantone gemeinschaftlich angenommen, fo würde fich die Bolleinnahme jedes diefer drei Rantone eber vermehren, als vermindern, und wenn die Gidgenoffenschaft mir gestatten wollte, den bernischen Tarif auf die gange Schweizergrenze zu verlegen, mit Ausnahme von Teffin, fo mache ich mich anheischig, alle Kantone für ihren bisherigen Joseph in in Jahr 1827 um den Ansteine per ingen viellen Bollertrag zu entschädigen, und gleichzeitig will ich in wenigen Jahren ein reicher Mann sein. In Jahr 1818 hat Preußen einen neuen Jolltarif aufgestellt, dessen Ertrag vom Jahre 1822 bis 1828 durchschriftlich per Jahr 8,829,000 Thaler betrug. Als es nun im Jahr 1827 um den Anschluß von Würtemberg zu. ju thun war , raifonnirte man in Berlin gerade fo , wie jest bier raifonnirt worden ift; aber was war der Erfolg? Rach ben Angaben bes ftatiftifden Bureau's von Berlin bat Preugen bei dem nämlichen Zarif vom Sahre 1828 bis 1837 burchschnittlich per Jahr an Boll eingenommen 11,883,000 Thaler, alfo jährlich ungefahr drei Millionen mehr, als früher, obichon im Zarif wesentlich nichts geandert worden war. Alfo zeigt bie Erfahrung, daß mit der Ausdehnung des Gebietes feine Erhobung des Tarifs eintreten muß, um ju den gleichen Ginnahmen ju gelangen. Man wird vielleicht einwenden, das Beifpiel Preugens fei da nicht gut gewählt, weil das Berhaltnif zwischen

dem Eingangs - und dem Ausgangszolle nicht das gleiche sei. Allein, Sit., dieses Berhältniß des bernischen Tarifs mit dem preußischen stimmt fast gar überein; in Preußen fallen sieben bis acht Zehntheile des Gesammtertrages auf den Eingangszoll, und ebenso auch im Ranton Bern. Ich kann also nicht glauben, daß man andere Mittel und Wege suchen musse, um ein daheriges Destzit zu decken.

Bandelier, Regierungerath. herr Altlandammann Blofch fagt, unfre Poftabgeordneten haben in Paris die Untwort befommen, das frangofifche Ministerium wolle nicht mit den Bernern vereinzelt unterhandeln, fondern mit allen Intereffenten jusammen. Ich habe hier einen Brief des herrn Regierungs-raths von Jenner vom 13. Juni, worin er schreibt, daß er den Tag vorher bereits den Vertrag mit Basel zur Einsicht bekommen habe, daß er überall febr gut empfangen worden fei und die Zusicherung erhalten habe, am darauffolgenden Montage ben Projektvertrag mit Bern zu Gesichte zu bekommen. Un biesem Sage waren die Burcherabgeordneten erft noch in Paris erwartet. Mithin find die speziellen Unterhandlungen mit den einzelnen Rantonen im vollen Gange, und es werden getrennte Unterhandlungen ebenfalls gepflogen mit Freiburg, Reuenburg und Waadt. Zum Ueberflusse füge ich nur noch bei, daß nach einem Schreiben bes frangofifchen Ministeriums des Auswärtigen Frankreich nie daran gedacht hat, nur einen einzigen Bertrag mit fammtlichen Poftverwaltungen der Schweiz abjufchließen, fondern tag es immerbin darauf ausgegangen ift, mit den bisberigen Poftverwaltungen auch fernerhin Spegialverträge abzuschließen u. f. w.

Revel giebt feine Beistimmung zum Antrage bes herrn Blosch, indem er sein Bedauern barüber ausspricht, daß die Regierung nicht von sich aus die Initiative in einer folchen wichtigen Frage ergriffen habe.

Afcharner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor Allem aus soll ich dem Herrn Altlandammann Blösch sehr danten, daß er den Gegenstand so gründlich auseinandergesetzt dat. Wenn die Anträge des schweizerischen Gewerbsvereins etwas früher eingelangt wären, so würde der Instruktionsantrag gewiß vollständiger ausgefallen sein, allein die Sache mußte dann, um heute vorgelegt werden zu können, in größter Geschwindigkeit behandelt werden. Nach Anbörung der heutigen Diskussion und nach genommener Rücksprache mit meinen Sit. Herren Kollegen kann ich nun erklären, daß die von Herrn Altslandammann Blösch vorgeschlagene Redaktion hiemit als Antrag des Regierungsrathes anzusehen ist u. s. w.

Der §. 39 wird nunmehr in der vom herrn Berichterstatter zugegebenen und von herrn Altsandammann Blosch beantragten Fassung durch's handmehr genehmigt.

Die §§. 40 bis und mit 48 nebft fieben nachträglichen Inftruktionsartikeln werden ohne Bemerkung durch's handmehr angenommen.

Auf den Bericht des Regierungsrathes über den in ber gestrigen Sigung erheblich erklärten Zusahartikel des herrn Imobersteg zu Nummer 3 des h. 25, betreffend die Angelegensheit der Zesuiten, wird dieser Zusah ohne Bemerkung durch's handmehr definitiv genehmigt.

May, gewesener Staatsschreiber. Auf dem Traktandenverzeichnisse steht der Vortrag des diplomatischen Departements
über den Bericht der Gesandtschaft auf der außerordentlichen
und ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844. Nun hätte ich
unmaßgeblich geglaubt, daß dieser Bericht noch vor der Behandlung der Instruktion für die bevorstehende Tagsatzung behandelt
werden würde. Da dieß indessen nicht geschehen ist, so hätte
es mir geschienen, diese Behandlung sollte wenigstens unmittelbar nachher solgen, denn die Verhandlungen dieser letzten Tagsatzungen hängen sehr genau miteinander zusammen, und es
wäre sehr wohl möglich, daß dieser Bericht neue Jusatzuntäge
veranlassen würde, daher trage ich darauf an, daß die Delibera-

tion über die Zagiahungsinstruktion nicht definitiv als geschloffen angesehen werde, bis ber fragliche Bericht vorgelegt worden ift.

von Tavel, Altschultheiß. Diese beiden Gegenstände haben nichts miteinander gemein, es ift auch nie so gehalten worden. Ich für mich sehe daber die Berathung über die Instruktion der Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsahung als geschlossen an.

Man, gew. Staatsschreiber. Der Gefandtschaftsbericht foll Dasjenige enthalten, mas von Seite der Befandtschaft an ber Zagfahung zur Sprache gebracht worden ift oder nicht; das bangt jufammen mit der der Gefandtichaft ertheilten Inftruktion. Wenn nun, wie verlautet bat, unfere Gefandtichaft abgewichen ift von ihren Instruktionen, fo bat dieß Einfluß auf dasjenige, mas an ber Tagfatung gegangen ift. Sebenfalls follte man glauben, daß die auf dem Traftandencirkular bezeichneten Bortrage bann auch wirklich jur Behandlung porliegen wohl, daß nach unferem Gefchaftsgange die Befandtichaftsberichte jeweilen zur Prüfung an das diplomatische Departement ge= wiesen werden; aber ich frage, ob es nicht beffer mare, Diefelben jeweilen burch eine Großrathstommiffion untersuchen ju laffen, und ob nicht eine Urt von Bablverwandtichaft besteht zwischen dem diplomatischen Departement und der Gefandtichaft, als welche meiftens aus deffen Mitte gewählt wird. Ich mochte Daber ben herrn Landammann bitten, daß wenigstens an einem ber nachsten Tage jener Gefandtichaftsbericht zur Behandlung gebracht werde.

herr Landammann ersucht den herrn Schultheifen, von biefem Bunfche Rotig ju nehmen.

Bahl ber Gefandtichaft auf die ordentliche Zagfagung.

Vorgefchlagen find die herren Schultheiß Neubaus, Regierungsrath Weber und Regierungsrath Steinhauer.

Babl bes erften Gefandten.

Bon 127 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Herr Schultheiß Neuhaus 87

" Altschultheiß von Tavel 13

" Altschultheiß von Tavel 9

" Uttlandammann Blösch 9

" Regierungsrath Weber 6

" Regierungsrath Steinbauer 4

u. f. w.

Ernannt ift bemnach im ersten Strutinium durch abfolutes Mehr: herr Schultheiß Neuhaus.

Neuhaus, Schultheiß. Für diese ehrenvoue want empfangen Sie, Sit., zuerst meinen verbindlichen Dant; ich hatte diefe Unerkennung nothig, indem mein Benehmen als Befandter von verschiedenen Seiten angegriffen worden ift, und ich bin daber innig erfreut über diefen Beweis Ihres Butrauens. Was ich aber nunmehr thun foll, darüber bin ich in Berlegenheit. Meinen perfonlichen Bunschen zufolge mochte ich bier bleiben, aber andere Stimmen munfchen, daß ich an die Tagfatung gebe, und wenn ich mich frage: was will eigentlich die Mehrheit berjenigen, welche mich gewählt baben, daß ich geben oder daß ich nicht geben folle? so ist diese Frage weder gang entschieden zu verneinen, noch auch gang entschieden ju bejahen. Obichon es den Schein hat, daß man meint, ich folle geben, fo konnen doch unter den obwaltenden Umftanden viele Mitglieder blog darum fur mich gestimmt haben, um eine politische Manifestation zu machen, dabei aber dennoch min-schen, daß ich nicht gebe. Sch habe daber folgendes Auskunftsmittel gefunden, nämlich daß ich Sie bitte, mir die Entlaffung von diefer Stelle ju geben. Blinfcht die Mehrheit wirklich , daß ich an die Tagsahung gebe, so bat sie mir die Entlassung zu verweigern; wünscht sie aber, daß ich nicht gehe, sondern war die Wahl nur eine politische Manifestation, so werde ich mit Freuden bier bleiben, und dann werde ich dem wirklichen Willen der Mehrheit entsprechen.

Bunk, Obergerichtspräsident. Ich stelle den Antrag, dag biefes Entlassungsgefuch an den Regierungerath jum Rapport gewiesen werde.

Im o ber fteg, Oberrichter. Daß herr Schultheiß Neuhaus nicht aus ehrgeizigen Rücksichten bie auf ibn gefallene Wahl nicht annehmen will, ift bekannt genug, und ich febe nicht ein, warum man jest nicht fogleich darüber abstimmen foulte. 3ch für mich gebe meine Stimme nicht bloß formell für eine Anerkennung ober politifche Manifestation, baber stimme ich bafür, bag herr Schultheiß Neuhaus an die Zagfagung gebe.

Dr. 3. Schnell. Entweder ift das Entlaffungsbegehren ein ernstliches, dann gehört es zuerft vor den Regierungsrath; oder aber es ift nichts als eine contre-épreuve der stattgehabten Wahl, und alsdann protestire ich gegen jede weitere Distuffion darüber, denn man bat nicht dafür gebeim abge-

Diefer Fall ift im Reglemente herr Landammann. nicht vorgeseben; also wird die Berfammlung darüber ent=

Abstimmung.

1)	Das Entlaffungsbegehren an den Regie-		
	rungsrath ju überweisen	47	Stimmen.
	Sofort darüber zu entscheiden	80 .	"
2)	Dem Entlaffungegefuche ju entfprechen .	10	"
	Dagegen	94	"
	Reubaus, Schultheiß. Ich werde mich	also s	ügen.

Wahl des zweiten Gefandten.

	wagi des	zweiten Gef	anoren	•		
	Von 132	Stimmen er	chalten	:		
		ir	n 1. Sfr	.; im 2. Sfr.;	im 3. Sfr.	; im 4. Sfr.
Hr.	Reg Rath	Dr. Schneide	r 15	29	42	60
29	- 37	Weber	59	54	48	47
29	30	Steinhauer	28	24	26	
"		mann Blösch	11	14	(\mathfrak{N})	ulen 11.)
77	Reg.=Rath	Aubry	6			
	u. s.	w.				

Erwählt ift demnach im vierten Strutinium durch relatives Mehr: herr Regierungsrath Dr. Schneider.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Ich bin ber boben Berfammlung febr bantbar fur bas mir gefchentte Butrauen, indeffen mare es mir unmöglich, mich fogleich heute zur Unnahme der Wahl zu entschließen. Einerseits babe ich dieselbe durchaus nicht erwartet, andererfeits habe ich viele Grunde, welche mich Bedenken tragen laffen, unter den gegenwärtigen Umftänden die Wahl anzunehmen. Diefelbe freut mich ganz ficher um fo mehr, als ich mit dem Tit. herrn Schultheißen Neuhaus an die Tagfatung geben wurde. Allein es liegen febr viele Geschäfte vor dem Departement des Innern, deffen Mitglied ich bin, welche unverantworlich lange liegen geblieben find. Ferner ift es bekannt, daß ich mir noch einen andern Gegenstand gang eigentlich jur Lebensaufgabe gemacht habe, welchem ich mich diesen Commer zu widmen gedachte. Daber wollen Gie mich entschuldigen, wenn ich um Bedenfzeit bitte bis morgen.

Diefem Gefuch wird durch's Sandmehr entsprochen.

herr Landammann zeigt nun an, daß er gemäß der gestern angefündigten Sagesordnung die zwei am 23. Juni lettbin verlefenen Unträge bes herrn Obergerichtspräsidenten Funk binfichtlich ihrer Erheblichkeit vorzulegen gedenke.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, münscht, daß vorerst die bereits von den Behörden vorberathenen Geschäfte behandelt werden, worunter mehrere bringliche feien.

Funk, Obergerichtspräsident, verlangt dagegen handbabung der gestern angekündigten Tagesordnung, jumal morgen und übermorgen das Dbergericht Sigung halte, wo er dann nicht anwesend fein fonne.

herr Landammann erklärt hierauf, bei der angekundigten Tagesordnung ju verharren.

Unjug bes herrn Obergerichtspräfidenten gunt. Derfelbe lautet :

Der Zweck dieses Anzugs ift Aushebung des Standes der "Rechtsagenten" dem Grundsate nach, auf dem Wege der Gesetzgebung, in dem Sinne, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dießfallsiger Borfchrift feine Rechtsagenten mehr follen patentirt werden. In gegenwärtigen Beitverhaltniffen liegt eine Bermebrung der Babl von Geschäftsmännern ermähnter Rlaffe feines: wegs im öffentlichen Interesse und es durfte fogar aus dem allmähligen Verschwinden jeglicher Spur davon, faum ein Nachtheil nachzuweisen sein. Ich schicke eine Uebersicht voraus von der Babl der Advokaten, Rotarien und Rechtsagenten in un-ferm Ranton, denen zur Beit in der Ausübung ihres Berufes fein gesetzliches hinderniß entgegen steht. Die Advokaten, Notarien und Rechtsagenten, welche, aus Grund ihrer amtlichen Stellung von der Ausübung des Berufes ausgeschlossen find, bleiben bier außer Betracht.

Die Babl der Advotaten mit Inbegriff der Profura-

			The state of the s	••	
			toren beträgt		78
79	,,	"	Umtsschreiber		28
,,	33	**	Amtsnotarien		248
, 27	"	"	Rechtsagenten		93
22	22	"	Notavien, welche fein Umtenotarpate	nt	
			besiten, circa		50

Dhne Ueberschätzung beträgt mithin die Gesammtjahl 497 Eine beträchtliche Bermehrung fteht in Aussicht von Sabr ju Sahr aus der Babl ber jungen Staatsburger, welche mit feltener hingebung und Begeisterung und ausgezeichnetem Rleife Die hiefige oder eine andere hochschule bermal benuten. Diefe Bermehrung fommt durchschnittlich auf 30 per Jahr, sofern die Wünsche bei dem Einzelnen in Erfüllung geben. Die Babl der Berner, welche in den 3 letten Jahren jum Studium der Rechtswiffenschaft auf hiefiger Sochschule Aufnahme fanden, fleigt auf 66. Darunter find nicht begriffen theils Diejenigen, welche bie hiefige Sochichule nicht mehr besuchen, fondern ihre Studien auf einer andern Sochschule fortsetzen, theils Die, welche ihre Studien bis jum Staatseramen ichon vollendet haben.

Wir besigen gudem in unserm Ranton eine beträchtliche Ungabl Gefchaftsmanner ohne Patent, die fich fowohl mit Schuldbetreibungen befaffen, als mit Führung von Prozeffen. Die Gefchäftsmanner der lettern Rlaffe find um fo gefahrlicher, weil fie nicht patentirt und darum unter feine amtliche Kontrolle ge-

Aus diefer Uebersicht, deren Richtigkeit Niemand anfechten wird, fann fich Sedermann leicht überzeugen, daß unfer Beit. alter feine Berlegenheit ju befürchten bat, aus einem etwaigen Mangel an Udvofaten, Notarien und Rechtsagenten. Werben auch fünftigbin feine Rechtsagenten mehr patentirt werden, fo febt doch Jedem frei, fich durch Erfullung der gefetlichen Erforderniffe jum Fürsprecher oder Notar patentiren ju laffen, da dieffallfige Beschränkungen jum Bortheil der Sauptstadt mit Recht aufgehoben worden find.

Es ift noch ju erinnern, daß in der oben angegebenen Bahl von 497 weitaus der größere Theil im Alter unter 35 Jahren ftebt.

Augenfällig ift, und nach ber Ueberzeugung des Unterzoge-nen unwiderlegbar, daß die Maßregel, welche durch gegenwärtigen Angug vorgeschlagen wird, der allgemeinen Wohlfahrt des Landes jum Bortheil gereichen muß. Stellt man, nach einer nur bochft bescheidenen Durchschnittsberechnung die jabrlichen Einfünfte eines jeden Advokaten, eines jeden Notars und eines jeden Rechtsagenten auf Fr. 1600, fo fteigt der Gesammtbetrag, auch wenn wir die Babl der Geschäftsmanner reduciren auf 450, auf die enorme Summe von Fr. 720,000.

Ohne das Zeitgemäße und Beilfame einer folchen Magregel weiter nachzuweisen, wird darauf angetragen : es mochte bem Großen Rathe belieben , ju erfennen , daß fünftighin feine Rechtsagenten mehr patentirt und nicht patentirte Gefchaftsmanner langer nicht geduldet werden follen.

Bern, den 22. Juni 1845.

Allerander Funt, Großrath.

Projett = Detret.

Der Große Rath ber Republif Bern, auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

in Betrachtung :

Daf die Aufhehung des Standes der Rechtsagenten im Grundsage jur Förderung des gemeinen Wohles dient, eine Vermehrung der Zahl der zu dieser Klasse gehörigen Geschäftsmänner auch nicht mehr zeitgemäß ist und der Gefährlichkeit, unpatentirte Geschäftsmänner serner zu dulden,

befchließt:

- 1. Bom Zeitpunkte hinweg, mo diefes Gefet in Rraft trifft, follen keine Rechtsagenten mehr patentirt werden.
- 2. Jedermann ift verboten, ben Beruf als Geschäftsmann in Schulbbetreibungen sowohl als in Rechtsstreitigkeiten anderer gegen eine Bergeltung zu betreiben. Die Widerhandelnden fallen in eine Gelbstrafe von Fr. 25 bis höchstens Fr. 200.
 - 3. Diefes Gefet tritt in Rechtstraft auf 1. Juli 1846. Gegeben in Bern tc.

Funt, Obergerichtsprafident. Das Urtheil über biefen Ungug mag ausfallen, wie es will, fo trage ich in meiner Bruft das angenehme Bewuftsein, eine Pflicht erfüllt zu haben als Ausgeschoffener des großen Volksvereines des Kantons Bern. Die oberfte Landesbehörde enthalt die Vertreter diefes großen Bolksvereines, und die Statuten, welche wir als Vertreter diefes Bolksvereines beschworen haben, find die von 28,000 Geelen im Jahre 1831 angenommene Verfaffung. Diese Ver= fassung habe ich beschworen, und treu meiner Pflicht habe ich jest biesen Ungug gemacht. Man hat heute Bieles gesprochen über die Entfernung der innern Bolle; in gemiffer Beziehung haben wir es da mit einem abnlichen Gegenstande ju thun. Die Frage ift, ob man fünftigbin noch immer Rechtsagenten patentiren wolle. Es ware bochft ungerecht, wenn man ben gegenwärtig patentirten Rechtsagenten in ihren Rechten auch nur ein Saar frummen wollte. Es handelt fich alfo nur für Die Bufunft. Wir haben überdieß auch unpatentirte fogenannte Gefchäftsmänner, welche ohne irgend eine Autorisation oder Garantie ihr Gemerbe betreiben, und nach meinem Dafürbalten fernerhin nicht geduldet werden follen. (Der Redner entwickelt und rechtfertigt nun feine in bem verlefenen Unjuge entwickelten Unsichten des Nähern und schließt dabin, daß der Unjug erheblich erflärt werden möchte.)

Die Erheblichfeit wird durch's Sandmehr ausgesprochen.

Mahnung bes herrn Obergerichtsprändenten Funt. Diefelbe lautet :

Gegenwärtige Mahnung bezweckt Handhabung und Vollziehung der gesehlichen Vorschriften, enthalten im Emolumententarif vom 25. Mai 1813 gegenüber den Verfügungen des Regierungsrathes zu Gunsten der Amtöschreiber im Kreisschreiben vom 12. Januar 1844, wodurch die Staatsbürger in wesentlichen Abänderungen des noch in gesehlichem Ansehen stehenden Emolumententarifs, statt erleichtert, noch mehr als früher bestästigt worden sind, und zwar auf eine Weise, welche in formeller und materieller Hinscht zugleich unstatthaft ist.

A. In formeller hinficht.

Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Berordnungen, sind nach Art. 50 der Verfassung unübertragbare Gegenstände, deren Behandlung und Entscheidung einzig dem Großen Rathe vorbehalten wurde. Alle Tarisvorschriften gehören in's Gebiet der Gestzgebung. Mag nun durch jenes Kreisschreiben ein neues Gestz, eine Erläuterung oder Abänderung oder theilweise Ausbedung eines vorhandenen, bestehenden Gesetze erlassen worden sein, immerhin hatte der Regierungsrath dazu kein Recht. Umsonst würde er sich zu seiner Rechtsertigung auf den §. 18 Fol. 109 des Tariss berusen. Die Besugniß, die der Regierung darin eingeräumt worden war, ist niemals eine so ausgedehnte gewesen, wie sie im vorliegenden Falle der Regierungsrath aus-

geübt hat. Sedenfalls kann jett für die Bestimmung des Umfanges der Befugnisse des Regierungsrathes einzig die später
in's Leben getretene Verfassung von 1831 maßgebend sein, weil
ihr alle übrigen ältern und neuern gesetzlichen Vorschriften untergeordnet sind. Die erwähnten Tarisvorschriften erscheinen
unter dem formellen Gesichtspunkte ferner als unstatthaft, weil
sie erlassen wurden auf einseitige Reklamationen hin von Seiten
der Amtsschreiber und wegen der unmittelbaren sinanziellen Betheiligung dieser Letztern.

B. In materieller Sinficht.

a. 3m Allgemeinen.

Schon im Uebergangsgesetze, welches im Jahre 1831 mit der Verfassung dem Volke vorgelegt worden —, finden wir die Versprechung für Erleichterung der Bevölkerung in Ermäßigung der verschiedenen Tarise. Diese Verheißung ist theilweise in Erfüllung gegangen durch Revision der Tarise im civilgerichtlichen und Betreibungsversahren und in Vormundschaftssachen. Das Verwersliche jener Versügungen im Kreissschreiben des Regierungsrathes vom 12. Januar 1844 im besondern Hindlicke auf Irt. 1 Fol. 105 des Tariss leuchtet ein, sobald weiter nachzewiesen werden kann, daß die Uenderungen, statt Erleichterung zu gewähren, zum ausschließlichen Vortheile einer Veamtenklasse, das Publikum noch mehr als früher belästigen;

b. im Befondern,

- 1) der Art. 1 des angeführten Kreisschreibens in der zweiten hälfte desselben, räumt den Amtsschreibern das Recht ein, in den bezeichneten Fällen eine Gebühr von Bh. 15 zu beziehen, welche durch keine Borschrift im-Tavif gerechtfertigt ist. Der angerusene Art. 6 im Theil I Titel VIII past für den Fall ganz und gar nicht. Für die Nachschlagung und Ausstellung des daherigen Zeugnisses admittirt keine Stelle im Emolumententarise eine besondere Gebühr. Diese Arbeit fällt dem Amtsschreiber schon von Amtes wegen auf in seiner Stellung als Grundbuchsührer und er sindet dafür Bezahlung theils in den Einschreibungsgebühren, theils in der jährlichen Entschädigung aus der Staatskasse. Diese Ansicht widerspricht nicht nur nicht dem Art. 6 Fol. 27 des Emolumententarist von 1813, sondern sindet geradezu ausdrückliche Rechtsertigung im Art. 12 und 13 Fol. 63 und Art. 1 Fol. 64 des Emolumententariss.
- 2) Die Tarifbestimmung im Art. 3 Litt. b. einzig steht im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften des Emolumenstentarifs von 1813. Die Tarifbestimmungen unter Litt. a. und c. hingegen sind neue Auflagen zu Gunsten der Amtssschreiber, zum Nachtheile der Bevölkerung, welche Grundeigenthum besitzt und in diesen Verkehrsverhältnissen lebt und leben muß. Nicht anders verhält es sich mit der Schlußbestimmung desselben Artikels.

Höchst auffallend erscheint die Ersindung in der Anwendung bes Artikels 21 Fol. 49 für die Gebühren von Bh. 2, welche die Vorschrift des Kreisschreibens unter Litt. a admittiren will neben derzenigen in Litt. b und sie steht im offenbaren Widerspruche mit der klaren und ungekünstelten Vorschrift und Tarifsbestimmung in Art. 42 und 43 Fol. 75 des Emolumententarifs von 1813, zusolge welcher "für die Einschreibung und Einzregistrirung" die Gesammtgebühr von Bh. 3 nicht übersteizgen darf.

Die Vorschrift unter Litt. c dann ist dem Emolumententarif von 1833 gänzlich fremd und eine neu geschaffene Belästigung für den Grundbesizer. Nach derfelben will man den Staatsbürger verpslichten, gegen seinen Willen sich ein Zeugniß aufdringen zu lassen und dafür Bh. 4 zu bezahlen, ein Zeugniß, das für die gute Ordnung in der Führung der Grundbücher nicht das Mindeste beiträgt.

Die Vorschrift unter Art. 2 des Kreisschreibens ist völlig überflüssig, weil sie schon enthalten ist in Art. 3 Fol. 105 des Emolumententarifs in einer sehr unzweideutigen Fassung, welche keinem gegründeten Zweisel Raum giebt.

Auf das Angebrachte geftütt, trägt Unterzogener darauf an: "Es möge dem Großen Rathe belieben, in Sandhabung "der gesehlichen Tarifvorschriften, enthalten im Emolumenten"tarife von 1813, soweit sie sich auf die Gebühren der Amts"schreiber in dem erwähnten Theile ihrer Amtsverrichtungen
"beziehen, das Kreisschreiben vom 12. Jenner 1844 so wie alle
"früher über den nämlichen Gegenstand erlassenen, als nichtig
"zu erklären."

Bern, ben 18. Juni 1845.

Alexander Funt, Grograth.

Diefe Mahnung wird ohne Bemerfung burch's Sandmehr genehmigt.

In Genehmigung verschiedener Vorträge der Juftigfetetion wird nachstehenden Legaten sofort ohne Bemerkung durch's handmehr die erforderliche Sanktion ertheilt:

- 1) Dem von herrn R. L. von Graffenried, von Bern, gewef. Gutsbesitzer zu Brunnen, dem Bereine für drift- liche Bolfsbildung gemachten Legate von Fr. 500.
- 2) Dem von Chendemfelben ber Armenanstalt ber Stadt Bern gemachten Legate von Fr. 500.
- 3) Dem der nämlichen Unftalt vermachten Legate des herrn S. R. Wyf, gewef. Pfarrers ju Wichtrach, von fr. 320.
- 4) Dem von Frau A. B. Sofmann, geb. Serzog, von Narburg, des gewes. Sandelsmanns in Langenthal Wittwe, ber Gemeinde Langenthal ausgesetzen Bermächtnisse von Fr. 1000, wovon Fr. 500 der Armenmädchenschule und Fr. 500 dem Armengute zukommen sollen.

- 5) Dem von Sebenderfelben zu Gunsten des in Amerika befindlichen Job. Wälchli, von Langenthal, ausgesehrten Legate von Fr. 100, wofür eventuell das Armengut von Langenthal fubstituirt ist.
- 6) Der von der Wittme des R. Comte, von Chatillon, Mavie Ursuse, geb. Cortat, der Fabrike de l'Eglise zu Courrendelin gemachten Schenkung von ungefähr Fr. 2576.
- 7) Endlich sodann einer Verordnung des Herrn I. R. Wyß, gewes. Pfarrers zu Wichtrach, laut welcher ein auf Fr. 16,090 ansteigender Theil seiner Verlassenschaft in 100 Portionen eingetheilt werden soll, wodon zwei zu Prämien für treue Landwirthschaftsknechte der Landpfarrer des alten Kantons und zwei andere Portionen zu Prämien für treue Mägde, ebenfalls von Landpsarrern des alten Kantons, bestimmt wurden.

(Schluß der Sigung nach 1 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitung 1845. Zweite Salfte.

(Richt offiziell.)

Vierte Situng.

Donnerstag ben 26. Brachmonat 1845. (Morgens um 8 Uhr.)

Präfident: herr Landammann Jaggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls merden wiederum folgende, die Befuitenfrage betreffende, Borftellungen angezeigt :

Bon 15 Burgern von Saste bei Burgdorf; von 58 Burgern von Thun; von den Gemeinderathen und drei Partifularen von Poblern, Uetendorf und Thierachern; vom Ginwohnergemeindrathe von Umfoldingen; von der Rirchgemeinde Blumenftein; von der Einwohnergemeinde Etelkofen; von 100 Bürgern von Biglen und Schlofwyl; von 51 Burgern von König; von ben Einwohnergemeinden Golaten und Wyleroltigen; von der Einwohnergemeinde Laupen; vom Einwohnergemeinderath Rriechenmyl; von den Ginwohnergemeinderathen von Mühleberg, Frauentappelen, Ferenbalm, Neuened; von den Ginwohnergemeinden von Buren, Oberwyl, Diefbach, Buetigen, Bufmyl, Dozigen, Lengnau, Rutte, Reiben, Pieterlen und Meinisberg.

Ferner find folgende Vorstellungen nicht legalifirt und werden daher nicht zu den Aften gelegt: von Langenthal mit 158; von Melchnau mit 195; von Abynau und Murgenthal mit 97; von Thunstetten und Bugberg mit 51; von Rrauchthal, Bettiemyl und hub mit 47; von Burgdorf mit 46; von Roppigen, Allchenstorf, Sochstetten, Sellsau und Willadingen mit 115, und von Riederbipp mit 6 Unterschriften.

Ferner wird angezeigt und auf Verlangen des Herrn Amtichreibers Rufener verlefen : eine mit 12 Unterschriften aus dem Umtsbezirke Laupen versehene Borstellung, dahin gebend, daß die Direktion der Bern-Murtenstraße möglichst bald festgefett, die Rorrettion berfelben ausgeführt und die Schiffbrucke Bu Laupen durch eine neue, ben Umftanden und Bedurfniffen entsprechende, Brude erfett werde.

Tagesorbnung.

Vortrag des diplomatischen Departements, nebst Detretsentwurf, betreffend die Lostrennung des helfereibezirts Randergrund von dem Urversammlungsbezirte von Fru-

Der Defretsentwurf geht dabin, daß die Ortschaften des Helfereibezirks Kandergrund in politischer Beziehung von der Rirchgemeinde Frutigen getrennt werden und fortan eine eigene Urversammlung bilden follen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Borstellungen mehrerer Lehrervereine, betreffend das Stimm-recht der Primarfchullehrer an den Urversammlungen.

Der Lehrerverein des Amtsbezirks Marmangen hat in einer vom 7. Christmonat 1843 datirten Borftellung an den Großen Rath bas Gefuch gestellt, "es mochte biefe Behorbe ben Primar-lebrern burch angemeffene Berfügungen ihre politische Stellung im Staatskorper so anweisen, daß sie, wie bisher, als aktive Glieder desselben ihr Stimmrecht an den Urversammlungen ihres Wohnortes ungehindert ausüben dürften.

Mehnliche Vorstellungen find feither auch von Seite der Lehrerkonferenz in Rappersmyl und des obersimmenthalischen

Lehrervereins eingelangt, und von Wangen.
Diese Borstellungen sind veranlast worden burch eine im verstoffenen Serbste getroffene Verfügung des Regierungsrathes, der, von der Ansicht ausgehend, daß die Primarlehrer nicht einen "wissenschaftlichen Beruf" fraft erhaltenen Patents, wie es die Verfassung in Nr. 6 des §. 31 verlangt, ausüben, die Einfrage des Regierungsstatthalters von Pruntrut, ob die dortigen Primarlebrer, welche nicht Gemeindsbürger feien, auf blofe Borweifung ihres Primarlebrerpatents, an den Verhandlungen der Urversammlungen theilnehmen dürfen , beantwortet batte.

Obgleich es das diplomatische Departement war, welches diefen Entscheid beantragt, glaubte es nunmehr, da die Frage in thesi zur Sprache gefommen, bei deren Begutachtung bas Erziehungsdepartement nicht übergeben ju follen. Es ersuchte dasfelbe alfo um feine Unficht über das Begehren des Lehrervereins von Narwangen, welche dahin erfolgte, daß die Bor-fchrift in §. 31 Nr. 6 der Verfassung auf die Primarlehrer anwendbar erflärt, und sonach denfelben fraft ihres Primarlehrer= patents das Stimmrecht an der Urversammlung ihres Wohnorts eingeräumt werben möchte.

Die Motive biefür findet das Erziehungsdepartement theils in den feit dem Ursprunge der Berfaffung mefentlich veranderten Berhältniffen, namentlich in ben bedeutend größern Leiftungen der Primarschullebrer, welche nunmehr, wenn auch nicht einen wissenschaftlichen Beruf ausübten, doch sich mit den Saupt-gegenständen des Wissens und Denkens beschäftigten, theils in bem Umstande, daß eine restriktive Auslegung der betreffenden Borschrift im §. 31 Dr. 6 der Berfassung die weitaus meisten Primarlehrer des politischen Stimmrechts berauben würde, indem wenige an ihren Burgerorten fich aufhalten, oder den vorgeschriebenen Genfus zu leiften vermögen, mas ben Lehrer= ftand entmutbigen mußte.

Die Mehrheit des diplomatischen Departements fann jedoch diese Unsicht in keiner Beise theilen. Gie findet das Requisit ber Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes zu Erhaltung des Stimmrechts in der Urversammlung des Wohnortes weder unbillig, noch den Begriff davon unflar. Der Beruf der Primar-

lehrer ist kein wissenschaftlicher, bas muß selbst das Erziehungsbepartement zugeben, und wenn nach allgemeinen Grundsäten im zweiselhaften Falle die Regel nicht restriktiv ausgelegt werden soll, so dürfte sich dieß gerade entgegengesetzt verhalten bei der Ausnahme von der Regel. Endlich sähe die Mehrheit in einer verminderten Einmischung der Primarlehrer in die politischen Angelegenheiten keineswegs einen Uebelstand, sondern vielmehr einen Vortheil für die Lehrer, wie für die Schulen.

Sie schließt bemnach dabin, es mochte der Große Rath in das Begehren des Lehrervereins von Aarwangen, insofern dasfelbe bezwecken würde, daß die patentirten Primarlebrer zu denjenigen Staatsbürgern gezählt werden sollen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben und demzusolge kraft ihres Patents ohne weiteres Requisit an den Urversammlungen ihres Wohnortes stimmen dürfen, als dem §. 31 Nr. 6 der Ber-

faffung juwider - nicht eintreten.

Die Minderbeit des diplomatischen Departements dagegen stimmt den Ansichten des Erziehungsdepartements dei. Sie glaubt, der erwähnte Verfassungsartikel sei nicht so peremtorisch, daß eine Anwendung desselben in dem von diesem Departemente beantragten Sinne in keiner Weise zu rechtsertigen wäre. Aus diesem Grunde und um den Bemühungen der Primarlehrer zu Bildung des Volkes einige Anerkennung zu zollen, trägt die Minderheit des Departements darauf an, es möchte denselben die Ausübung des Stimmrechts an der Urversammlung ihres Wohnorts auf die einsache Vorweisung ihres Patents hin von nun an gestattet werden.

Mit Hochachtung! Bern, den 16. März 1844.

Unterfchriften.

Der Regierungsrath vereinigt mit den Sechszehnern stimmt dem Antrage der Minderheit des diplomatischen Departements in dem Sinne bei, daß der Schullehrer, welcher seit zwei Jahren in einer Gemeinde, welche nicht seine Burgergemeinde, angestellt ist, an der Urversammlung dieses seines Wohnorts das Stimmrecht kraft seines Patents soll ausüben können.

Bern, den 23. Juni 1845.

Unterschriften.

von Tavel, Altichultheiß, als Berichterstatter. Diefer Gegenstand, Sit., ift wichtig in zwei Beziehungen, erftlich weil er eine bedeutende Angahl von Staatsbürgern betrifft, Da wir bekanntlich taufend und mehr Primarfchullebrer im Kanton baben; und zweitens, weil es fich um eine Urt von Interpretation eines Verfassungsartikels handelt. Im diplomatischen Departement waren die Meinungen getheilt; die Meinung der Mehrheit theile ich nicht, und daber ist es für mich schwer, diefelbe ju vertheidigen, jumal ich der damaligen Borberathung Diefes Gegenstandes nicht beigewohnt habe, und auch vor Regierungsrath und Cechszehnern war Diemand ba, um die Debrheitsmeinung des diplomatischen Departements ju unterftugen. Indessen soll ich pflichtgemäß diese Ansicht der Mehrheit des Diplomatifchen Departements mit einigen Worten berühren. Diefelbe ftust fich barauf, daß die Primarlehrer nicht einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, und daß, wenn man den Ausdruck ber Berfassung "wissenschaftlicher Beruf kraft erhaltenen Patents" auf die Primarschullehrer ausdehnen wolle, diefer Begriff noch auf verschiedene andere Berufe, für welche Patente nothig find, ausgedehnt werden mußte. Das war ungefahr bas hauptmotiv ber Mehrheit. Regierungerath und Gechszehner mußten dagegen unbedingt jur Minderheitsmeinung des diplomatischen Departements stimmen. Vorerft handelt es fich biebei nicht etwa darum, einen neuen Grundfat aufzustellen, benn im Allgemeinen find in der größten Mehrheit der Urversammlungen feit dem Sahre 1831 die Primarfchullehrer ohne hinderniß hinzugelaffen worden, infofern fie zufolge Dr. 5 des §. 31 feit wenigstens zwei Sabren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft waren. Zuerft ein Wort über den §. 31 der Berfassung. Um außerhalb feiner Burgergemeinde stimmen zu tonnen, muß man erftens feit wenigstens zwei Sabren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft fein und überdieß zweitens ben Befit eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicherten Rapitals von mindeftens fünfhundert Schweizerfranken bescheinigen, oder aber einen Pacht - oder einen Mieth= vertrag für wenigstens zweihundert Schweizerfranken vorweifen, oder endlich ein obrigfeitlicher Beamter, Offizier im vaterlandifchen Dienfte, oder ein Gemeindsvorgefester fein, oder einen wiffenschaftlichen Beruf fraft erhaltenen Patentes ausüben. Alfo find eigentlich nur zwei Requisite absolut nothig, namlich ein zweifahriger Aufenthalt und dann eine ber lettermabnten Bedingungen. Regierungsrath und Sechszehner maren alfo über den erften Punkt nicht zweifelhaft, daß ein Primarlehrer, um außerhalb feiner Burgergemeinde das politische Stimmrecht ausüben zu tonnen, zwei Sahre lang in der betreffenden Bemeinde gewohnt haben muffe, gleich wie jeder andere Staats-burger. Was nun das zweite Requisit betrifft, fo fragt es fich, ob ein Primarlehrer, der weder den Besit eines Grundeigen-thums u. f. w. bon 500 Schweizerfranten bescheinigen, noch einen Miethvertrag fur 200 Franken vorweisen fann u. f. m., dann in Folge der Ausübung eines wiffenschaftlichen Berufes, traft erhaltenen Patentes, ftimmen durfe. Db der Beruf eines Primarichullehrers im Ginne der Berfaffung als ein miffenschaftlicher anzuseben fei, darüber tann man febr lange certiren. Regierungerath und Gechezehner haben die Sache fo angefeben : Der gange Lehrstand von der oberften Stufe bis jur unterften übe als Ganges betrachtet einen wiffenschaftlichen Beruf aus, und die Rechtfertigung diefer Auslegung fanden wir in der Berfaffung. Rämlich §. 35 stellt die Requisite auf, welche erforderlich find, um in den Großen Rath gewählt werben gu tonnen, und bezeichnet zwei Falle, wo man von der Befcheini= gung eines Bermogens enthoben fei, nämlich die vom Ctaate angestellten Professoren, und Diejenigen, welche fur Die erfte Rlaffe eines miffenschaftlichen Faches patentirt find. Diefer Paragraph fagt also nicht, wie der S. 31, Nr. 6, diesenigen feien vom Census dispensirt, welche einen wissenschaftlichen Beruf, fraft erhaltenen Patents, ausüben, fondern er fagt, diejenigen feien vom Cenfus dispenfirt, welche für die erfte Rlaffe eines miffenschaftlichen Faches patentirt find. Aus Diefem zwischen den SS. 31 und 35 der Berfaffung bestehenden Unterfcheide bat die Minderheit des diplomatifchen Departements und mit ihr das Rollegium von Regierungsrath und Gechszehnern den Schluß gezogen, man brauche, um an einer Urversammlung außerhalb feiner Burgergemeinde ftimmen ju fonnen, nach bem Sinne und 2Billen des S. 31, nicht Professor ju fein, um von der Cenfusbeicheinigung dispenfirt ju fein, fondern es fei da auch die unterste Stufe des wissenschaftlichen Berufes inbegriffen. Uebrigens, Sit., mußt Ihr den Beruf der Primarlehrer doch zu irgend einem Berufe zählen; die Primarlehrer geboren offenbar jum Lebrstande, fie find meder Sandwerter, noch Regotianten, und der gefammte Lebrstand in feiner Ab-ftufung vom bochften Grade bis zu den Elementargrundfagen der Wiffenschaften gehört demjenigen Berufe an, welchen man einen wiffenschaftlichen nennen fann. hieriber mag und wird man vielleicht lange distutiren, aber mir fcheint Das fonnen= flar. Bei der entgegengefetten Unnahme maren die meiften Primarlebrer gegenüber andern Staatsbürgern direft benachtheiligt. Nicht nur wird ein Primarschullehrer felten einen Grundbefit von Fr. 500 befcheinigen fonnen, fondern es wird auch den meiften berfelben unmöglich fein, die Bezahlung eines iabrlichen Miethzinses von Fr. 200 ju fonftatiren, weil in den meiften Gemeinden den Primarlehrern eine unentgeldliche Bobnung angewiesen ift. Es fragt fich fodann: Sat die von Regierungerath und Sechszehnern beantragte Auslegung wirkliche Inkonveniente oder nicht? Diefe Behörde glaubt — Dein; fie glaubt, das Stimmrecht im Allgemeinen fei durch die Verfaffung ohnehin vielen Beschränkungen unterworfen; wenn es alfo um die Auslegung einer derartigen Bestimmung ju thun fei, so liege es im wohlberstandenen Interesse bes Bolkes und entspreche dem Pringipe, welchem wir huldigen, diese Bestimmung fo auszulegen, daß das Stimmrecht nicht noch mehr beschränkt, sondern eber erweitert werden. Ferner ift im vor-liegenden Falle nicht zu überseben, daß diefe Rlaffe von Staatsbürgern größtentheils aus Männern besteht, welche der jegigen Ordnung der Dinge treu ergeben sind, und welchen es am härtesten vorkommen mußte, wenn sie durch Uebernahme so wichtiger Stellen im Staate in ihren politischen Rechten befchränkt fein follten. Endlich mache ich noch einmal darauf

aufmerksam, daß es nicht darum zu thun ist, etwas Neues zu erkennen, sondern daß im Allgemeinen und namentlich dis zum Beschlusse des Regierungsrathes vom Jahre 1843 über die Einstrage wegen der Lehrer im Amtsbezirke Pruntrut, sast überall die Primarkehrer lediglich gegen Vorweisung ihres Patents ohne Schwierigkeit zur Ausübung des Stimmrechtes binzugelassen wurden. Aus allen diesen Gründen waren Regierungsrath und Sechszehner sast einmütchig, Ihnen, Sit., zu empsehlen, den verschiedenen Petitionen zu entsprechen und eine stür allemal sestzigen, daß die Primarkehrer, wenn sie zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde angesessen waren, kraft ihres Patents, das Stimmrecht an den Urversammlungen ausüben dürsen.

Man, gew. Staatsschreiber. 3ch ergreife bas Wort, um Die Gache auch aus einem andern Gesichtspunkte zu beleuchten. Man geht, wie wir gehort haben, davon aus, daß man nicht etwas Neues wolle, sondern Etwas, mas bis jest bereits be-ftanden habe. Das muß ich verneinen. Wenn dieß in einigen Gemeinden fo gescheben ift, so ift es dagegen an andern Orten nicht geschehen. Daß die Sache nicht entschieden war, geht schon daraus hervor, daß der Regierungsrath eine daberige Einfrage im negativen Sinne entschieden hat. Die Prasumtion ift mithin gegen das vorliegende Begehren. Als man in der Verfassung die Bestimmungen in Betreff der missenschaftlichen Berufe einfließen ließ, glaubte man, man folle der höhern wissenschaftlichen Bildung eine Auszeichnung geben, welche auch in andern Landern epiftirt. Daber wurde im §. 31 gefagt, daß abgefeben von andern Requifiten blog die Borweifung eines wiffenschaftlichen Patents jum Stimmrechte an der Urverfammlung fahig macht. Wenn man aber weiter geht und behauptet, Diefe Borfchrift fei fo auszulegen, daß man ba nur im Allgemeinen eine wiffenschaftliche Sildung verstanden habe, indem der §. 35 dann ausdrücklich von Patenten erfter Rlaffe redet, fo mochte ich Das in Abrede ftellen und vielmehr den entgegen= gefenten Schluß daraus ziehen. Ferner glaube ich, es fei für das gemeine Beste weit ersprießlicher, wenn die Schullehrer fich fo weit als möglich von allem politischen Treiben entfernt balten. In jeder Gemeinde werden rudfichtlich der politischen Meinung mehr oder weniger zwei Parteien fein; es fann alfo nur einen fchlimmen Einfluß baben, wenn ein Schullebrer fich bann gur einen ober andern Partei ichlägt und boch beide Parteien ibm ihre Rinder anvertrauen muffen. Dem Erziehungs. wefen int daber gewiß mehr gedient, wenn fich die Schullebrer bon poittischen Fragen entfernt halten. Bas die Cache felbit betrifft, to will ich jugeben, daß der Begriff von wiffenfchaftlichem Berufe febr relativ ift; ich glaube sogar, bag zur Zeit ber Berfassungsverathung man sich einen andern Begriff von Wissenschaft und wissenschaftlicher Bildung gemacht bat, als beutzutage. Man glaubte, es feien gründlichere Studien erforberlich, um Unfpruch zu machen auf wisenschaftliche Bildung. Damals bestanden Patente für gemiffe Berufe, welche eine wiffenschaftliche Bildung in höherm Grade erfordern, nament= lich bei Advokaten und Merzten, und erft fpater find die Patente für Schullehrer hinzugekommen. Dun febe ich in einer folchen Patentivung noch feinen Beweis bon großer wissenschaftlicher Bildung. Gin Primarlehrer muß allerdings einige Kenntniß haben von Demienigen, mas in das Erziehungsfach einschlägt; wenn Sie aber defihalb die Primarlehrer, fraft ihres Patents, von der Cenfusbescheinigung entheben wollen, fo muffen Sie gewiß auch andern Rlaffen von Staatsbürgern gleiche Gunft gewähren, fo namentlich ber gangen Klaffe von Notavien und Rechtsagenten. Sind Das nicht etwa auch Manner, welche wiffenschaftliche Studien gemacht haben muffen? Und zwar folche Studien, welche offenbar naber mit dem praftifchen Ctaatsleben zusammenbängen, als diejenigen der Lebrer. Sch begreife gar nohl, daß es immer viel ansprechender ift, den Leuten zu mill-fahren, als ihnen nicht zu willfahren, und Di jenigen, welche Solches begunftigen, werden fich immer viel beliebter machen. Dlichtsbestoweniger fuble ich mich verpflichtet, meine Unfichten darüber frei und unverholen darzuthun. Mir erscheint der Untrag von Regierungsrath und Sechszehnern als dem Ginne der Berfaffung zuwider, ferner kann ich auch der Ronfequenzen wegen nicht dazu stimmen; nicht nur Rofarien und Rechts-agenten können dann fraft ihrer Patente die nämliche Begunstigung verlangen, sondern auch patentirte Viehärzte, denn die Vieharzneikunde ist auch eine Wissenschaft. Endlich dann kömmt noch der moralische Gesichtspunkt hinzu, daß es besser sei, die Einmischung der Lehrer in politische Angelegenheiten nicht zu begünstigen, sondern sie vielmehr möglichst davon entsernt zu halten. Aus allen diesen Rücksichten schließe ich mit der Mehrebeit des diplomatischen Departementes auf Abweisung der vorsliegenden Petitionen.

Bühler, Amtschreiber. Nach meinem Dafürhalten sind die Lebrer diejenige Klasse von Staatsbürgern, welche sich nicht bloß über einen wissenschaftlichen Beruf, sondern welche sich befonders als gute Staatsbürger auszuweisen haben. In ihren Examen, welche sie, um patentirt zu werden, bestehen müssen, haben sie sich auszuweisen über Sitten und Lebenswandel und müssenschaftlichen gehören, prüsen lassen. Welche allerdings zu den wissenschaftlichen gehören, prüsen lassen. Wenn sie später eine Schule übernehmen wollen, so müssen sie sich wiederum jedesmal einer neuen Prüsung unterziehen und sich über ihre Sitten zu. ausweisen. Ulso geben diese Männer dadurch eine Garantie, welche die meisten andern Staatsbürger nicht geben. Ich stimme demnach unbedenklich zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Blofch, Altlandammann. 3ch für meinen Theil habe den Glauben, es werde allerdings wenig nugen, fich bier gegen den Untrag von Regierungerath und Gechelebnern auszusprechen, aber solche Fragen sind sehr wichtig, und da halte ich es für meine Pflicht, meine Unsicht darüber Ihnen, Sit., vorzulegen, indem ich es unendlich bedauern muß, wenn diesem Untrage beigepflichtet wird. Es ift beute nicht darum ju thun, die Berfaffung erft noch zu machen, sondern darum ift es zu thun, die gemachte und bestehende Berfaffung anzuwenden. Baren wir noch im Sabre 1831 und hatten ju fragen, ob wir den Primarschullehrern fraft ibres Patents das Stimmrecht an den Urversammlungen gestatten wollen ober nicht, fo ftunden wir auf gang anderm Boden. Aber wir haben nicht über die Berfaffung, fondern nach der Berfassung zu entscheiden, und fogar das Erziehungsdepartement nimmt die Sache als durch die Berfassung ziemlich entschieden erledigt an. Im Rapporte beißt es, im eigentlichen Sinne des Wortes üben die Schullehrer einen wissenschaftlichen Beruf nicht aus. Daß ber Berfassungsrath die Schullehrer nicht darunter begriffen hat, davon bin ich innig überzeugt, und das aus bem §. 35 bergenommene Argument hiegegen erscheint in meinen Augen als ein fehr schwaches. Dort heißt est: " Von der Bescheinigung eines Vermögens find jedoch enthoben — — — Diejenigen, welche für bie erfte Rlaffe eines wissenschaftlichen Faches vatentirt find." 3ch frage nun: hat es im Jahre 1831 unter dem Stande der Schullehrer Patente erster und zweiter Rlaffe gegeben? Konnte man damals die Schullehrer darunter verfteben, mabrend das im §. 35 vorausgesehte Berhältnis noch gar nicht existirte in Betreff der Schullehrer? Gewiß nicht, wohl aber existirte damals ein ansberes Berhältnis, nämlich es gab zu jener Zeit noch zwei Klassen unter den Aerzten und zwei Klassen unter den Advokaten. Diefe zwei Rlaffen unter ben Mergten und unter ben Aldvokaten hatte man damals im Ange; beide Klaffen von Aergten und Advokaten wollte man in §. 31 auch ohne Censusbescheinis gung an den Urversammlungen Theil nehmen laffen, und dann die bobere Rlaffe der Aerzte und der Advokaten im §. 35 ver= moge ihres Patents als wahlfähig in den Großen Rath erklaren, aber keineswegs die Schullehrer. Als ich heute diefes Raifonnement borte, fam mir die Unefdote in den Ginn von einer Gefellschaft, welche den Mond durch ein Fernrohr beguctte; ein Aldvokat erblichte durch diefes Fernrohr einen Richter, ein Pfarrer glaubte, einen Mann im Mantel und Rabatt ju feben, eine junge Tochter hingegen fab nichts als junge Leute, welche im Mondscheine spazierten, — das Alles im Monde. Go fieht Zeder auch in der Berfaffung nur feine eigenen Gedanken und Wünsche. Ich will nun aber annehmen, wir wären beute bier im Berfaffungerathe, und die Frage über das Stimmrecht ber Schullebrer mare noch nicht durch die Berfaffung entschieden, so würde ich es dennoch unendlich bedauern, wenn die Sache im Ginne von Regierungsrath und Gechszehnern entschieden murde. Sandelt es fich etma barum, die Schullehrer überhaupt

von ihrem Stimmrechte ju verdrängen? Reineswegs, fondern fie follen bas Stimmrecht haben unter ben nämlichen Bedingungen, wie jeder andere Staatsbürger. Allein es bandelt fich bier um ein Vorrecht fur Die Schullehrer. Wenn ein Schullehrer den Befit eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicherten Rapitale von Fr. 500 bescheinigen fann, fo ift er überall ftimmfäbig; aber foll er auch bann ftimmfäbig fein, wenn ein anderer Ehrenmann neben ihm es nicht ift, weil diefer tein Patent aufzuweisen bat? Dach meinem Dafürhalten wird die Stellung der Lehrer gegenüber den Rindern, Ettern und Gemeinden febr schwierig gemacht, und ihre Wirkfamteit febr gelabmt, wenn fie fich in die politifchen Intereffen hineinmischen. 3m gemeinen Leben ift es nun einmal fo, bag überall, mo politische Fragen behandelt werden, sich Parteien bilden; alsdann muß sich der Lebrer, welcher an der Behand-lung politischer Fragen Theil nehmen will, an die eine oder andere Partei anschließen. Wird nun badurch fein wohlthätiger Einfluß auf Schule und Gemeinde begunftigt oder gefahrdet? Bewiß ift bas Lettere ber Fall. Daber wurde ich mich felbft in einem Berfaffungerathe gegen die Ertheilung des Stimmrechts an die Primarlehrer im angetragenen Ginne aussprechen, umsomehr muß ich es jest thun, wo wir nicht einmal mehr frei find, Darüber ju enticheiden, fondern mo die Berfaffung bereits entschieden bat. 3ch schliefe somit jum Untrage der Mehrheit des Diplomatifchen Departementes.

Schneiber, Regierungsrath, alter. Ich halte biefe Be-rathung für bochft wichtig, nicht blog fur bie Lehrer, fondern auch für bas Schulmefen im Allgemeinen. Man will alfo ben Lehrern bas Stimmrecht an ben Urversammlungen bestreiten. 3ch hatte nur gewünscht, daß und irgend ein Redner gefagt batte, wo bann die wiffenschaftliche Bildung anfangt und wo fie aufhört. Die Primarschullehrer follen in den Schulen lehren Religion, Sprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, und follen überdieß auch die Verfaffung er-tlären u. f. w. Das alles ift im Primarfchulgefete vorgefchrieben. Aber ein Mann, welcher die Berfaffung ertlaren tann und foll, foll dann nicht fabig fein, fur die Berfaffung und nach derfelben ju fimmen? 3ch wurde bas im bochften Grade bedauern. Also diesen Männern, welchen wir unsere Kinder vom sechsten bis jum sechszehnten Jahre anvertrauen, sollten wir nicht hinlängliches Zutrauen schenken, um sie kraft ihres Patentes an Ur= und Wahlversammlungen mitstimmen zu laffen? Das werden wir doch nicht wollen. Man fragt, warum man bann nicht auch ben Thierarzten und Rechtsagenten die gleiche Bergunstigung gemähre. Sobald diefe Rlaffe von Staatsburgern fich ebenfalls meldet und die Enthebung bom Cenfus fraft ibres Patents verlangt, fo werden die vorberathenden Behörden das untersuchen und der Große Rath wird dann entscheiden. Seute handelt es fich jest um die Schullehrer. Sch febe im hintergrunde biefer Frage etwas mehr als nur die Lehrer; es fragt fich : wollen wir überhaupt das Schulwefen beben, wollen wir dem Schulmefen und dem Lehrerstande Uchtung verschaffen oder nicht? Meine Berven Rollegen vom Lande werden die Wichtigkeit diefer Frage fühlen und werden die Lehrer nicht behandeln wollen wie Unmundige. Man fagt, es ware beffer, Die Lehrer wurden fich gar nicht in Politik mischen. Ich febe Das nicht fo an. Der Lehrer ift Staatsbürger, wie jeder Undere, er bat das Recht, ju denten wie er will in der Politif. Wenn der Lehrer nicht denken und nicht ftimmen foll, dann follen wir auch die Geistlichen an den Ur = und Bahlverfammlungen nicht stimmen laffen. Unfer Lehrstand bebt fich immer mehr, die Seminarien arbeiten tuchtig an ihrer Bildung, und Die einzelnen Lehrer werden immer tuchtiger. Der Lebrftand des heutigen Tages vergleicht fich nicht mehr mit dem Lehrstand pon 1831, und diefer Stand bebt fich viel mehr, als mancher andere, der viel stationarer bleibt, als er follte. Man kann noch beifügen, wie überhaupt das Urtheil ift über die Lehrer. Alle Jahre ertheilen die Geiftlichen in ihren Pfarrberichten auch Bericht über ihre Schulen und Schullehrer, und namenlich in Diesem Jahre ift von den Geiftlichen fast einstimmig sowohl über das gute Gedeiben der Schulen als über gutes Betragen und Fleiß und Pflichttreue der Lehrer ein gunftiges Urtheil ausgefprochen worden. Bollen wir jest folche Manner jurudftogen,

Manner, welche vor ihrer Patentirung und vor ihrer Anstellung sich über ihre Sitten und Kenntnisse ausweisen müssen, welche 18 bis 24 Stunden wöchentlich Schule halten müssen, welche den Kindern in der Schule ein gutes Beispiel geben und in der Gemeinde ebenfalls, an den Urversammlungen nicht ohne Censusbescheinigung stimmen lassen, weil sie nicht einen wissenschaftlichen Beruf ausüben? Ich wünsche also, daß man uns sage, wo der wissenschaftliche Beruf ansage und wo er aushöre. Bis dieß ausgemittelt ist, erkläre ich, daß ich den Lehrerberuf immerhin zu einem wissenschaftlichen Berufe rechnen werde. Der Regierungsrath hat vor zwei Jahren durch seinen Beschluß winsichtlich der Einfrage des Regierungsstatthalters von Pruntut sehr inkompetent die Verfassung ausgesegt; er hatte kein Recht dazu; diese Auslegung gehört dem Großen Ratbe einzig und keiner andern Behörde. Ich trage also darauf an und bitte dringend, daß von Ihnen, Sit., dem Antrage von Regierungsrath und Sechstehren, welcher mit 19 gegen 3 Stimmen gesfaßt worden ist, beigepslichtet werde.

hünerwabel, Staatsichreiber. 3ch babe gehofft, Die Unficht ber Mehrheit des diplomatischen Departements murbe aus beredterem Munde als dem meinigen bier vertheidigt merden; indeffen habe ich, da dieß bis jest von feinem Mitgliede biefes Departements gefcheben ift, in einer Meufferung bes Seren Berichterftattere eine indirekte Aufforderung baju gefunben, und diefe Aufforderung veranlagt mich nun, die Grunde der Mehrheit auseinanderzuseten, um fo mehr, als, wie ich bore, auch vor Regierungerath und Sechezehnern dasjenige Mitglied bes Regierungerathes nicht anwesend mar, welches im diplomatischen Departement die Mehrbeitsmeinung vertreten bat. Ich will damit anfangen, die Frage auf benjenigen Punkt zu ftellen, von welchem aus das biplomatifche Departement fie aufgefaßt bat, nämlich vom Befichtspunkte der Berfaffungs. interpretation aus. Satte es fich gefragt: 3ft es an und für fich zwedmäßig, die Lehrer von diefem Cenfus ju difpenfiren, und ift dieß in Unerkennung ihrer wichtigen Dienfte und fchwieris gen Aufgabe ic. gerecht und billig, fo mare ich, gang im Gegenfage mit der von anderer Geite bier geaußerten Unficht, unbedingt bafür; allerdings glaube ich, bag die Schullebrer diese Censusbefreiung verdienten. Satte ich also freie Sand, so murde ich unbedingt dazu stimmen. Daß ein Schullebrer nicht, wie jeder andere Burger, an unfern politischen Bewegungen Theil nehmen folle, das glaube ich nicht; ich febe keinen großen Nachtheil für den Zugendunterricht, wenn alle zwei Jahre einmal der Lehrer sich etwas lebhafter für politische Sachen intereffirt. Aber auf Diefem Standpuntte befinden wir und eben nicht. Aufrichtig und gewiffenhaft habe ich mich baber gefragt: Belcher Ginn liegt in der Berfassung? Und da babe ich den Grundfat befolgt, nicht dasjenige in die Berfaffung hinein zu interpretiren, wovon ich wünschte, baß es darin wäre, sondern nach grammatikalisch - historischen Grundsätzen dasjenige heraus zu interpretiren, was wirklich darin liegt. Wenn ich nun in der Verfassung sebe, daß diejenigen Staatsburger, welche feinen Cenjus ju bescheinigen haben, einen wiffenschaftlichen Beruf traft erhaltenen Datents ausüben muffen; fo bin ich dabei gewiß gang unbefangen ju Berte gegangen, um so mehr, als ich eben perfonlich und an und für sich wünschte, bem Berlangen der Schullehrer zu entsprechen. Konnten wir die Berfassung jest abandern, so mochte ich namentlich in Bezug auf das Stimmrecht noch manche andere Bestimmung daraus entfernen. Ist es z. B. billig und zwed-mäßig, daß ein Mann, welchen ber Große Rath an eine ber ersten Stellen im Staate berufen hat, welcher fraft des ihm von der oberften Landesbehörde übertragenen Mandates feinen Wohnsit nach der hauptstadt verlegen muß, daß der Obergerichtsprafident, wenn er nicht Burger von Bern ift, zwei Sahre lang hier in Bern fein politisches Stimmrecht nicht aus-üben tann? Wenn es sich also um eine Revision der Berfaffung handelte, fo murde ich auch diefe Befchrantung des Stimm. rechtes wegthun. Allein eben darum handelt es fich nicht; die Borichriften find einmal ba, und jest fragt es fich alfo blof: Welchen Ginn haben diefelben? herr Regierungsrath Schneider fragt, mo die Biffenschaftlichkeit eigentlich anfange auf der Stufenleiter der miffenschaftlichen Berufe und derjenigen

Personen, welche fich mehr oder weniger damit befaffen. Mir scheint die Antwort nicht fo schwierig. Um einen miffenschaftlichen Beruf auszuüben, muß man doch irgend eine Wiffenschaft als folche studirt haben. Wer nun eine Wiffenschaft ftudirt, darüber Proben abgelegt und ein Patent dafür erhalten bat und dann als eigentlicher Erperter und Fachmann benjenigen Beruf aububt, welcher biefer Biffenschaft entspricht, ber fällt nach meiner Unficht unter bie baberige Bestimmung ber Berfaffung. 3ch will nicht auf die fruber bestandene pedantifche Auslegung tommen, wonach nur die Berufe der Theologen oder Buriften ober Mediginer als miffenschaftliche angeseben murben, fondern es giebt heutzutage allerdings noch viele andere Staatsburger, welche wiffenschaftliche Berufe ausüben, fo 3. B. Die Forfter. Ein Forfter ftubirt eine eigentliche Wiffenschaft, er muß ein wiffenschaftliches Eramen ablegen und erhalt dafür ein Patent, und also übt er dann infolge diefes Patents einen miffenschaftlichen Beruf aus. Gin Ingenieur muß zwar bei uns fein miffenschaftliches Eramen besteben und als Bedingung der Ausübung feines Berufes ein Patent erwerben; in andern Staaten besteht aber auch für die Ingenieurs eine folche Borfchrift. Satten wir das bei uns auch, fo murden gewiß auch Die Ingenieurs, welche namentlich die mathematischen Biffenschaften studiren muffen, unter den §. 31 fallen. 3ch frage nun: Saben die Primarlehrer eine bestimmte Wiffenschaft als folche ftudirt? Diefe Frage muß ich verneinen. Man führt awar an, eine ganze Menge von Gegenständen des menschlichen Wiffens aus dem Primarfchulgefet, namentlich aus §. 16. Da ift allerdings viel enthalten, febr viel, vielleicht nur ju viel, und doch heißt es dafelbit, es feien dieß nur die mefent-lichsten Fächer; also können noch andere hinzukommen. Sieraus folgert man nun, daß Manner, welche alle biefe Sacher lehren können, wiffenschaftliche Manner fein muffen. 3ch fomme au dem entgegengefetten Schlusse. Wenn man den Primarlehrern eine folche Masse menschlichen Wiffens auferlegt, so schließe ich eben daraus, daß man ihnen nicht fpeziell das grundliche und vollftandige Studium einer einzelnen Wiffenschaft zur Pflicht macht, fondern eben nur eine allgemeine Bildung im Gegenfage jur fpeziellen miffenschaftlichen Bildung. Bare anftatt ber vielen gacher nur etwa eines vorgefchrieben für jeden einzelnen Lehrer, wie dieß an höhern Schulen der Fall ift, bann konnte ich viel eber bei biefen Lebrern eine eigentliche miffenschaftliche Bilbung voraussetzen. Das, Sit., waren ungefähr bie Gründe, welche mich und, wie ich glaube, auch die Mehrheit des diplomatifchen Departements geleitet haben. 3ch tomme gurud auf ben frubern Enticheid bes Regierungsrathes vom Sabre 1843. Damals war die Frage nicht nur: Collen die Primarlebrer pom Cenfus difpenfirt fein? fondern es fragte fich : Wie ift es gehalten mit den Lehrern an ber Normalanstalt ju Pruntrut in Absicht auf ben Cenfus? Damals bat ber Regierungsrath unterschieden zwischen den Lehrern an der Mormalanstalt und amischen den Primarlebrern und hat gesagt, die eigentlichen Geminarlebrer fallen allerdings unter ben Begriff eines wiffenschaftlichen Berufes, hingegen die einfachen Primarlebrer konnen nicht darunter subsumirt werden. Warum hat der Regierungs-rath diesen Unterschied gemacht? Man hat mir schon im diplomatischen Departement entgegnet, ber Regierungerath hatte konsequenterweise auch die Normallehrer nicht dispensiren sollen. 3ch bin durchaus nicht diefer Meinung; die Normallehrer find eigentliche Fachlehrer, diesenigen zu Münchenbuchsee wie diesenigen zu Pruntrut; die einen haben diese, die andern jene Fächer zu lehren, und also können und mussen sie sich mit diesen ihren Spezialfachern in folder Beife und Ausdehnung vertraut machen, daß fie allerdings angefeben werden muffen, als haben fie biefe gacher als Wiffenschaft betrieben und studirt. Gin Lehver, welcher junge Manner ju unterrichten bat, die fpater auch Lehrer werden wollen, bedarf doch gewiß mehrerer Studien und größerer Fabigfeit, als ein einfacher Primarlehrer gegenüber feinen Schulfindern. Beder Lehrer muß doch gewiß etwas mehr wiffen, als mas er gerade feinen Boglingen beizubringen bat, und alfo muffen die Seminarlehrer ein noch weit hoberes Mag von Wiffen fich angeeignet haben, als die einfachen Primarlebrer. 3ch habe mich gleich Eingangs berufen gefühlt, ju erflären, daß, wenn es fich um den Grundfat an fich bandelte, ob den Primarlehrern das Stimmrecht auch ohne Cenfusbescheinigung zu gestatten sei, ich mich unbedingt dass aussprechen würde, im Gegensatz zur Ansicht eines Herrn Präopinanten, welche auch dann nicht damit einverstanden wäre, und ich verwahre mich daher seierlich gegen die Auslegung, als ob meine Ansicht hervorginge aus übelwollender Gesinnung gegen den Primarlebrerstand; seit den 14 Jahren, daß ich in verschiedenen Stellungen mit unserem Primarschulwesen in Berührung gesommen din, wird mir Niemand vorwerfen können, daß ich nicht stets daß größte Interesse an dem Primarlehrerstande genommen habe. Bei einer Berfassungsrevision sollte nach meiner Ueberzeugung allerdings die beantragte Erweiterung des Stimmerechts in Betress der Primarlehrer eine der ersten Abänderungen sein; so lange aber die Versassung besteht, wie sie ist, haben wir gebundene Hände. Wäre übrigens Jemand anders von der Mehrbeit des diplomatischen Departements anwesend gewesen, so würde ich, wie schon gesagt, das Wort nicht ergriffen haben.

Reuhaus, Schultheiß. 3ch nehme die Freiheit, eine gang entgegenfeste Unficht vorzutragen. Bas ift Biffenfchaft? was ift wiffenschaftlicher Beruf? Das ift ein febr vager Begriff, welchen man ausdehnen oder beschränken fann. Dach ber frühern Uebung bat man gewöhnlich als mabre Gelehrte nur Diejenigen angeseben, welche alte Philologie studirt baben; bingegen einen Wafferbaumeister oder Ingenieur nicht. 3ch babe diese Uebung abgeschmackt und unverständig gefunden. Wiffen des Wafferbaumeisters bildet ebensowohl eine Wiffen= Schaft, als das Wiffen eines Theologen. Wenn wir nun einen fo schwankenden Begriff haben, so fragt es fich : Wollen wir benfelben ausdehnen im Interesse einer fehr ehrenwerthen Rlaffe von Staatsbürgern oder aber, wollen wir ihn befchranten? Derjenige, welcher im Stande ift, eilf Facher zu lehren, aber feines derfelben gang ausführlich und gründlich studirt bat, ift nach der Unficht des herrn Praopinanten fein miffenschaftlich gebildeter Mann; aber wenn er von eilf Kachern gebn Kacher ganz ignorirt und z. B. nur Geschichte ganz gründlich ftudirt bat, dann ift er ein wissenschaftlicher Mann! Diese Auffassung scheint mir nicht gegrundet in thesi und nicht flug in praxi. Um an den Urversammlungen feiner Burgergemeinde das Stimm. recht aufüben ju fonnen, muß man im Gebiete ber Republif wohnen, ehrenfähig fein und bas dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Das ift die einzige Garantie, welche für Ausübung bes Stimmrechts in der Burgergemeinde durch die Verfaffung verlangt wird. hingegen um außerhalb feiner Burgergemeinde ju ftimmen, muß man überdieß zwei Sahre lang in ber nämlichen Gemeinde gewohnt haben. Diefe Bestimmung der Verfassung ift febr unzweckmäßig, denn ein Bürger follte Bürger fein im ganzen Kantone. Ich war Mitglied des Regierungsrathes und Präsident des Erziehungsdepartements, und zwei Jahre lang war ich in Folge jener Bestimmung von meis nem Stimmrechte verfchroten, wenn ich nicht die Reise nach Biel machen wollte oder fonnte. Etwas Unverftändigeres habe ich in meinem Leben nicht gefeben. Das ift aber nun einmal Also darf ein Lehrer, welcher nicht in in der Berfaffung. feiner Burgergemeinde angestellt ift , zwei Sahre lang fein Stimmrecht nicht ausüben. Dach Berflug diefer zwei Sahre kann er stimmen, wenn er ein Grundeigenthum oder ein auf Grunds eigenthum versichertes Rapital von Fr. 500 besitzt oder eine Pacht von Fr. 200 bezahlt oder einen miffenschaftlichen Beruf, fraft erhaltenen Patents, ausübt. Ich nun habe fein foge-nanntes wiffenschaftliches Patent; mare ich aber nicht im Stande einen Miethgins von fr. 200 ju begablen oder ein Bermogen von Fr. 500 vorzuweisen, fo mare ich von der Ausübung des politischen Stimmrechts bier in Bern feit 14 Jahren gang berschroten geblieben. Wollen wir nun die Primarlehrer, welche boch ein Patent besitzen, in eine folche Stellung versetzen, indem wir ben Begriff eines wissenschaftlichen Berufes jest so febr beschränten? Stellen Sie sich ein wenig in die Lage Diefer Lehrer. Dur die weit fleinere Babl derfelben wird in ibrer Burgergemeinde angestellt werden, fondern die Meiften werden ihren Beruf in andern Gemeinden ausüben; alfo werden fie gleichsam politische Seloten fein. Der wackere Lehrer, der Erzieher ber Jugend, wird feine Schüler, wenn fie 23 Jahre alt geworden find, stimmen feben, er aber wird nie stimmen tonnen. Das emport mich nun, und wenn ich ein Mittel finden

fann, um diefem lebelftande abzuhelfen und ber Berfaffung nicht eine folche engherzige Unwendung zu geben, fo will ich bas mit beiden handen ergreifen. herr Staatsschreiber hunermadel fagt, wenn ber Lebrer ein Fachlebrer mare, dann murde er fein Patent als ein wiffenschaftliches anertennen; aber wenn Der Lehrer eilf Facher lebrt, dann will er es nicht anerkennen. Die Berfaffung felbst unterscheidet zwischen Patenten und Patenten. §. 35 entbebt von der Bescheinigung eines Bermogens jum Breche ber Bablbarfeit in ben Großen Rath u. U. Diejenigen, welche ein wiffenschaftliches Patent erfter Rlaffe besitzen. Dun will ich gerne zugeben, daß unfre Primarlebrer nicht wissenschaftliche Patente erster Klasse erhalten, aber sie erhalten doch Patente des Wissens; man patentirt fie, weil sie etwas wissen, und nicht, weil sie nichts wissen; denn sie wiffen beutjutage etwas, und zwar noch ziemlich viel. Diefem Patente nun feinen miffenschaftlichen Charafter beimeffen zu wollen, das, Dit., fann ich nicht annehmen. Neben jenen eilf Fachern ift noch ein allgemeines Fach, welches ber Primarlebrer inne baben muß, und bas ift die Padagogit. Diefe ift ein wiffenschaftliches Fach. Der Lehrer foll miffen, wie man progrediren foll, um Die Geistesfrafte bes Rindes zu beleben und zu entwickeln, und wie man babei jedes einzelne Rind nach feinen individuellen Unlagen und Fabigfeiten behandeln muß. Diefe Padagogif wird vorgetragen im Seminar, und Diefes Fach allein wurde bem Berlangen bes herrn Staatsichreibers entsprechen konnen. Sch würde nun fehr bedauern, wenn Sie, Sit., die Verfaffung in fo engherzigem Ginne auslegen, und dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern nicht entfprechen wollten.

Dr. 3. Schnell. Ich setze voraus, daß Jeder von Ihnen Die Pflicht auf fich fühle, nach der Verfassung zu leben und zu ftimmen, ungeachtet mehrere Meußerungen Ginen bewegen fonn= ten, zu glauben, man sei berechtigt, der Berfassung ein Ohr abzudrehen. Bon Zweien Eines. Entweder ift die Verfassung deutlich, dann lebe man danach, oder sie ist undeutlich, dann fragt es fich : Wie foll man fie verdeutlichen? Offenbar nach Ginn und Geift der Berfaffung, und nicht im entgegengefetten Ginn und Beifte, denn Da ift jest eben ber fpisige Puntt. 3ch febe aus Allem nur, daß Zweifel obwaltet über den Ginn und Geift der Verfaffung im vorliegenden Falle, und ich nehme diesen Zweifel als de bonne foi wirklich waltend an, und nicht blog als absichtlich bineingeworfen, nämlich den Zweifel, ob der Lebrerberuf ein wiffenschaftlicher Beruf fei oder nicht. Auf der einen Ceite glaube ich, er fei mehr oder weniger ein miffenfchaftlicher Beruf, auf der andern Seite glaube ich es, ftrenge genommen, nicht, aber ich will mich darauf gar nicht einlaffen, tondern es fragt fich : Wie follen wir den Zweifel auslegen, Damit Diefe Auslegung im Ginne und Beifte ber Berfaffung gegründet und der Klugbeit des Regiments angemeffen fei. 3m Sinne und Geifte der Verfassung lege ich den Zweifel dabin aus, die Berfaffung habe die Primarlebrer nicht im Auge geund im Sinne ber Rlugheit bes Regiments lege ich ben Zweifel fo aus: Bare mittelft der Auslegung , daß der Primarlehrerberuf fein wiffenschaftlicher fei, der Lebrerftand grundfählich vom Stimmrechte ausgeschlossen, fo wurde ich bald ent= ichieden fein, dem Antrage der Beborde beizustimmen; aber da dieses nicht der Fall ift, sondern da der Lehrerstand durch die Muslegung von Regierungsrath und Sechszehnern offenbar nur ein Borrecht erhielte vor den übrigen Staateburgern, fo frage ich : Ift das gut ? Wenn Ihr nichts im Auge habt, als daß Die Lehrer im Allgemeinen fraft ihrer Wirksamfeit und ihres beschwerlichen und verbienftvollen Berufes eine folche Auszeich= nung oder Borrecht verdienen, so könnte ich es ihnen geben; aber man muß nicht das im Auge haben, sondern das, daß es fich eigentlich nur um einzelne Lehrer bandelt, welche nicht im Falle find, ein gewiffes Grundeigenthum ju besiten u. f. m., jondern welche iben gar nichts haben, als ihr Patent, und welche doch bei diefem ihrem Patente einen ftartern innern Trieb fühlen, fich mit politischen Dingen abzugeben, als aber ihrem eigentlichen Berufe objuliegen. Der gewiß größere Theil der wiffenschaftlich gebildeten Lehrer ift fraft der übrigen Bestimmungen ber Verfaffung bereits mit und Allen im gleichen Befige bes Stimmrechts, bingegen ein weitaus fleinerer Theil ift nicht in diefem Falle, und eben diefer fleinere Theil ift es,

welcher, gewiß nicht aus Schulgrunden, municht, eine Bevorrechtigung zu erhalten. Entsprechen wir nun dem, fo ftempeln wir damit den Primarlebrerftand ju einem politischen Stande, denn wir fagen den Lehrern badurch mit andern Worten: 3br follt einen Theil eurer Beit verwenden auf politische Wirksamfeit, und diefes zwar in bem Ginne und Beifte, welchen wir Euch damit aufpfropfen. Das mochte ich nun nicht, ich mochte die Lehrer nicht in diesen Wirbel politischer Reibungen binein= gieben. Wenn Diejenigen, welche dazu anderweitig berechtigt find, es durchaus wollen, fo kann ich es denfelben nicht wehren; aber Diejenigen, welche nicht dazu berechtigt find, ohne daß wir ihnen eine Bevorrechtigung vor allen übrigen Staatsburgern gemähren, möchte ich nicht gleichsam absichtlich auf einen Boden hinüberziehen, wo fie nicht hingehören. Denket boch nur an bas Beispiel des Kantons Zurich und feid überzeugt, daß dieses eber schädlich, als nützlich fein murbe. Aus bieser Bebergigung, wobei ich nicht die geringsten perfonlichen Ruck-sichten habe, benn ich kenne viele Lehrer, die mich personlich schätzen und ehren, und nur wenige, bei welchen bas nicht ber Fall ift, mochte ich Sie, Dit., bringend bitten: Laft boch bie Lebrer auf dem gleichen Boden und bei den gleichen Rechten, wie wir Alle find. 3ch stimme also, so viel an mir, jum Mehrheitsantrage des diplomatischen Departements.

Funt, Obergerichtsprafident. 3ch treffe fo eben aus der Sigung des Obergerichts im Schoofe Diefer Berfammlung ein und bitte baber um Entschuldigung, im Falle ich bereits Gefagtes wiederholen follte. Schon als Mitglied des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern habe ich diefen Gegenstand berathen helfen, und habe dort die Grunde fur meine Unficht entwickelt. Wenn man fragt: Was ift flug im vorliegenden Falle? so ist die Antwort die: Was ist recht im vorliegenden Falle, was ist der Geist und Sinn der Verfassung, und was ist die natürliche Interpretation der davin aufgestellten Vorschrift? Es handelt sich nicht darum, ob man den Lehrern überhaupt das Stimmrecht geben wolle oder nicht, fondern wir haben zu untersuchen, ob die Berfaffung den Schullehrern diefes Stimmrecht jufichert oder nicht. Es handelt fich mithin nicht um etwas Neues, fondern um die Auslegung bereits gegebener Borichriften. Offenbar tann über die Frage, ob die Schullehrer, wenn fie fammtlich in ihren Burgergemeinden wohnten, das Stimmrecht an den Urversammlungen befägen, fein Zweifel malten. Wenn bingegen Semand außerhalb feiner Burgergemeinde ftimmen will, fo muß er die und die Bedingungen erfüllen. Die Berfaffung stellt alfo eine Begunstigung auf für diejenigen Burger, welche in ihren Burgergemeinden ftimmen, gegenüber den Undern, welche in einer andern Gemeinde ju ftimmen im Falle find. Diefer Begunstigung foll nun aber offenbar nicht eine weitere Ausdehnung gegeben werden, als abfolut notbig ift, und baber verftebe ich jene allgemeine Vorschrift ber Verfassung in Betreff der miffenschaftlichen Berufe im ausgedehnteften Sinne des Wortes. Wenn man annehmen muß, daß ein Profeffor an der Sochichule einen miffenschaftlichen Beruf ausübe, so fällt auch der Lehrer an der Primarschule unter den Begriff des wiffenschaftlichen Berufs im weitesten Ginne, aus dem einfachen Grunde, weil die Berfaffung im S. 31 feine Befchranfung enthalt in Bezug auf ben Begriff bes miffenschaftlichen Berufs. Daß Diefe Auslegung richtig fei, ergiebt fich auch aus bem §. 35, wo bingegen ausbrucklich bie Rebe ift von ben vom Staate angestellten Professoren und von Denjenigen, welche für die erste Klasse eines missenschaftlichen Faches patentirt sind. Man fagt, man folle die Schullebrer nicht in den Wirbel der Politik bineinziehen. Diese Einwendung ift gang unangemeffen, benn wenn die nämlichen Personen fich jeweilen in ihre Burgergemeinden verfügen, so besiten sie dort bas Stimmrecht un-widersprechlich. Aus allen biefen Motiven stimme ich jum Untrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Tschabold. Ganz gewiß hat hier in dieser Versammlung Niemand größere Achtung vor dem Schullehrerstande, als ich, und gewiß will auch ich Niemanden in seinem Wahlrechte willstührlich beschränken. Allein es handelt sich hier bloß um die Frage wegen der Eensusbescheinigung. Es handelt sich also hier nicht um den ganzen Lehrerstand. Gemeiniglich treten diese Leute ungefähr im achtzehnten Jahre in den Lehrerstand, dann mussen

fie jedenfalls, wie die andern Staatsburger auch, marten bis jum juruckgelegten dreiundzwanzigften Altersjahr, bevor fie über= haupt an einer Urversammlung stimmen können. Unterdessen erhalten fie außer ihrer Befoldung jahrlich Fr. 150 aus der Staatstaffe und genießen freie Wohnung; mithin bezieht Jeder mabrend diefer Zeit wenigstens Fr. 600 aus der Staatskaffe über die Befoldung und die freie Wohnung hinaus. Gin junger Lehrer nun, der nicht im Stande ift, in diefer Zeit Fr. 500 ju erübrigen, um fpater den vorgefchriebenen Cenfus ju bescheinigen, scheint mir nicht ein haushalterischer Mann werben ju wollen. 3ch munfchte aber febr, daß man gerade darauf febe, daß die Lebrer haushalterifche Leute werden, denn dieß ift von febr wichtigem Ginfluffe auf unfere Primarfchulen. Schon aus diefem Grunde ftimme ich daber jum Untrage ber Mehrheit des diplomatischen Deparmentes. Ferner ift das vorliegende Ansuchen junachst vom Lehrervereine von Aarwangen ausgegangen. Diefer macht aber nicht den Lehrerstand des gangen Kantons aus, und wenn fich auch fpater andere Lehrervereine angeschlossen haben, fo baben nicht alle Lehrervereine biefem Begehren beigestimmt. Der Lehrerverein bes Emmenthales namentlich bat diefes Unfinnen von der Sand gewiesen und gefagt, Das fei eine bedeutende Unbescheidenheit von jungen Leuten, welche ichon aufgeschraubt genug feien.

Im Anfange habe ich mich durchaus jur Stettler. Majoritätsansicht des diplomatischen Departementes bingeneigt; indeffen scheint mir doch ein Gefichtspunkt ju Gunften der Inficht von Regierungsrath und Sechszehnern ju fprechen. Man fagt, bei Berathung der Verfassung habe man den Primar-lehrerstand nicht im Auge gehabt. Aber, Tit., wie ift nicht feither mit diefem Stande eine Beranderung vor fich gegangen. Es ift eine Menderung vorgegangen in der Denomination und auch im Begriffe. Früher biegen fie Schulmeister, jest Schullebrer. Bor einem Meister habe ich alle Uchtung, aber es find unter Diefer Bezeichnung boch mehr die handwerker gemeint; ich habe einst einen Meister gegrüßt mit "Herr"; derfelbe sagte: Grüßt mich doch mit "Meister", ein Herr kann ein Esel sein, aber ein Meister nicht. Also hat man früher, zur Zeit der Verfassungsberathung, unter dem Lehrerstande gewissermaßen etwas Handwerksmäßiges im Auge gebabt, bingegen feither bat man bemfelben mehr eine wiffenschaftliche Tendenz zuerkannt. Es ift feither das Schullehrerseminar errichtet worden, in welchem fich die angehenden Lehrer eigentlichen Studien unterwerfen muffen, was früher nicht ber Jall war, und alfo bat ber Lehrerstand fchon hiedurch einen mehr wiffenschaftlichen Chavafter erhalten. Auch werden infolge Deffen jest hohere Forderungen an fie gestellt, als früher. Ich habe heute unbestritten behaupten gehört, daß felbst der Beruf der Notarien gewissermaßen als ein wissenschaftlicher angesehen werden muffe, und doch tommt das Eramen eines Notars bei weitem nicht demjenigen eines Schullehrers gleich. Wenn man ferner den Beruf des Thierarztes als einen wiffenschaftlichen anfieht, so möchte ich ben Schullehrer nicht als geringer anfeben. 3ch glaube also, wir können gemäß ber Verfassung ben Beruf ber Primarlehrer immerhin als einen wiffenschaftlichen ansehen, wenn auch allerdinge nicht im ftren= gen Sinne bes Wortes.

Roth zu Niederönz. Ein Mitglied wollte die Schullehrer, die Rechtsagenten, Notavien und Thierarzte einander gleich stellen; die meisten Thierarzte, Notavien und Rechtsagenten sind aber Offiziere, ein Schullehrer hingegen kann nicht Offizier sein; also ist Das nicht das Gleiche.

Marti, Oberrichter. Ich will annehmen, es walte wirklich Zweifel über den wissenschaftlichen Charafter des Primarlebrerberuses; wie sollen wir aber den Zweisel lösen? In der ganzen Welt ist es angenommen, daß im Zweiselskalle die mildere Aussegung angewendet werden soll. Ich sinde nun unter den Ausnahmen des §. 31 in Betreff der Eensubsescheinigung auch die Offiziere; sollen nun Primarlebrer nicht eben so gut an den Urversammlungen kimmen können, als Offiziere, wie wir sie in großer Zahl nun eben haben? Ich kann nicht begreisen, warum man den Offizieren unbedingt das Stimmrecht eingeräumt hat. Das ist offenbar ein Vorrecht. Wenn die Offiziere das Stimmrecht unbedingt besißen, warum nicht auch

die Soldaten? Der herr Staatsschreiber und herr Schultheiß Neuhaus haben gesagt, ein Mitglied des Regierungsrathes und ein Obergerichtsprässdent dürfen hier in Bern an den Urverssammlungen nicht stimmen, wenn sie nicht zwei Jahre hier gewohnt haben. Ich weiß nicht, ob man da die Verfassung nicht allzuenge auslegt, denn die Verfassung kann doch unmöglich gewollt haben, daß jeder Gemeindsvorgesetzte stimmen könne, während ein Regierungsrath und ein Obergerichtspräsident nicht stimmen dürfen. Ich stimme zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Jaggi, Regierungerath, alter. Ich habe die Mühe ge-nommen, die Protofolle des Verfassungerathes nachzuschlagen, und da babe ich mich überzeugt, daß im Berfassungerathe diefe Borfcbrift fast obne Deliberation bineingeworfen worden ift. Der Berfaffungerath felbit wurde jest in Berlegenheit fein, und ju fagen, wie er es verstanden habe. Die Mitglieder, welche gegen den Borfchlag von Regierungerath und Sechszehnern fprachen, haben eine Rudficht gang aus dem Auge verloren, nämlich daß bis zu dem Beschlusse des Regierungsrathes vor zwei oder drei Jahren die Schulmeister fast überall zu den Urversamm= lungen hinzugelaffen murden, fofern fie ihr Patent vorwiefen. Also spricht die bisherige Uebung für den Antrag. Wenn wir ferner untersuchen, wer eigentlich durch Genehmigung biefes Untrages das Stimmrecht erhalte, fo werden wir finden, daß es gar nicht viele Lehrer betrifft. Sebermann ohne Unterschieb muß vorerft 23 Jahre alt fein, um ftimmen ju tonnen. Run treten aber die Schullehrer febr jung aus den Geminarien aus, fo daß schon deßhalb viele nicht werden hievon Gebrauch machen fonnen. Im gleichen Falle befinden fich die vielen gleichsam nomadistrenden Schullehrer, weil sie nicht zwei Sabre in der gleichen Gemeinde angesessen sind, denn Zedermann ohne Unterschied muß, um außerhalb feiner Burgergemeinde zu stimmen, zwei Sabre lang in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben. Mus diefen beiben Grunden finden fich bereits ungefahr vierbundert Schullehrer vom Stimmrechte ausgeschloffen, welchen alfo unfer heutige Befchluß nicht ju gute fommt. Es bleiben alfo noch ungefahr achthundert Lehrer übrig. Bon diefen find ziemlich Biele in ihren Burgergemeinden angestellt, wo fie alfo ftimmen konnen Ferner find viele Lehrer im Falle, anderweitige Bedingungen bes Stimmrechtes ju erfüllen, indem fie Be-meindsbeamte zc. find ober ben vorgeschriebenen Gensus beschei. nigen konnen, und alfo ohnehin das Stimmrecht befigen. Daber werden nicht mehr als etwa bundert Schullehrer durch unfern beutigen Befchluß bas Stimmrecht erhalten. Aus allen Diefen Grunden ftimme ich jum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Friedli. Es handelt sich bloß um die Erflärung der Worte "wissenschaftlicher Beruf" Entsprechen wir nun dem Begehren der verschiedenen Lehrervereine nicht, so sagen wir den Lehrern dadurch: Euer Beruf ist nicht ein wissenschaftlicher. Was für eine Wirkung muß Das auf alle Schullehrer im ganzen Kantone machen, wenn ihnen der Große Rath sagt: Ihr wissen sicht, denn Ihr habet keinen wissenschaftlichen Beruf?

Jaggi, Regierungrath, jünger. Die Männer, welche sich ber Ausübung des Schulmeisterberuses widmen, verlieren daburch zwei Eigenschaften, vermöge welcher es ihnen sonkt mögslich sein würde, das Stimmrecht auszuüben, und zwar erstich, weil die Lehrer selten in der eigenen Burgergemeinde angesessen Mohnung angewiesen wird, so daß er nicht in den Fall kömmt, einen Miethzins zu bezahlen. Aus diesen zwei Rücksichten schon würden also die meisten Lehrer vom Stimmrechte ausgeschlossen. In den Aus diesen zwei Rücksichten schon würden also die meisten Lehrer vom Stimmrechte ausgeschlossen. Ist es nun rathsam, jeht, wo der Zweiselsfall eingetreten ist, diese Beamtenklasse, denn als solche sehe ich sie an, vom politischen Stimmrechte auszuschließen? Die Gesammtzahl unserer Primarlehrer beträgt ungefähr 1200, und die Zahl der ihnen anvertrauten Kinder ist ungefähr 85,000. Sollen wir nun diesen Männern, welchen wir unsere Kinder zur Erziedung anvertrauen, das Recht in Zweisel ziehen, an den Urversammslungen aus stummen, wo jeder Schneider oder Schubmacher oder Wagener, der Fr. 200 für seine Werkstätte als Miethe bezahlt, stimmen dar? Diese 1200 Lehrer sind in ihrer großen M hrzahl

der gegenwärtigen Ordnung von Herzen zugethan, und es ift nicht ganz gleichgültig, in welchem Sinne in dieser Beziehung in den Schulen gelehrt werde, zumal diese Lebrer auch die Verfassung erklären sollen. Wenn man aber durch die Verfassung von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen wird, so hat man offenbar nicht den Sinn und das Interesse, den Kindern die Wohlthaten der Verfassung so anschaulich zu machen, wie es zwecknäßig wäre, damit die Kinder durch ihr ganzes Leben hindurch zum Guten geleitet werden. Demnach wäre es offenbar eine politische Unklugheit, dem Wunsche dieser Lebrer nicht zu entsprechen. Deshalb sihen diese Männer noch lange nicht im Großen Rathe, denn von der Wahlsähigkeit für den Großen Rath handelt dann der § 35 der Verfassung.

Steinhauer, Regierungsrath. Man hat fehr verschiebene Arten, zu rechnen. Ein herr Präopinant berechnet die Jahl Derjenigen, welche dieser Beschluß betreffe, auf 1200; ein Anderer bingegen berechnet sie nur auf 100. Also wollen wir etwa 100 Lehrern ein Prärogativ vor allen andern Staatsbürgern einräumen? Ich achte die Lehrer gar sehr, aber dieselben sind ganz vom gleichen Teige geknettet, wie wir andere gemeine Leute, und also sollen wir sie auch ganz gleich halten. Die unabgetheilten Sohne sehr wohlbabender Väter sind vom Stimmrechte ausgeschlossen, und dann sollte der Schullehrer bloß mit seinem Patente in der Hand sollsen Leuten sagen dürsen: Hinaus, ihr Männer? Bei aller Achtung vor dem Lehrerstande stimme ich durchaus zum Antrage der Mehrheit des diplomatischen Departements.

Dr. Ammann. Ich muß mich sehr verwundern, warum ein so großes Gewicht auf diese Sache gelegt wird. Welche Gefahren sollten denn aus diesem Beschlusse erwachsen? Man sagt, derselbe wäre eine Verfassungsverletzung, und die Lehrer würden dadurch ihrem Zwecke entrückt. Was das Erstere betrifft, so kann ich diese Gefahr nicht darin sinden, wir geben bloß der Verfassung eine Auslegung, welcher sie bedarf, und man wird in den Verhandlungen des Verfassungsrathes kein Wort davon sinden, daß der §. 31 die Schullehrer nicht betreffen solle. Ferner möchte ich fragen: Unter welchen Stand will man denn die Lehrer setzen? Etwa unter die technischen Berüfe, unter die Handwerker? Ihr Wissen muß doch vielseitig sein, vielseitiger, als das Wissen Desjenigen, der sich auf ein spezielles Fach gelegt bat, aber von den übrigen Fächern keine Notiz nimmt. Wenn man damit die Lehrer zu einem Parteitreiben in einem ertremen Sinne verleiten möchte, so könnte ich dem auch nicht beistimmen; aber ist das gerade ein Parteitreiben, wenn sie alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung Denjenigen ihre Stimmen geben, welche als Wahlmänner ihr Zutrauen bestigen? Ich empsehle also auch meinerseits den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

Bach. Es ist gesagt worden, vor dem Jahre 1831 seien die Schulmeister nicht patentirt worden. Das ist unrichtig, Viele derselben waren schon damals patentirt. Hätte also die Verfassung die patentirten Lebrer von der Befreiung vom Eensus ausschließen wollen, so würde sie es gethan haben. Was dann eine abere Bemerkung eines Präopinanten betrifft, so ist es mir wenigstens viel lieber, wenn sunge Lebrer vor ihrem 23sten Altersjahre ihren ersparten Verdienst auf ihre weitere Fortbildung verwenden, als auf die Ansammlung von Kapitalien, und wenn sie das thun, so ist ihnen dann nicht zuzumutben, sich dis zu dieser Zeit das Nöthige zu Bestreitung des Eensus zu sammeln.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Die Sache ist allerdings wichtig, eben weil wir nicht eine Verfassung machen, sondern die Verfassung, welche besteht, auslegen sollen. Daß es sich da um ein Vorrecht handle, kann ich unmöglich annehmen, denn est fragt sich bloß: Gehört der Primarlehrer unter Diejenigen, welche nach der Verfassung kraft erhaltenen Patents kimmen können oder nicht? Warum, wenn das ein Vorrecht wäre, ist denn ein odrigkeitlicher Beamter, ist jeder Offizier, jeder Gemeindsvorgesetzte von der Eensusdesscheinigung enthoben? Warum das? Weil est in der Verfass

fung steht, und weil das Volk die Verfassung angenommen hat. Also ist da von keinem Vorrecht die Rede, sondern wenn die Primarlehrer unter Diejenigen gehören, welche für einen wissenschaftlichen Beruf patentirt sind, so gebührt ihnen das Stimmsrecht laut Verfassung von Rechtens wegen; im entgegengesetzten Fall gebührt es ihnen nicht. Nachdem nun aber drei Stunden lang über diese Frage debattirt worden ist, will ich Ihnen, Tit., den Entscheid anheim stellen. Ich für meine Person stimme mit Ueberzeugung zum Untrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

herr Candammann, um feine Meinung gefragt, erklärt gang, einfach, dem Untrage von Regierungsrath und Sechstehnern aus voller Ueberzeugung beizupflichten.

Abstimmung.

- 1) lleberhaupt einzutreten . . . Sandmehr.

herr Landammann ersucht den herrn Regierungerath Dr. Schneider, sich nunmehr über die Unnahme der gestern auf ibn gefallenen Wahl eines zweiten Tagsatzungsgefandten zu erklären.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Obichon die materiellen Gründe, welche ich gestern angeführt habe, sich die heute natürlich nicht verändert haben, so glaube ich dennoch, aus Gründen, die mir seither speziell angebracht wurden, mich zur Annahme zu erklären. Immerhin glaube ich, der Regierungsrath habe das Recht, im Falle außerordentliche Umstände eintreten sollten, mich durch einen außerordentlichen Gefandten zu ersehen.

Ein Bericht des Militärdepartements enthält die Unzeige, daß dasselbe in Berückschtigung der bedeutenden Truppenaufgebote und der damit verbundenen Einquartirungslasten, welche im verstoffenen Upril stattfanden, beschlossen habe, im allgemeinen Interesse von den Wiederholungskursen und Musterungen, welche man früher in diesem Sahre abzuhalten beabsichtigte, abzustehen.

Auf die Vorträge des Militär departements wird

- 1) bem herrn Oberftlieutenant E. Müller, von Nydau, Kommandanten bes fiebenten Landwehrbataillons, wegen zuruckgelegten gefetzlichen Alters, und
- 2) dem Herrn D. Seuret, von Delsberg, Major des achten Auszigerbataillons, wegen geschwächter Gesundheit, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste in allen Ehren zc. durch's handmehr ertheilt.

Auf den fernern Vortrag des Militärdepartements werden zu Stabsoffiziers durch's Sandmehr befordert:

- 1) Zum Kommandanten des ersten Landwehrbataillons, Herr Major Regez;
- 2) jum Kommandanten des siebenten Landwehrbataillons, herr Major E. B. Brugger, von Bern;
- 3) jum Major des erften Landwehrbataillons, herr hauptmann D. E. Wyg, von Bern;
- 4) jum Major des zwölften Auszügerbataillons, herr Aide-Major G. Bübler, von Aefchi, zu Neuenstadt;
- 5) jum Major bes fünften Auszügerbatgillons, herr hauptmann F. A. Lindt, von Bern; und endlich
- 6) jum Major bes achten Auszugerbataillons, herr P. F. Girardin, von Pruntrut.

Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsbepartements an die wegen vollendeter Amtsdauer erledigte Stelle des herrn Apothekers Guthnik.

Vorgeschlagen sind herr Apotheker Guthnik und herr Apotheker Feune ju Delsberg.

Bon 109 Stimmen erhalten im ersten Strutinium: Serr Guthnif 70

Ernannt ift bemnach im ersten Strutinium durch abfolutes Mehr herr Apothefer Guthnif in Bern.

Auf die Borträge der Suftigsettion werden folgende Chehindernigdispensationen ertheilt:

- 1) Dem S. Antener, von Orpund, mit 77 gegen 7 Stimmen.
- 2) Dem Joh. Bütigkofer, von Reiben, mit 80 gegen 8 Stimmen.

Dagegen werden folgende gleichartige Gesuche durch's Hand-mehr abgewiesen:

- 1) Der M. Studer, geb. Wenger, von Zäzimpl;
- 2) der E. Studi, geb. Bahn, von Bomyl.

Ein fernerer Vortrag der Zustizsektion, betreffend das Chehindernigdifpensationsgesuch des herrn Sohann Sterchi, gew. hauptmanns, von Unterfeen.

Derfelbe war zum Zwecke seiner Verehelichung mit Susanna, geb. Ritschard, von Aarmühle, geschiedenen Chefrau des Schneiders Joh. Ritschard, bereits im Jahre 1835 mit einer Bitte um Dispensation von einem Ehrhindernisse eingekommen, wurde aber damit abgewiesen, ließ sich hierauf zu Straßhurg durch einen reformirten Geistlichen ehelich einsegnen, und tritt nun wiederholt mit dem Gesuche vor den Großen Rath, es möchte

seine She hier anerkannt und ihm zu dem Ende die längst gewünschte Shehindernisdispensation ertheilt werden. Die Mehrheit der Zustizsektion sindet nun, da durch das vom Amtsgerichte Interlaken am 4. April 1832 ausgesprochene und am
10. August desselben Sahres obergerichtlich bestätigte Urtheil,
die She der gewesenen Frau Ritschard und des Schneiderd Ioh.
Ritschard, wegen Sebruchs ausgesöst, die Shefrau als der
schuldige Theil erklärt, und herr Sterchi als diesenige Person
bezeichnet worden sei, mit welcher Frau Ritschard die Shegebrochen habe, so stehe dem vorliegenden Gesuche des Bittstellers
ein Hindernis entgegen, wovon der Große Rath eine Dispensation zu ertheilen nach den vorhandenen Gesehen keineswegs
besugt sei. Die Minderheit der Iustzsektion dagegen trägt,
da sie den der Frau Ritschard vorgeworsenen Seberuch durchaus
nicht als rechtsgenüglich erwiesen ansieht, darauf an, daß dem
vorliegenden Sehindernisdispensationsgesuch entsprochen werden
möchte. Der Rezierungsrath pslichtet der Mehrheitsmeinung der Iustzssektion bei und stellt sonach den Antrag auf
desinitive Abweisung dieses bereits zum dritten Male vor den
Großen Rathe gebrachten Gesuches.

Nach einer einlästichen Diskusson, in welcher die Minderheitsmeinung der Justzsektion von den Herren Oberrichter Imobersteg, Oberrichter Kurz und J. Michel, die Mehrheitsmeinung dagegen von den Herren Regierungsrath Jaggi, jünger, Oberrichter Marti, Altstaatsschreiber May und Regierungsrath Leibundgut als Berichterstatter, vertbeidigt wird, pflichtet der Große Rath mit 86 gegen 34 Stimmen der letztern Meinung bei.

(Schluß der Sitzung nach 11/4 Uhr.)

Verhandlungen

Den

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerfitzung 1845. Zweite Salfte.

(Micht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Brachmonat 1845.
(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Jaggi.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolis werden folgende Vorstellungen als eingelangt angezeigt:

- 1) Bon funf Ortsbeamten von Sigrismyl, in Betreff ber Sefuitenangelegenheit;
- 2) von herrn Rechtsagent Schneeberger zu Affoltern, das vom Großen Rathe feither bereits erlassene Freischaarendekret betreffend und zugleich den Wunsch enthaltend, daß den gefangen gewesenen Freischaaren das für sie bezahlte Lösegeld erlassen werden möchte;
- 3) von der Gemeinde Rötbenbach um eine Staatsbeisteuer an die Oberen-Schwarzeneggstraße.

Zagedordnung.

herr Landammann zeigt vorerst an, daß er das für heute auf die Tagesordnung gesetzte Projektdekret über Ausschließung der Jesuitenzöglinge aus dem Staatsdienste theils wegen der geringen Jahl Anwesender, theils aus andern Gründen für einstweilen verschiebe, zumal dringendere Geschäfte vorhanden seien, und spricht zugleich den Wunsch aus, daß man sich in den noch bevorstehenden Diskussionen möglichster Kürze besteißen möchte, damit nicht die Session noch bis in die nächste Woche hinein verlängert werden musse.

In Genehmigung eines vom Regierungsrathe empfohlenen Mehrheitsantrages des Baudepartements beschließt der Große Rath sofort ohne Bemerkung durch's handmehr, der Gemeinde Melchnau einen nachträglichen Staatsbeitrag von Fr. 3000 an die Aussührung der Straße zwischen Melchnau und der Luzernergrenze zu bewilligen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend einerseits den Bau einer neuen Straße von Büren in die Lyfftraße und andrerseits die Korrektion der Biel-Solothurnstraße von Bözingen über Lengnau bis an die Kantonsgrenze von Solothurn.

Diefer Bortrag berührt zuerst die schon unter der abgetretenen Regierung, so wie die feither wiederholt an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen der Gemeinden des Amtsbezirks Büren um Errichtung einer neuen Straße gegen die Hauptstadt. Die einen dieser Vorstellungen geben binnichtlich der Richtung derjenigen Linie den Borzug, welche von Büren über Schnottwyl (Kantons Solothurn), Wengi, Rapperswyl gegen die Lyßestraße fübre, andere hingegen wünschen die Richtung nicht über Schnottwyl, sondern von Schwanden über Wierezwyl, Frauchswyl und Wengi. Es wird nun gezeigt, daß die erstere Linie die einzig rationelle und weitaus die zweckmäßigste sei, daß aber die Regierung des Kantons Solothurn in den darüber stattges habten Unterhandlungen zwar die Bereitwilligkeit erklärt habe, bei der in Frage stehenden Straße, so weit sie durch solothurnisches Gebet über Schnottwyl führe, mitzuwirken, unter dem Vorbehalte jedoch, daß gleichzeitig von Seite Vern's die Geneigtheit zur Korrektion der Straße von Lengnau dis Bözingen ausgesprochen werde.

I. Bern Bürenftrage.

Die ganze Länge dieser Straße von Büren über Schnott-wyl, Wengi, Rapperswyl in die Lyßstraße beträgt 45,139½ Fuß, wovon 10,024½ Fuß mit einem Gefälle von Null bis 1 ½; 7031½ Fuß mit einem Gefälle von 1 bis 2 ½; 6233½ Fuß mit einem Gefälle von 2 bis 3 ½; 2497½ Fuß mit einem Gefälle von 3 bis 4 ½, und 19,352½ Fuß mit einem Gefälle von 3 bis 4 ½, und 19,352½ Fuß mit einem Gefälle von 4 bis 5 ½. Die Rosten für die Arbeit, für Landentschöbigungen und für Unvorhergesehenes sind, so weit sie den Kanton Bern betreffen, auf Fr. 125,000 angeschlagen, die Fahrbahnbreite ist auf 20 Fuß berechnet. Die Gemeinde Büren hat erklärt, alles Gemeindland für diesen Straßenbau unentgelblich zu überlassen, so daß die Kosten für die Landentschädigungen sich um ungefähr Fr. 2863 vermindern werden.

Jufolge diefer neuen Straßenlinie würde die Entfernung von Bern nach Büren 82,061. Fuß oder 5½ Wegstunden bestragen. Der jehige sehr mangelhafte und mit größern Wagen kaum zu befahrende, sonst fürzeste Weg über die Neubrücke, Ortschwaben, Schüpfen, Frauchwyl und Dießbach mißt 94,786 Fuß, und die von der Güterfuhr einzuschlagende Straße von Bern über Aarberg und Lyß die Büren beiläufig 116,000 Fuß oder dann von Bern durch die Enge, die neue Münchenbuchseeund Lyßstraße über Lyß bis Büren 108,001 Fuß.

II. Bogingen-Lengnauftrage.

Wie bereits bemerkt, hat sich der Stand Solothurn mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß er sich bei der neuen Bürenstraße über Schnottwyl (für eine Länge von 12,815½ Fuß) nur in dem Falle betheilige, wenn Bern das zwischen der neuen Leberbergstraße von Solothurn bis Grenchen, und der neuen Bielseestraße von Bözingen abwärtsliegende, in sehr mangelphaftem Justande befindliche Straßenstück zu verbessern übernehmen wolle. Aber auch abgesehen hievon, scheine es wohl kaum der Würde des Kantons Bern angemessen, ein in schlechetestem Justande befindliches Straßenstück zwischen zwei schönen

neuen Strafen länger bestehen zu lassen. Db nun die Bielseesstrafe im Interesse bes Kantons Bern liege, oder nicht, diese Frage sei hier nicht zu berühren, sondern da sie nun einmal bestehe, so werde man ihre unmittelbare Fortsetzung über Pieterlen und Lengnau wohl nicht länger im gegenwärtigen, stellenweise gefahrvollen, Justande fortbestehen lassen wollen. Die Gesammtlänge dieses Straßenstücks beträgt 29,107 Fuß, die Gesammtkosten belaufen sich auf Fr. 92,936. 39, worin freilich sechs Gebäulichkeiten zu Pieterlen und Lengnau nicht inbegriffen sind.

Das Baudepartement und der Regierungsrath tragen demnach darauf an, daß der Große Rath erkenne:

- 1) Es folle von Büren in die Lyfitrafe eine neue Strafe nach Mafgabe der aufgenommenen Plane und Devise erbaut und dafür fr. 125,000 bewilligt;
- 2) es folle ferners für die Korrektion der Biel-Solothurnstraße von Bözingen über Lengnau bis an die Kantonsgrenze von Solothurn nach den vorliegenden Plänen und Devisen eine Summe von Fr. 100,000 bewilligt werden.
- 3) Für beide Bauten wird das Expropriationsrecht ertheilt in dem Sinne, daß dasselbe nicht nur für das speziell für die Straße in Unspruch zu nehmende Land, sondern auch für die Unlage von Griengruben und das zum Baue der Straße erforderliche Material angewendet werden kann.
- 4) Keine ber Bauten foll angefangen werden, ohne vorhergegangene Ausmittlung ber Landentschädigungen, sei es in Minne oder auf dem Wege ber Expropriation.
- 5) Kleinere im Interesse bes Baues liegende Abweichungen von Plan und Devis barf bas Baubepartement vornehmen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, entschuldigt vorerst die Weitläusigkeit dieses Vortrages mit den großen Summen, um welche es sich dabei bandle, und empfiehlt die Schlüsse desselben angelegentlich zur Annahme, indem er beifügt, er sei vordin gefragt worden, ob nicht allfällig binsichtlich der Bürenstraße Sintergedanken obwalten, nämsich die Bern-Jurastraße über Büren zu führen. Dieses sei keineswegs der Kall, diese Linie würde für eine solche große Hauptstraße nicht entsprechen, da sie zu viel Gefälle darbiete und nur 20 Fuß Breite erhalten solle. Pläne und Devise für die Fortsetzung der Lyßstraße bis nach Bözingen seien übrigens bereits volktändig fertig, und zwar sowohl für die direkte Richtung, als auch für diezenige über Biel nach Bözingen, und wahrscheinlich werden dieselben bereits in der nächsten Sitzung des Großen Rathes vorgelegt werden können.

Man, gemefener Staatsschreiber. Ohne auf die Sache felbst im Geringsten einzutreten, glaube ich doch, auf den Beitpunkt aufmerfam machen ju follen, wo und diefe Sache gebracht wird. Wir haben im letten November ein Büdget behandelt für das Jahr 1845; dasselbe zeigt einen muthmaglichen Ercedent der Ausgaben von ungefahr Fr. 30,000. Seither baben wir für Militarausgaben, Strafensachen ic. noch ungefahr Fr. 200,000 votirt, Die nicht auf bem Budget fteben. Es fragt fich nun: Will man fernerhin ein Gewicht auf das Büdget legen ober nicht? Im lettern Kalle follte man lieber feine Zeit mehr mit Budgetberathungen verlieren; follte aber das Syftem alljährlicher Budgets auch in Butunft beibehalten werden, wo man approximativ die Ginnahmen und Ausgaben je des folgenden Sahres zum Voraus berechnet, um den Staatshaushalt Danach einzurichten, fo follte man bann nicht bintenber mit fo bedeutenden Ausgaben bier erscheinen, denn fonft ift das eine Unticipation auf das fünftige Jahr. In allen Staaten tadelt man aber das Syftem der Anticipation, also buten wir uns davor. Der Sache felbst bin ich durchaus nicht entgegen, Buren foll fo gut eine Berbindung mit der hauptstadt ze. haben, als anbere Theile bes Kantons; allein es wartet noch manches Undere auf und; da ift ein Plan ju einer Teffenbergstraße, erft fürzlich ift eine abermalige Petition um Berbefferung der Bern-Murten-ftrafe eingelangt. Gerner fagt man uns fo eben, es liegen Plane und Devise bereit fur eine Strafe nach dem Buva. Dann vernimmt man fogar, daß von Eisenbahnen die Rede ift. Ich zweifle aber febr daran, daß unsere Einnahmen dem Allem begegnen werden. Alfo foll man einstweilen bei Demjenigen

bleiben, was laut Budget bereits für das Sahr 1845 erkannt ist. Alsdann wird es sich bei Berathung des Budgets für das Jahr 1846 zeigen, welche Summen für derartige Zwecke disponibel bleiben. Bis jest hat man ferner den Grundsath befolgt, vorzugsweife da Strafen ju bauen, wo Beitrage von Gemeinden und Partifularen ju erwarten feien. Sier finde ich nun nichts bergleichen außer dem angebotenen Stude Gemeindes land ber Stadt Buren. Beilaufig muß ich noch an Etwas er= innern, woran ich schon oft bei folden Unläffen, wiewohl vergeblich, erinnert habe. Unfere Departementalgefege enthalten Die Borfchrift, daß bei folchen Ausgaben vorerft das Finangdepartement angefragt werde, ob die dazu erforderlichen Mittel vorhanden feien. Wäre diese Vorschrift jest befolgt worden, fo würden wir febr mabricheinlich einen Cortrag des Fingng-departements bei den Aften feben, worin uns gefagt wurde, wir haben uns bei ber Berechnung des Budgets um einige hunderttaufend Franken geirrt, und es zeige fich jett, bag wir biefe Ausgabe ja freilich machen konnen. Man muß nicht vergeffen, daß bei allem Golchen die Finangen im hintergrunde fteben; also muß man auf die Finangen seben. Ohnebin spricht man von seche oder sieben Millionen Rapital, die man fur die Liquidation der Behnten und Bodenzinse zc. werde einschlagen muffen. Ich trage alfo darauf an, daß der Gegenstand verichoben werde bis nach Vorlegung des Budgets fur das Jahr 1846.

von Zavel, Altschultheiß. Es ift vielleicht bas zwanzigfte Mal feit fünfgehn Sahren, daß ich gegenüber dem herrn Praopinanten ftete ben nämlichen Untrag besfelben angreifen muß. Sedesmal beinahe, wenn eine folche Ausgabe im Laufe bes Sahres kommt, erheben fich die gleichen Stimmen, ohne gu untersuchen, ob der Gegenstand dringend fei und gerechten Bun-ichen entspreche, sondern nur aus Beforgniß, unsere Finangen möchten nicht hinreichen. Ich habe barauf immer die gleiche Untwort ertheilt; wer von Ihnen sich auf die Standesbuchhalterei verfügt, wird sich dort überzeugen, daß trop der vielfachen Beforgniffe, welche man feit funfzehn Jahren über unferen Finanzzustand stets geäußert bat, eine bedeutende Ersparnif ge-macht worden ift. Doch letthin lag ein Bericht des Finangdepartementes vor Staatswirthschaftstommiffion, welchem jufolge von 1832 bis 1844 bloß drei Sahre waren, in welchen die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, mabrend bingegen in den übrigen neun Sahren das umgefehrte Berhaltniß stattgefunden hat. Daber erzeigt fich eine Ersparnif von einer Million auf den laufenden Ausgaben gegenüber den laufenden Ginnahmen, und zwar find davin nicht gerechnet die Ersparniffe vom Gewinne auf realisirten fremden Fonds. Dag man alfo deg-wegen nicht in den porliegenden Antrag eintreten folle, weil bas Budget für das Sabr 1845 bereits eine Mehrausgabe erzeige, wird widerlegt durch beinahe alle bisherige Sahresrechnungen. Unfere forgfältige Finangverwaltung pflegt eben aus ähnlicher Beforgniß die muthmaglichen Ginnahmen immer giemlich niedrig, die muthmaglichen Ausgaben hingegen boch angufeten, mabrend dann die Rechnungen felbst meiftens ein weit gunftigeres Resultat zeigen. Wenn wir übrigens heute die Fr. 225,000 bewilligen, so wird Ihnen der herr Prafident des Baudepartementes fagen, daß von diefer Summe im Laufe dieses Sahres wahrscheinlich keine Bh. 5 werden ausgegeben werden. Das liegt in der Natur der Sache. Also auf das heurige Sahr wird der heutige Beschluß keinen Einfluß haben, und es fragt fich lediglich : Ift unfer Finangustand fo beschaffen , daß wir zu folchen Ausgaben schreiten konnen , und ift die Ausgabe durch das Bedürfniß gerechtfertigt? Die Beforgniffe por einem neuen Finangfpsteme und vor Millionen, die man dabei verschleudern werde, find gewiß ungegrandet. Bum Behufe der Zehntliquidation werden allerdings Millionen angewen= det werden, aber nicht, um den Bins davon ju verlieren, fondern diefe Millionen werden in Bufunft dann einen weit höbern Bins abwerfen, als gegenwärtig. Heute ift es aber nicht barum zu thun, Diefes zu erörtern, fondern diefe Frage wird einste weilen noch im ganzen Lande herum erörtert werden. Nun noch einige Worte über die Sache felbft. Seit fast einem Sabrbunderte ichon ift vom Amtsbezirke Buren eine Berbindungs= ftrage mit Bern und dem Emmenthale zc. verlangt worden. Gie

wiffen, Tit., wie diefer Begirt beinahe abgeschnitten ift und aller fahrbaren direften Berbindungen mit dem übrigen Kantone entbehrt. Daber find Borftellungen über Borftellungen immerfort eingelangt, und endlich find wir nach langen Berathungen, Untersuchungen und Jögerungen dahin gefommen, Ihnen, Dit., eine Berbindungsftrage vorzuschlagen. Diefe Strafe ift genommen nach der kurzesten Linie; was man ihr vorwirft, ift, dag fie jum Theil durch einen andern Kanton geht. Diefer Einwurf ift aber nicht von der Art, um und abzuhalten, die Sache zu genehmigen. Wir haben die Buficherung Solothurns bereits, daß es das betreffende Strafenstück auf eigene Rosten ausführen werde. Andererseits ift die Besorgniß geaußert worden, Golothurn konnte dann fruher oder später den Transit auf diefer Linie hemmen wollen. Bon einem eidgenöffischen Stande, wie Solothurn, ift Das vorerft wohl nicht zu erwarten; follte aber je fo etwas ftattfinden wollen, fo bedenken Sie, Tit., daß der Ranton Solothurn, welcher in feiner größten Ausdehnung vom Ranton Bern umringt ift, fich zweimal besinnen wird, denn der Ranton Bern mare dann im Stande, gehörige Repreffalien ju ergreifen. Freilich find unter den eingelangten Borftellungen auch folche, welche eine andere Richtung gewünscht hatten; aber nach genauer Untersuchung und Prüfung der Sache hat es fich gezeigt, daß die vorgeschlagene Richtung die geradefte und zweckmäßigste ift. Die von Golothurn hiebei gemachte Bedingung ist freilich etwas lästig, nämlich daß die Verbesserung der Strafe zwischen Lengnau und Bözingen ebenfalls gemacht werde. Allein Sedermann wird darüber einig fein, daß es früher oder fpater jedenfalls dazu hatte tommen muffen, indem der bisherige Ucbelftand auf diefem Strafenftucke unmöglich langer bauern tann. llebrigens bann fpricht auch die Gerechtigfeit bafur, daß endlich den vielfachen Bunfchen des Umtebezirfes Buren entsprochen und daß der bisberigen Vernachläßigung besfelben ein Ende ge= fett werde. Die Beitrage, welche vom herrn Praopinanten hier verlangt worden find, leiftet der Umtsbezirk Buren schon feit langen Sahren. Wer bedenkt, wie schwer die Bodenzinse, Behnten zc. auf diefer Begend laften, der wird begreifen, daß die Beitrage ju einem Stragenbau nicht fo groß fein konnen. Mus allen Diefen Grunden hoffe und erwarte ich, daß Sie, Tit., den übereinstimmenden Untragen der vorberathenden Behörden beipflichten werden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich kann füglich auf ben Schlußbericht verzichten; bloß foll ich in Betreff bes Budgets beifügen, daß es allerdings nicht wohl möglich sein wird, noch in diesem Jahre etwas von der verlangten Summe auszugeben, denn vorerst müssen noch die Landentschädigungen ausgemittelt werden, muß die Ausschreibung der Arbeit erfolgen zc. zc., was alles mehrere Monate wegnimmt. Uebrigens werden Straßenbauten von dieser Art und von dieser Ausdehnung nicht in einem Jahre vollendet, also wird sich die Ausgabe immerhin auf drei oder vielleicht vier Jahre vertheilen.

Abstimmung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend das Gesuch der Gemeinden Ittigen, Oftermundigen, Bern und Muri, daß der Unterhalt der sogenannten Bollftraße noch fernerhin dem Staate überlassen bleiben möchte.

Dieser Vortrag betrifft das von den genannten Gemeinden an den Großen Rath gerichtete Ansuchen, daß der Regierungsrath angewiesen werden möchte, seinen Beschluß vom 10. Merz 1844, wodurch die sogenannte Zollstraße in die vierte Klasse versetzt und den erwähnten Gemeinden zum Unterhalt wieder zugestellt wurde, dahin abzuändern, daß der Unterhalt jener Straße auch sernerhin dem Staate überlassen bleiben möchte. Darauf gestützt, daß das früher vorhanden gewesene Motiv, den Unterhalt der Zollstraße jenen Gemeinden abzunehmen, nämlich der frühere Zollbezug auf derselben, seit der Einführung des neuen Zollgeselses, weggefallen sei, daß sodann diese

Strafe durch das neue Strafennet in der Nähe der Stadt Bern ihre frühere Bedeutung verloven habe, daß übrigens auch in formeller Beziehung der Regierungsrath nach Mitgabe des Strafengesehes die ausdrückliche Befugniß besitze, die Strafen in die verschiedenen Klassen einzutheilen und in der Folge nötbig gewordene Abanderungen an den früher getroffenen Bestimmungen vorzunehmen, stellen die vorberathenden Behörden den Antrag auf Tagesordnung.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, weist nach Anleitung des schriftlichen Vortrags die Unbegründtheit des fraglichen Gesuches nach, und zwar in materieller hinsicht, weil diese Zollstraße nach den klaren Vorschriften des Straßenzgesetzes weder unter die erste, noch unter die zweite, noch unter die dritte Kathegorie der vom Staate zu unterhaltenden Straßen fallen könne, und überdieß die petitionirenden Gemeinden sämmtlich bereits genug Straßen, welche vom Staate unterhalten werden, besigen, und in formeller hinsicht, weil nach den Bestimmungen des nämlichen Gesetzes der Regierungsvath kompetent sei, die Frage von sich aus zu entscheiden.

Auf Verlangen bes herrn Dr. Lehmann wird bas Gefuch ber genannten Gemeinden abgelefen.

Simon, Altlandammann, will die Rompetenz des Regierungsrathes nicht bestreiten, bestreitet aber, daß die Berfugung bes Regierungsrathes nach dem Sinne und Wortlaute bes Gefetes getroffen worden fei. Die Zollstraße gehöre allerdings weder in die erste noch in die dritte Klasse, wohl aber in die zweite. Nämlich von der Zürichstraße in die Thunstraße oder in die Oberemmenthalstraße führen nur zwei Wege, entweder burch das Bollgäflein oder durch die Allee und die Schofhalde. Mun werde feiner diefer beiden Berbindungswege vom Staate unterhalten, da nun aber jeder derfelben jur Berbindung verschiedener Umtsbezirfe unter einander biene, so verlange das Gefet, das wenigstens einer davon vom Staate unterhalten werde. Gegen die Uebernahme der Bollstraße durch den Staat werde vom Baudepartement der Mangel an hinreichender Breite derfelben eingewendet. Allein ju mehrerer Erleichterung der Gemeinden fei feiner Zeit mit Genehmigung des Regierungs-rathes von einer ftringenten Auslegung des Gesetzes, wonach eine Strafe, um bom Staate übernommen ju werden, die für die betreffende Rlaffe vorgeschriebene Breite haben muffe, abstrahirt und das Gefet so ausgelegt worden, der Staat nehme die Strafen ab, sobald die Fahrbahn in gehörigem Bustande sei. Diese Auslegung sei manchen Gegenden, nament-lich dem Oberlande, zu gute gekommen, und mithin sei der Mangel an Breite kein Grund gegen das Gesuch der betreffenden Gemeinden. Der Redner schlieft demnach dabin, das vor-liegende Gesuch dem Regierungsrathe ju gehöriger Beachtung juruckzusenden.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt diesen Antrag, indem er die vom Herrn Präopinanten angeführten Gründe noch des Nähern beleuchtet. Wenn der Staat diese Straße darum nicht mehr unterhalten wolle, weil kein Joll mehr darauf bezogen werde, so könne man eben so gut auch den Unterhalt der großen Aargauerstraße den Gemeinden wiederum auffalzen. Was die Breite betrifft, so scheine das Baudepartement dieselbe hinreichend gesunden zu haben, als es früher diese Straße abnahm. Der Staat unterhalte noch gegenwärtig andere Straßen, welche, wie diesenige von Bechigen nach Word, weder so breit, noch für den Berkehr so wichtig seien, wie die Zollstraße. Es liege auch in dem angesochtenen Beschlusse des Regierungstrathseine große Ungerechtigkeit gegen die Gemeinde Bolligen, welche nicht nur früher ungeheure Opfer sur den Straßenunterhalt deine mußte, während der Staat den Zoll bezog, sondern welche überdieß, wie sie es im Jahr 1832 bewiesen, der neuen Ordnung der Linge sehr zugethan sei.

Dr. Lehmann unterstützt den Antrag des Herrn Altlandsammanns Simon ebenfalls, indem es für einen Bezirk, welchem der Staat früher eine Straße abgenommen, höchst schmerzhaft sein würde, dieselbe wiederum übernehmen zu muffen. Durch das neue Straßennetz in der Nähe der Stadt Bern, wodurch der betreffende Bezirk eher noch mehr abgeschnitten werde,

werbe das Jollgäflein nicht überflüssig, sondern es diene immerbin noch zu wesentlicher Verbindung mehrerer Gemeinden und Amtsbezirke in verschiedenen Richtungen, und namentlich für die Steinfuhren aus der Stockerengrube. Der Kostenspunkt dann sei doch auch nicht so wichtig, um einen bedeutenden Bezirk deshalb vor den Kopf zu stoßen.

von Erlach glaubt nicht, daß nach Vollendung der Worbslaufenstraße Niemand mehr von da durch das Zollgäßlein nach dem Oberlande und dem Oberemmenthal fabren werde, wie das Baudepartement behaupte, denn auch alsdann sei der Weg durch das Zollgäßlein immer noch bedeutend näher, als derstenige durch die Allee und die Schoßbalde. Die geringe Breite sein Grund gegen die Uebernahme durch den Staat, der Staat könne ja diesen Weg breiter machen wie andere auch.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, fragt, ob benn die Eintheilung der Strafen in die verschiedenen Rlassen Sache des Gesetzgebers fei. Dafür seien die Vollziehungsbehörden da, der Große Rath habe sich nicht damit zu befassen.

Man, gewesener Staatsschreiber, erwiedert hierauf, der Große Rath könnte dann noch über gar manche Vorstellung von Gemeinden ruhig weggeben; der Regierungsrath sei allerdings kompetent, die Straßen nach Vorschrift des Gesetzes zu klassisten, die Petenten glauben aber, im vorliegenden Falle stimme der Beschluß des Regierungsrathes nicht mit dem Gesetze überein. Darüber solle also der Große Rath entscheiden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt vorerst in Betreff der Kosten, daß es sich allerdings nur ungefähr um eine jährliche Wegmeisterbesoldung dabei handle. Nach Bollendung der Worblaufenstraße werde gewiß Niemand von dort hinweg zur Papiermühle hinuntersahren, um das Zollgästein, welches uneben sei zc, zur Verbindung mit den obern Gegenden zu benutzen, sondern Zedermann werde lieber durch die Allee und die Schoßbalde sahren. Wenn der Staat die Straße von Word bis Boll übernommen habe, so dürse man dabei nicht vergessen, daß dieselbe eine ziemlich bedeutende Wichzigkeit erhalten werde, wenn einmal die Krauchthal-Bollstraße fertig sei. Oh die Gemeinde Bolligen politisch gut sei oder nicht, danach hat das Baudepartement, welches nicht eine politische Behörde sei, nicht zu fragen, sonst müßten alle solchen Sachen zwerk noch an das divsomatische Departement gewiesen werden. Das Baudepartement und der Regierungsrath sinden aber, der Beschluß des Regierungsrathes sei auf das Geset gegründet.

Abstimmung.

Für	Tagesordnung .			54	Stimmen.
Für	gefallene Meinungen			46	,,

Bortrag des Baudepartements, betreffend den Bau einer fteinernen Brüde über die Aare in der Tiefenau.

Der Vortrag enthält im Wefentlichen Folgendes :

Auf den weitläufigen gedruckten Bortrag des Baudepartementes vom 2. hornung 1844, betreffend die Berbindung der hauptstadt Bern mit der Lyfftrage und den Marübergang in der Tiefenau, erkannte der Große Rath im Grundfate den Bau einer fteinernen Brücke bafelbft, beauftragte jedoch den Regie= rungsrath, in der nachsten Gigung des Großen Rathes Bericht ju erstatten, um wie viel bober die Rosten der fteinernen Brucke fteigen wurden, wenn diefelbe bei der im vorgelegten Plane angenommenen Breite um gebn bis funfgebn Guß hober erbaut werden follte ic. Um die oben bezeichnete, vom Großen Rathe erheblich erklärte Frage, fowie überhaupt das ganze Brückenprojekt einer nochmaligen grundlichen und allieitigen Prufung und Bearbeitung ju unterwerfen, wurde fowohl an herrn Ingenieur Müller von Altorf das Unsuchen, als dem technischen Bureau der Auftrag ertheilt, vollständig ausgearbeitete und berechnete Bruckenprojette auszuarbeiten. Bereits unter'm 3. Mai 1844 fandte herr Lelevel ein Projekt ein, welches fich von den frühern dadurch unterscheidet, daß dasselbe ftatt einer Sohe von 92 Jug eine folche von 102 Fuß, und ju Vermeidung der großen und langen Stupmauern ftatt drei Bogen funf Bogen vorschlägt.

Die Roften find ungeachtet ber Erböhung von gebn fuß auf circa Fr. 368,000 berechnet u. f. w. herr Ingenieur Müller, welcher fein Projekt im hornung 1845 vorlegte, hat im Ganzen ge-nommen die nämlichen Dispositionen, wie herr Lelevel angenommen, dagegen aber steigt deffen Rostensberechnung auf Fr. 463,000. Beide herren find darin einig, daß eine Erbobung von gebn guß zwedmäßig fei und im Intereffe des gangen Strafenjuges liege u. f. w. Diefe übereinstimmende Unficht zweier fachkundiger Manner veranlafte auch das Baudeparte-ment, bei der neuen in Arbeit begriffenen Sannenstrafe diese Bruckenhöbe von 102 Fuß als Normalbobe anzunehmen und die daberigen Arbeiten demgemäß zu bestimmen ic. Das Baudepartement hielt es indeffen nicht für überfluffig, jene beiden Projekte einer Rommiffion von Sachverständigen zu unterlegen. Diefe aus ben herren Ingenieurs Gatichet, 3mmer, bug und Lelevel zusammengesette Rommission entsprach dem erhaltenen Auftrage mit Beforderung, und die drei erftern Ingenieurs schlugen im Gegenfate zu den vorhandenen Arbeiten eine Briide mit nur drei Bogen vor, mahrend herr Lelevel bei dem von ihm entworfenen Projekte hauptsächlich wegen des Kostenspunktes steben blieb. Sie giengen von der Unficht aus, daß bas Projett des herrn Müller die Lokalität und die mit der Brucke im Bufammenbange ftebenden Strafenanlagen ju wenig berückfichtige, und daß dasjenige des herrn Lelevel ju leicht und luftig fei und in Betreff der Fundationen Schwierigkeiten darbiete. welche theilweise vermieden werden fonnten, wenn die Bogen größer gemacht würden, und fo nur zwei Pfeiler ftatt vier in Die Aare ju fteben fanien. Auf diefe Grundlagen gestügt und von der Unficht ausgebend, daß dem gangen Bau mehr ber Charafter einer in fconem Berhaltniffe baftebenden Brude, als derjenige eines Biadufts gegeben werden mochte, entwarfen fie bie Stige einer Brucke von 102 fuß hobe mit drei Bogen, jeder von 83 Fuß Weite und mit den entsprechenden Wiederlagern.

Dem Baudepartemente ichien diefer lette Entwurf fowobl in Betreff feiner Festigkeit, als feiner Schönheit der empfehlens-wertheste; es getraute sich jedoch nicht, benfelben vollständig ausarbeiten zu laffen ic., ohne vorher noch die Anficht eines unferer erften fchweizerifchen Sachverftandigen barüber vernom. men zu baben. Es wurden defibalb fammtliche drei Projette bem herrn Dberftquartiermeifter Dufour als Obererperten qu= gefandt. Unterm 29. April 1845 reichte berfelbe feinen außführlichen Bericht ein, in welchem mit Rlarbeit die drei Projefte jedes einzeln behandelt und unter fich verglichen werden. (Es folgen nun Auszüge aus dem Berichte des herrn Dufour über Die drei Projette, aus welchem fich ergiebt, daß herr Dufour den Projett des herrn Gatichet denjenigen der herren Müller und Lelevel in allen hinfichten vorzieht. "Prenant tous ces motifs en considération je suis conduit, même en ne m'arrètant qu'aux plus essentiels, à croire que le projet le mieux adapté aux localités, le plus conforme aux règles de l'art et en définitive le plus économique est le projet C. — Gatschet u. s. w.")

Auf diese gewiß kompetente Empfehlung des Projektes C. der Expertenkommission hin ertheilten wir Herrn Ingenieur Gatschet den Auftrag, dasselbe vollständig auszuarbeiten und dabei den Schlußbemerkungen des Herrn Dufour alle diejenige Rechnung zu tragen, welche im Interesse eines schönen, großartigen, zweckmäßigen und billigen Baues liegen mögen. Der nun also ausgearbeitete Projekt liegt jest vor u. f. w.

Die hauptverhaltniffe diefes hier zur Annahme empfohlenen Brudenprojektes ftellen fich alfo beraus :

Ganze Länge der Brücke mit Inbegriff der Wiederlager 500	\/
Wiederlager	'
lagern	i'
Sobe der Brucke über dem niedersten Wasser-	
ftande	-
Innere " " "	1' 5"
Fahrbahnbreite	75"
	5′ 75′′
Sprengweite der einzelnen Bogen 83 Dicke der Pfeiler 16	

Fr. 72,000.

Nach den Unsichten bes Baudepartementes verdient nun bas von herrn Gatichet ausgearbeitete Projekt entschieden den Borjug. Es ift das Produkt wiederholter Bergleichungen und reiflicher Untersuchungen. Der hauptvorzug desselben besteht darin, daß die verengte Fahrbahn nur 306 Fuß lang ift, mahrend diejenige der übrigen Projekte 400 Fuß und mehr beträgt. Ferners find die einzelnen Anfate fo berechnet, daß eber Erfparniffe, als Mehrkoften erwartet werden durfen. Gin anderer Borgug bestebt darin, daß diefes Projett fich durch feine schönen Berhaltniffe und durch feine ruhige Einfachheit auszeichnet und wirklich den Charafter einer Brucke bat, mahrend das Projett mit funf Bogen weniger einer Brude, als vielmehr einem, im Berhaltniffe zu feinen übrigen Dimensionen fcmalen Biaduft abnlich fieht. Es ift zwar diefer Borgug Sache des Geschmackes, und es läßt fich denten, daß in diefer Beziehung bas funfbogige Projett einzelnen Personen beffer gefallen fann; es wird in-Deffen auch bier die Unficht angesebener Techniter ben Ausschlag geben, und diefe fprechen fich unbedingt fur das Projekt mit drei Bogen aus als basjenige, welches die Unforderungen der Schönheit, Festigkeit und Billigkeit am meisten in fich vereinigt.

Aus biefen Grunden beehren wir une, bei Ihnen, Sit., angutragen, Sie mochten fich im Laufe ber gegenwartigen Großratbefigung babin verwenden, bag ber Große Rath erfenne:

- 1) Es foll die steinerne Tiefenaubrude nach den von herrn Ingenieur Gatschet ausgearbeiteten und vom Juni 1845 datirten Plänen und Devis in einer höhe von 102 Fuß und mit drei Bogen erbaut werden.
- 2) Zu diesem Ende wird zu der bereits für diesen Bau bewilligten Summe von Fr. 370,000 nachträglich Fr. 72,000 bewilligt und demnach die ganze Summe auf Fr. 442,000 erböht.
- 3) Sollten fich im Laufe ber Arbeit kleine Abanderungen von Plan und Devis als nothwendig und im Interesse bes Baues liegend erzeigen, so ist bas Baudepartement ers mächtigt, diefelben vorzunehmen.
- 4) Für den Bau der Brücke, fowie für die Gewinnung und die Zufuhr des erforderlichen Materials wird für alle die Fälle, wo die Entschädigungen nicht in billiger Weise und auf freundlichem Wege ausgemittelt werden können, das Erpropriationsrecht ertheilt.

Bern, 25. Juni 1845.

(Unterschriften.)

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung vor ben Grofen Rath gewiesen.

Bern, 26 Juni 1845.

(Unterschriften.)

Bigler, Regierungerath, als Berichterstatter, empfiehlt aus den im Bortrage enthaltenen Grunden die Schluffe bedfelben zur Genehmigung.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf den Bortrag der Justizsektion wird nun die mit ben Beschlüssen des Großen Rathes vom 24. Juni letthin in Uebereinstimmung gebrachte Redaktion des Dekrets, betreffend die Freischaaren, definitiv durch's handmehr genehmigt.

Ein Dekretsentwurf bes Finanzbepartements, betreffend mehrere nachträgliche Modifikationen bes Bollgefetes, wird mit der vom herrn Berichterftatter Regierungsrath Jaggi, junger, felbft beantragten Abanderung, daß das Defret auf 1. Juli 1845, anstatt auf 1. Januar 1846, in Kraft treten folle, sofort ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Detretsentwurf des Finangdepartements, wonach die Befoldung des Ingenieur-Berificateur für den leberbergischen Radaster auf Fr. 1600 erhöht werden foll, wird sofort ohne Bemerkung durch's handmehr genehmigt.

Ebenso wird in einem nunmehr vorgelegten Dekretsentwurfe bes Finanzbepartements darauf angetragen, die Besol= dung des Boll= und Ohmgeldverwalters auf Fr. 2000 nebft freier Wohnung zu erhöhen und die Entschädigung für freie Wohnung, im Falle die letztere vom Staate nicht geliefert werde, auf Fr. 500 zu bestimmen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter, empsiehlt den Antrag zur Annahme, zumal es nicht billig sein würde, daß der Chef der Zollverwaltung bei gleich großer Verantwortlichkeit dennoch weniger befoldet sein sollte, als andere Chefs von Zweigen der Finanzverwaltung; zugleich trägt der Herr Berichterstatter darauf an, daß auch dieses Dekret auf den 1. Juli in Kraft treten möchte.

Tichabold möchte wenigstens für einstweilen in den vorliegenden Antrag nicht eintreten; das Land fei den ewigen Besoldungserhöhungen nicht geneigt, und namentlich der Oberzollverwalter, welcher noch gar nicht seit Langem seinen Posten bekleide, sollte sich einstweilen wenigstens begnügen und zuerst sehen, wie es mit dem neuen Jollwesen gebe. Allzuhohe Besoldungen erwecken in den Leuten nur die Sucht nach Staatsämtern.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, spricht als Berichterstater die Ueberzeugung aus, daß der Oberzollverwalter auch mit der neuen Besoldung bei weitem nicht auskommen werde, er müste sich denn ganz anders einrichten, als andere Leute zc. Wenn man nicht bloß Beamte aus dem betreffenden Orte selbst wolle, so müsse man dieselben gehörig besolden; besolde man sie zu wenig, so würde man das Regiment zuleht wiederum in diesenigen hände zurückgeben, aus welchen man es im Jahre 1831 empsieng. Uedrigens dann verstehe es sich von selbst, daß in Folge der Besoldungserhöhung die Stelle neuerdings werde ausgeschrieben werden.

Abstimmung.

- 2) Für ben Antrag bes Finanzbepartements und bes herrn Berichterftattere . San

Bortrag der Polizeifektion über das Begnadigungs= gefuch der wegen Kindesmords jum Tode verurtheilten Unna Benger.

Der Vortrag lautet:

Tit.

Die durch obergerichtliches Urtheil vom 7. Brachmonat lethtin wegen Kindesmordes zum Tode verurtheilte Anna Wenger, von Blumenstein, hat durch ihren armenrechtlichen Bertheidiger dem Sit. Großen Rathe ein Begnadigungsgefuch einreichen lassen, über welches die Polizeisektion Wohldenielben zu handen der letztgenannten Behörde andurch ihren Rapport zu erstatten die Ehre hat.

Indem sich die Polizeisektion in Bezug auf die näbern Umstände der verschiedenen Verbrechen, welche der Verurtheilten zur Last liegen, so wie in Bezug auf deren persönlichen Versälltnisse auf den Inhalt des diesem Rapport beigefügten obersgerichtlichen Urtheiles selbst beruft, glaubt sie dennoch bier einseitend den wesentlichsten Inhalt der Betrachtungsgründe des Gerichts anzusüberen.

Diese lauten I. dabin, daß der Thatbestand eines Kindes. mordes und der absichtlichen Tödtung zweier neugeborner Kinder,

beren Lebensfähigkeit nur bis zur Wahrscheinlichkeit ermittelt wurde, hergestellt sei. II. Daß die der drei obgenannten Verbrechen angeschuldigte Anna Wenger geständige und überwiesene Thäterin derselben sei. III. Daß ihr ein sehr hoher Grad der bösen Absicht zur Last kalle. IV. Daß die Konkurrenz der Verbrechen, der vorhanden gewesene Vorbedacht und der Umstand, daß die Beklagte schon vor dem Jahr 1840 zwei Mal außerzehlich geboren und also theils ihre Geschlechtsehre schon früher verloren hatte, theils aus Ersahrung wußte, wie eine Weibsperson bei dem Herannahen der Niederkunft sich zu benehmen und ihr neugebornes Kind zu behandeln habe, schärfend auf die Straßestimmung einwirken, dagegen nicht solche Milderungszunde vorhanden sind, welche die Anwendung einer durch das Geseh vom 22. Juni 1843 gestatteten Strasmilderung begründen. Das von der obersten Gerichtsbehörde als Kindesmord anerkannte, im September 1844 begangene Verbrechen, wurde von der Wenger während der Geburt mittelst Zuschnüren des Halses des Kindes ausgeführt; der Leichnam des Kindes dann von ihr in den Abtrittskasten eines Hauses an der Schauplatzgase gebracht, wo derselbe aufgefunden wurde. Die mörderische Albsicht wurde von der Inquisitin eingestanden.

In dem vorliegenden Begnadigungsgesuch wird vorzüglich hingewiesen auf die gänzliche Vernachläßigung der Erziehung der Wenger und ihr hülfloses Alleinstehen in der Welt, als Ursachen, welche sie auf die Bahn des Verbrechens und der Sünde gerathen ließen; sodann auf die Thatsache, daß seit langer Zeit beim Kindesmorde die Todesstrafe nicht mehr erequirt worden und durch diese langjährige Uebung in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Volksansichten für dieses Versbrechen die Todesstrafe de facto aufgehoben sei.

Db nun in dem gegenwärtigen Fall Gründe vorhanden sind, auf welche gestütt dem Großen Rathe angerathen werden darf, von dem dieser hohen Behörde durch die Verfassung eingeräumten schönen, aber wichtigen Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen, darüber haben sich im Schoose der Polizeissetion, als vorberathender Behörde, verschiedene Meinungen geltend gemacht.

Tit. Wenn auch das Obergericht, das sich in den engen Schranken des Gesetzes bewegen muß, und subjektive Rücksichten nicht darf walten lassen, sich dier zu der strengen Unwendung des §. 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1823 gezwungen sah, so glaubt denn doch die Polizeisektion mit Mehrheitsmeinung, es lassen sich zu Gunsten der Wenger einige Mischerungszunde ansühren, welche der Beherzigung von Seite der höchsten Landesbehörde zu empsehlen sind. Hierunter gehören unstreitig ihre vernachläßigte Erziehung, ihre gänzliche Verlassenheit, besonders seit dem im Jahre 1832 erfolgten Tode ihrer Mutter, seit welchem, wie sie selbst klagt, sich Niemand um sie bekümmert habe; der Umstand, daß sie in Folge ihrer Schwangerschaft genöthiget war, jeweilen ihren Dienst zu verlassen und keine Heine Verwandten besaß, die sich ihrer annahmen. Es war, ihrem Geständniß zusolge, dieses Gesühl ihres Verlassensis, welches sie zu den fraglichen Verbrechen bewosgen hatte.

Auf diese Motive gestützt und von dem Grundsatze ausgesbend, daß beim Kindesmord die Todesstrafe überhaupt nicht mehr zeitgemäß sei, auch in vielen, auf eine höhere Civilisation und humane Gesetzgebung Anspruch machenden Staaten bereits abgeschafft ist, stellt die Polizeisektion mit Mehrheitsmeinung bei Ihnen, Tit., zu Handen des Großen Rathes, den unmaßzgeblichen Antrag, es möchte die über die Anna Wenger vershängte Todesstrafe in eine fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt werden.

Mit Minderheitsmeinung halt hingegen die Polizeisfettion dafür, da das Obergericht, ungeachtet der ihm durch das Geset vom 22. Juni 1843 eingeräumten Besugniß, das Strasmilderungsgesetz von 1803 auch auf den Kindesmord anzumenden, gesunden hat, daß die Todesstrasse gegen die Wenger auszusprechen sei, so lasse sich die Ausübung des Begnadigungserechts nicht rechtsertigen, sondern es sei der Fall, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen. Sie trägt daher ihrerseits bei Ihnen, Tit., zu handen des Großen Rathes, darauf an, die

Wenger, mit bem in ihrem Ramen eingereichten Begnabigungs= gefuche abzuweifen.

Maes aber ic.

(Unterschriften.)

Bern, den 24. Juni 1845.

Bom Regierung srathe nach Mehrheitsansicht genehmigt und sonach mit dem Schlusse auf Begnadigung der Wenger durch Umwandlung der Todesstrafe in fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe dem Großen Rathe überwiesen.

26. Juni 1845.

(Unterschriften.)

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sch kann um so eher mich langer Entwicklungen enthalten, als der vom Regierungsrath genehmigte Antrag der Polizeisektion sich auf das von Ihnen beschlossen neue Strafgesethuch gründet. Eine bestimmte Festsehung desselben lautet dahin, daß die Todesstrass sir die Fälle von Kindesmord fakultativ bleibe; damit dieselbe aber ausgesprochen werden dürfe, muß ein Wiederholungsfall vorhanden sein. Anna Wenger hat jedoch noch keiner Beurtheilung für dieses Vergehen unterlegen. Ich muß daher glausben, daß wir in Ihrem Sinne gehandelt haben, indem wir auf Umwandlung der Todesstrasse antragen. Ich will mich auf diese Verrachtung beschräften, indem ich mir vorbehalte, auf die Einwürfe zu antworten, welche allfällig gemacht werden könnten.

May, Fürsprech. Diese Unsicht muß ich durchaus unterftuten. Im neuen Kriminalgefetbuche, bas leider noch nicht vollendet ift, ift festgefett, daß das Berbrechen, um welches es fich hier handelt, nur dann mit dem Tode bestraft werden fann, wenn die betreffende Person bereits früher für eine gleiche That verurtheilt worden war. Rach diefem Gefete konnte alfo bie Wenger gar nicht jum Sobe verurtheilt werden. Ferner wird in den meiften civilifirten Staaten diefes Berbrechen überhaupt nicht mehr mit der Todesstrafe belegt. Rindesmord halte ich mit manchen angesehenen Rriminalisten für eine uneigentliche Bezeichnung derjenigen handlung, welche heute vorliegt, namlich der Tödtung eines Kindes durch die Mutter im Augenblicke der Geburt. Bekanntlich befinden fich die Gebarenden in einem Buftande, wo fie in den meiften Fallen nicht das volle Bewußtfein haben. Allerdings ift es eine traurige Erscheinung, daß in letter Beit diefes Verbrechen bedeutend überhand genommen hat. Forschen wir aber ben Gründen hievon nach, so ergibt sich baraus die Pflicht, durch zweckmäßige Gesetze dieselben zu besfeitigen. Gin erster Grund hievon liegt in der überhandnehmens den Unsittlichkeit überhaupt und zweitens darin, daß die betreffenden unglücklichen Personen in der Regel erft noch genöthigt find, Prozesse zu bestehen, um von den Batern ihrer Rinder bie gefetlichen Beitrage an die Erziehungskoften Diefer Lettern ju erhalten, abgefeben von der Abbugungeftrafe. Oft miffen fie fich felbft nicht durch's Leben ju bringen; wie follen fie dann noch für ein Rind forgen? Seien wir alfo menschlich in diefer Beziehung. Wenn eine Versammlung von Frauen die Strafen festjegen konnte für Manner, welche die Urheber folder Schwangerschaften find und nachher die unglücklichen Mütter verlaffen, was kame heraus? Angelegentlichst möchte ich also den Antrag des Regierungsraths empfehlen, als welcher vollkommen den Forderungen der Gerechtigfeit entspricht.

Imobersteg, Oberrichter. Ich behaupte, daß der objektive Thatbestand eines Kindesmords in keinem der drei Fälle vollständig erwiesen ist, obschon ich gar gut begreife, daß das Obergericht den letzern der drei Fälle anders angesehen hat; aber auch bei diesem Falle würden strenge deutsche Juristen kaum einen Mord annehmen. Das Gutachten des Sanitätstollegiums (der Redner liest den Schluß desselben ab) sagt selbst, es sei nur die Möglichkeit des objektiven Thatbestandes einer Kindesmords vorhanden. Ich bin nun zwar moralisch überzeugt, daß die Wenger die Absicht des Tödens hatte; indessen habe ich allgemeine und spezielle, rechtsiche und moralische Gründe, um den Antrag auf Begnadigung zu rechtsertigen. Die allgemeinen Gründe sind biejenigen, welche für Abschaf-

fung ber Todesftrafe fur Rindesmord überhaupt fprechen, es find aber auch fpezielle Grunde hier vorhanden, welche in rechtlicher und moralischer Beziehung einer weitläufigen Erörterung werth wären. In den Zeitungen, namentlich im Beobachter, haben Sie, Tit., bereits gelesen, wie der erste Fall veranlast wurde. Es war bereits das dritte uneheliche Kind der Wenger; fie wurde im letten Momente ihrer Schwangerschaft, in falter Wintersnacht, als bereits Beichen der herannabenden Geburt vorhanden waren, auf die Gaffe hinausgestoßen, ju einer Stunde, wo fie nirgends mehr ein Dbdach fuchen tonnte; da begab fie sich auf einen Eftrich, gebar dort, und obgleich der objektive Thatbestand nicht berausgestellt ift, fo nehme ich dennoch an, daß fie bas Rind wirflich getodtet habe. In rechtlicher Beziehung ift aber Diefes Faktum nicht als ermiefen angunehmen. In diefem Momente war die Wenger ohne Obdach, ohne einen Rreuger Geld, fie mußte nicht, wie diefes Rind erhalten und wo es unterbringen. Dabei tritt noch eine Ruckficht ein, nämlich daß laut Gefet folche Weibspersonen auf die Klage der Gemeinden bin in's Buchthaus verurtheilt werden fonnen. Den zweiten Sall will ich nicht naher berühren, er ift ungefahr auf gleiche Urt vor fich gegangen. Was ben britten Fall betrifft, fo hatte fie ihre bamalige Schwangerschaft in Murten angezeigt, aber es wurde von dorther teine Unzeige bieber gemacht u. f. w. Auch jest ift die Wenger im letten Momente verstoßen worden, und sie ward nun um so eber jum Berbrechen verleitet, als sie die nämliche That schon früher begangen hatte. Ich wiederhole aber, daß sich in keinem eingelnen ber brei Falle ber objettive Thatbestand bes eigentlichen Rindesmordes rechtlich erweisen läßt. Wer baber irgend eine milbere Unficht über bas Berbrechen bes Rindesmordes hat, fann bier wenigstens ebenfogut jur Strafumwandlung stimmen, als in einem frühern Falle, wo die betreffende Mutter mit furchtbarer Graufamteit ihr Rind um's Leben gebracht hatte. Ber ferner Gelegenheit gehabt hatte, Die Benger in ihrer Gefangenschaft ju besuchen, murde gewiß feinen Unstand nehmen, jur Strasumwandlung ju stimmen; sie scheint mir wenigstens der Begnadigung werth, namentlich sowie sie sich in der Untersuchung benommen hat und jeht ihre Reue bezeigt. Es lagen in der Untersuchung gar keine Indizien in Betreff der beiden frühern Fälle vor, und bloß der Gutmuthigkeit ihres Charafters ift es, neben der Gewandtheit des Untersuchungsrichters, zu verdanten, daß sie die frühern Fälle auch eingestanden hat. Sch fuge noch eine gang allgemeine Bemerfung bei, welche uns Manner alle tief treffen foll. Wahrend die unglückliche Weibsperfon mit dem Tode buft, geht vielleicht der Mann in fchonen Rleidern auf der Strafe herum und sieht vielleicht gar ihrer hinrichtung ju. Mancher fitt in der Berfammlung der Richter oder Gefengeber, welcher febr leicht der Urheber einer folchen That fein könnte, gesetzt er sei es durch Zufall nicht wirklich. Ich stimme also aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Präopinanten und des Regierungsrathes.

von Tavel, Altschultheiß. Der Grund, warum der Regierungsrath in seiner Mehrheit diesen Antrag gebracht hat, ist nicht davin zu suchen, daß er sehr viele Entschuldigungsoder Milberungsgründe in dieser Verbrecherin sand, obgleich noch ein solcher Grund namentlich in der vollkommen vernachsläßigten Erziehung dieser Person liegen möchte, die keinen Begriff von Religion oder Moral hatte, die sie in's Gefängniß kam, und die infolge ihrer hülksosen und verlassenen Lage schon im jüngsten Alter das Opfer der Verführung geworden war, —

befonders wenn man sieht, daß der Aufenhalt im Rerker und der ihr während dieser Zeit beigebrachte Religionsunterricht sie auf einen solchen Punkt gebracht hat, wo man wirklich an ihrer aufrichtigen Reue keinen Zweisel hegen kann, gerade wie dieß bei der ebenfalls begnadigten Zaugg auch der Fall ist. Allein, Tit., bedenken Sie, abgesehen hievon, nur die große Inkonsequenz, in welche Sie mit sich selbst gerathen würden, wenn Sie jeht diese Verederin da hinrichten lassen wollten. Ich din überhaupt gegen alle und jede Todesstrasse, aber Sie, Tit., haben in ruhiger und wiederholter Berathung unsers neuen Kriminalkoder dessinitiv erkannt, daß die Todesstrasse nur insosern auf eine Kindesmörsberin angewendet werden könne, wenn dieselbe bereits sür das gleiche Verbrechen früher einmal bestrast worden war. Ich hosse, Tit., Sie werden diesen Ihren eigenen Beschluß nun auch im vorliegenden Falle als Ihren eigenen Beschluß nun auch im vorliegenden Falle als Ihren eigenen Beschluß nun wenigstens scheint dieser Grund bindend für die Mitglieder des Großen Rathes, und also erwarte ich, daß Sie in Ihrer großen Mehrheit dem Antrage des Regierungsrathes beipslichten werden.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Aufgabe des Berichterstatters wird nicht sehr schwierig sein, indem kein Redner die Grundlage des Antrages angesochten hat. Der erste Präopinant hat eine Frage der Theorie berührt, ein anderer hat das Gewicht der in der Prozedur enthaltenen mariellen Thatsachen untersucht, was wesentlich in den Bereich der Gerichtsbehörde gehört. Der letzte vorzüglich hat das aus dem schon berathenen Entwurse eines Strafgesehbuches hergenommene Argument geltend zu machen gesucht. Ich habe beizusügen, das der Große Rath ohne Zweisel mit dem in frühern Fällen dieser Art beobachten Bersahren konsequent wird bleiben wollen. Seit langen Jahren haben wir keinen Fall von Vollziehung der Todesstrasse für Kindesmord mehr gehabt, während dem wir hingegen mehrere Beispiele aus neuester Zeit bestigen, in denen man Gebrauch vom Begnadigungsrecht gemacht hat. Wir können den durch unsere neue Strafgesehgebung ausgestellten Grundsähen nur Dank wissen; diese Beweggründe sollten hinzeichen, um Sie zu vermögen, die beantragte Strafumwandlung zu genehmigen.

herr Landammann bemerkt gegenüber verschiedenen ihm mitgetheilten Zweifeln, daß die einfache Stimmenmehrheit in Fällen der vorliegenden Art entscheide, indem nur für drei Fälle zwei Drittheile der Stimmen erforderlich seien, nämlich für einen Angriff auf das Staatsvermögen, für Naturalisationen und für Ehehindernisdispensationen.

Ubstimmung.

1) Durch Ballotirung: Für Wilfahr 84 Stimmen. Für Abschlag 43 "

2) Durch offene Abstimmung:
Für Umwandlung der Todesstrafe in fünf=
undzwanzigjährige Kettenstrafe . Sandmehr.

(Schluß der Sigung um 13/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commerstung 1845. Zweite Salfte.

(Richt offiziell.)

Sechste Signag

Samftag ben 28. Brachmonat 1845.

(Morgens um 8 Uhr.)

Prafident: Berr Landammann Jaggi.

Rach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls werden folgende Borftellungen angezeigt :

- 1) Bon 34 Bürgern von herzogenbuchfee, die Jesuitenangelegenheit betreffend, im gleichen Sinne, wie die bereits fruber angezeigten.
- 2) Bon fammtlichen Redaktionen ber bernischen Zeitungen, um herabsehung bes Zeitungsporto u. f. w., mit beigefügtem Begehren, daß zu Untersuchung biefer Angelegenheit eine eigene Großrathskommission niedergefeht werde.
- 3) Von der Sektion des bernischen Volksvereins im Amtsbezirke Laupen, um unentgeldliche Ertheilung des Staatsbürgerrechts an herrn Dr. Steiger.
- 4) Bon bem nämlichen Bereine bes Amtsbezirks Laupen, babin gehend, bag ber Große Rath sich für die Befreiung bes herrn Dr. herzog nachbrücklich verwenden möchte.

Tagesorbnung.

Bortrag der Polizeisektion, betreffend das Begnadigungsgesuch bes jum Tode verurtheilten Raubmörders Soh. Joss.

Der Vortrag lautet :

Tit.

Wegen des am 21. November 1844 an feinem Meister, Daniel Schent von Eggiwyl, wohnhaft gewesen auf dem St. Immerberge, genannt de l'Envers, in der Nähe der Pontins verübten Raubmordes, wurde Johann Joss von Grindelwald, Holzarbeiter, durch Urtheil des Obergerichts vom 7. Juni 1845 zuw Todesstrafe verurtheilt.

Laut Eröffnungsverbals vom 19. Juni erklärte Josi, daß er bei dem Tit. Großen Rathe um die Umwandlung seiner Todesstrafe zu bitten gedenke und demfelben zu diesem Ende durch seinen Vertbeidiger ein Gesuch einreichen lassen werde. Wegen der Entfernung des Vertheidigers, herrn Fürsprechers Rohler von Pruntrut, ist nun zwar dieses Gesuch zur gegenwärtigen Stunde noch nicht eingelangt, gleichwohl beeilt sich die Polizeisettion, Ihnen, Tit., zu handen des Großen Rathes, andurch ihr Gutachten über die Frage einer allfälligen Begna-

bigung des Sosse einzureichen, da vor der hand bessen Erklärung als ein solches Gesuch angesehen werden mag, und der Inhalt eines zu gewärtigenden förmlichen Gesuches selbst die Unfichten und den Antrag der unterzeichneten Behörde nicht zu modifiziren vermöchte.

Tit. Das schwere Verbrechen, bessen sich Sossi schuldig gemacht, wurde nach Mitgabe des Urtheils und der Kriminalprozedur von ihm mit kaltblütiger Ueberlegung und nach einem gebörig kombinirten Plane begangen, und es beweist dasselbe, daß Jossi ein im höchsten Grade gefährlicher Verbrecher ist.

Alls an jenem Tage Schent und Joss mit einander die Wirthschaft aur Pontins verließen und fich nach St. Immer begeben wollten, faste Jofft fofort ben Entschluß, feinen Meifter gut tödten, um fich des Geldes zu bemächtigen, das derfelbe bei fich trug. Um diefen Entschluß auszuführen und zu rechter Beit auf die Stelle zu gelangen, die er fich zu diefem Ende bestimmt batte, war er nach der Chatelaine vorausgeeilt, wo er einige ibm anvertraute Effetten zu deponiren hatte, genog dafelbft einen halben Schoppen Branntwein und begab fich dann nach jener Stelle, indem er unterwegs mit einem Meffer eine fleine Buche abschnitt, die ihm als Mordinstrument bienen follte. Mit diefer 2Baffe versehen, stellte er sich hinter einen dicht am Fußwege stehenden Baum und erwartete seinen Meister, der hier vorbeigeben mußte. Als dieser kam, ließ er ihn vorüber geben, folgte ihm schleunigst von hinten und versetzte ihm mit seiner Keule, die er mit beiben Sanden gefaßt hatte, mehrere Streiche auf ben Ropf, bis Schenk todt niederfiel. Darauf fchleppte er ben Leichnam eine Strecke weit vom Fugwege weg und beraubte ihn des Geldes, der Uhr und des Saftes am Semde.

Diefes sind die Umstände, unter welchen Josis feine That begieng. Daß er mit großem Borbedacht hiebei zu Werke gegangen ist, geht daraus bervor, daß er fogleich nach vollbrachstem Berbrechen sich beeilte, seine blutigen hände zu reinigen, alle Blutspuren an seinen Kleidern zu verwischen, seine Kleider zu wechseln, bevor er sich auf den Markt nach St. Immer begab, das Geld und die entwendeten Gegenstände an einen sichern Ort zu verbergen und am nämlichen Tage zu St. Immer eine Summe von Bh. 20 zu entlehnen, um auf den Fall der Entdeckung des Leichnams jeden Verdacht von sich zu entsernen.

Gegenüber dieser prozedürlichen Thatsachen, kann die Poslizeisektion wirklich nicht einsehen, daß irgend ein haltbarer Grund zu einer Begnadigung hervorgehoben werden könnte. Unser Geseth belegt das Verbrechen des Naubmordes mit der Todesktrase, und wenn ein Verbrecher die strenge Anwendung des Gesethes verdient hat, ist es unstreitig der zum Tode verzurtheilte Joss. Eine Begnadigung, im vorliegenden Falle auszesprochen, würde einer faktischen Ausbedung der Todesstrase gleichkommen, und es kann weder in der Stellung, noch im Willen des Großen Nathes liegen, unsere positive Strassustzum Spielballe der Humanität zu machen.

25

Einmüthig trägt daber die Polizeisektion bei Ihnen, Tit., zu handen des Großen Rathes, davauf an, es sei in eine Begnadigung oder Umwandlung der über den Johann Joss vershängten Todesstrafe nicht einzutreten.

Alles aber ic.

(Unterschriften.)

Bern, 24. Juni 1845.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit dem Schlusse auf Abweifung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 27. Juni 1845.

(Unterschriften.)

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bem schriftlichen Gutachten lediglich bei, daß seither Josi wirklich durch herrn Fürsprecher Matthys ein Gesuch um Umwandlung der Todesstrafe in Kettenstrafe habe einreichen lassen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für	Ubschlag				90	Stimmen.
Für	Willfahr				20	29

Bortrag bes Baudepartementes, betreffend ben Bau einer Berbindungsftrage zwischen Rydau und ber Bielfee-ftrafe über ben Pasquart.

Diefer Bortrag fchlieft babin, ber Große Rath mochte er-

- 1) Der Aktiengefellschaft von Nydau wird an die Koken bes von ihr beabsichtigten Baues einer neuen Verbindungsstraße zwischen Nydau und der Bielsestraße eine Staatsbeisteuer von Fr. 8000 gesprochen unter der Bedingung, daß der Bau der Straße und der Brücken nach Maßgabe der genehmigten Pläne und Prosite des Tevises und der vom Baudepartemente aufzustellenden Vorschriften ausgeführt werde.
- 2) Nach Maggabe des Vorrückens der Arbeit kann das Baubepartement auf Rechnung der Staatsbeifteuer Abschlagszahlungen machen.
- 3) Dem Baudepartemente fieht es zu, kleinere im Interesse bes Baues liegende Abanderungen von Plan und Devis anzuordnen.
- 4) Der Aktiengesellschaft wird für die Ausführung dieses Baues auf den Fall, daß die Landentschädigungen nicht auf freundlichem Wege ausgemittelt werden können, das Erpropriationsrecht ertheilt.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag bes Finanzbepartements, betreffend ben Bau eines neuen Bollbaufes zu Niederong.

Der Vortrag zeigt die Nothwendigkeit dieses Baues und verlangt den dafür erforderlichen Kredit von Fr. 9000.

Bühler, Amtschreiber, glaubt, es möchte im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo von einer Berlegung der Zölle an die Schweizergrenze die Rede sei, nicht der Fall sein, neue Zollbäuser an der Kantonsgrenze zu erbauen, und möchte daber von diesem Antrage einstweilen abstrahiren.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, ift bingegen der Unsicht, daß, wenn auch je die Bolle auf die Grenze verlegt würden, immerhin Bollstätten auf der Kantonsgrenze bleiben muffen wegen der Eingangsgebühren von Getränken, und überz dieß fei im vorliegenden Falle die beantragte Bollstätte wegen der Lokalität fehr nöthig.

von Erlach zweifelt febr baran, baß ein Konkordat für Verlegung der Kantonszölle auf die Schweizergrenze je zu Stande komme, ohne daß das hiesige Ohmgeld gleichzeitig mit inbegriffen werde; sollte dieses Letztere nicht geschehen, so würde bei einer Verlegung bloß des Jolles nicht viel gewonnen sein. Der Redner stimmt daher zum Antrage des Herrn Bühler.

Die herren Neukom und Roth zu Niederönz pflichten bagegen bem Antrage des Finanzdepartements bei; es werde jedenfalls noch einige Sahre dauern bis zu einer Berlegung der Bölle auf die Schweizergrenze, und wenn man das Ohmzeld mit hineinziehen wolle, so sei in den ersten zehn Jahren erst nicht daran zu denken. Ueberdieß werde das Jollhaus dann nicht verloren sein, sondern immer gut veräußert werden können.

Bigler, Regierungsrath, schließt namentlich aus den von den beiden letztgenannten herren angebrachten Motiven zum Antrage des Finanzdepartements.

Ubstimmung.

- 2) Für den Untrag des Finangdepartements Sandmehr.

Ein Bortrag der Justigsektion nebst Dekretsentwurf empfiehlt das Unsuchen der Ginwohner- und Burgergemeinde von Schangnau, daß die sogenannte Emmenthalische Landsahung für diese Gemeinde aufgehoben, und dieser lettern gestattet werben möchte, von nun an unter das allgemeine Geset zu treten.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, halt es für eine erfreuliche Erscheinung, daß je langer je mehr solche Ortschaften zur Einsicht gelangen, daß es für sie besser sei, sich unter das allgemeine Landesgeseth zu stellen. Ungeachtet daher die Borstellung der Gemeinde Schangnau erst vor wenigen Tagen eingelangt sei, so habe man sich bei der Wichtigkeit und Wünschbarkeit der Sache beeilt, dieselbe zu untersuchen und mit Empsehlung dier vorzulegen. Hinsichtlich des Termins schlägt der herr Berichterstatter den 1. August nächstlünftig vor.

Schneiber, Regierungsrath, alter, freut sich zwar bieser Erscheinung ebenfalls; da aber die Gemeinde Schangnau noch in gewissen finanziellen Berhältnissen zur Landschaft Emmenthal stebe, welche vorher reglirt werden sollten, so wünscht er, daß das vorgeschlagene Dekret erst auf 1. September in Kraft treten möchte.

Wüthrich sieht hierin keinen Grund zu einem Aufschube, indem der Austritt der Gemeinde Schangnau aus dem Emmenthalischen Landschaftsrechte nichts an ihrem Verhältnisse zum Emmenthalischen Landschaftsgute ändere; hingegen wünscht er, daß der Regierungsrath vorber auch die übrigen Gemeinden anfrage, ob sie nicht ebenfalls sich unter das allgemeine Gesetstellen wollen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, ist dagegen der Ansicht, daß eine solche Maßregel gerade jum entgegengesetzen Resultate führen könnte; dergleichen Begehren müssen aus eigenem, freiem Antriebe fließen, wie denn viele Gemeinden bereits ohne Aufforderung sich dazu entschlossen haben, weil der Verstand sie dazu führte. Uedrigens werde der Wunsch des Herrn Wätthrich ohnehin bald in Erfüllung geben, weil saut Geseh nach Beendigung der Revision der allgemeinen Gesetzgebung alle noch unter einem besondern Statutarrechte stehenden Gemeinden sich über die Beibehaltung desselben erklären und die Statute einer Revision unterwerfen müssen. Alsdann könne die Staatsbehörde einwirken u. s. w.

Marti, Oberrichter, theilt diese Unficht ebenfalls.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, bittet, bie Sache nicht zu verschieben; bas Beispiel ber Gemeinde Schangnau werde von selbst Nachahmung sinden; — wenn man aber von oben herab einwirken wollte, so könnte daraus leicht Mistrauen gegen die Sache entstehen. Es gebe übrigens noch andere Statutarrechte, z. B. dasjenige von Interlaken, wonach die Mannspersonen sich freien lassen mussen, um testiren zu können. Da musse einzig der Verstand die Betreffenden zur Einsicht des Besser führen.

Schneiber, Regierungerath, alter, zieht hierauf feinen Antrag jurud. herr Landammann bemerkt, der Antrag bes herrn Buthrich fei Gegenstand eines allfälligen befondern Anjuges.

Ubstimmung.

- 2) Für den Untrag der Juftigseftion . Sandmehr.

Auf die Borträge der Suftigfektion wird nachstehenden Legaten die Genehmigung durch's handmehr ertheilt:

- 1) Dem von herrn 3. R. Wyß, gewes. Pfarrer zu Wichtrach, der Privaterziehungsanstalt für arme Mädchen im Frutiggarten hinter den Speichern in Bern geschenkten Legate von ungefähr Fr. 320.
- 2) Dem ber Privatblindenanstalt in Bern von Serrn R. L. von Graffenried von Bern geschenkten Legate von Fr. 10,000.
- 3) Ferner folgenden der nämlichen Privatblindenanstalt geichenkten Vermächtniffen:
- a. Der Frau Elisabeth Simonet, geb. Bichsel, von Clavalenres und Frutigen, von Fr. 100.
- b. Der Frau Emilie Thormann, geb. von Sinner, Wittwe des herrn Altrathsherrn und Appellationsrichters F. E. Thormann, von Fr. 80.
- e. Des herrn 3. R. Whf, gewef. Pfarrers ju Wichtrach, von ungefähr Fr. 480.

Auf ben Bortrag ber Polizeisektion wird bem herrn A. Monnier, von Villars le Grand, Kant. Waadt, welchem bas Bürgerrecht ber Gemeinde Neuenstadt zugesichert ist, die nachgesuchte Naturalisation mit 83 gegen 6 Stimmen ertheilt.

Auf die Borträge der Suftigfektion mird nachstehenden Ehehindernifdifpenfationsbegehren entsprochen:

- 1) Der Marg. Schmid, geb. Röfti, ju Abelboden, mit 67 gegen 11 Stimmen.
 - (Da 93 Mitglieder anwesend find, fo erklart der herr Landammann diese Abstimmung für gultig.)
- 2) Des Ehr. Eichenberger, von Trub, mit 90 gegen 3 Stimmen.
- 3) Des Joh. Bog, von Grindelmald, ju Unterfeen, mit 83 gegen 3 Stimmen.
- 4) Des J. U. Bühler, ju Madismyl, mit 89 gegen 3 Stimmen.
- 5) Des D. Wegmäller, von Walfringen, ju Neuenburg, mit 81 gegen 2 Stimmen.

Es werden nun jur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt :

1) Anzug des herrn Sigri, daß die Befoldung der Bezirksbeamten von Neuenstadt und Teffenberg im gleichen Berhältnisse, wie die Gehalte der Bezirksbeamten von Laufen, erhöht werden möchten.

Sigri empfiehlt, unter hinweisung auf die bereits in der frühern Diskussion über die Erhöhung der Befoldungen der Bezirksbeamten von Laufen berührten Berhältnisse, die Erheblichkeitserklärung.

Lich abold ichließt hingegen aus den von ihm gestern gegen Besoldungserhöhungen überhaupt angebrachten Gründen auf Nichterheblichkeit.

Abstimmung.

2) Anjug von 18 Mitgliedern, dahin gebend, daß die Abgabe für die Destillation von Baumfrüchten eigenen Gemächses aufgehoben werden möchte.

Beller schließt, Namens der Unterzeichner des Anzuges, einfach auf Erheblichkeit.

Die Erheblichkeit wird durch's handmehr ausgesprochen.

Ein Vortrag der Bittschriftenkommiffion betrifft die Beschwerde des François Latchat, zu Levoncourt, in Frankreich, welcher unter'm 21. Marz 1840 wegen Gebrauches falscher Billets vom hiefigen Obergerichte ju zwei Sahren Buchthaus und zehnjähriger Landesverweisung verurtheilt worden ift und nun, gestütt auf die Behauptung, daß das dem Urtheile ju Grunde liegende Expertenbefinden von Perfonen ausgegangen, welche mit dem angeblichen Aussteller des Billets verwandt feien, an die oberfte Landesbehorde das Unfuchen ftellt, diefelbe mochte ju Untersuchung jener Billets neue Erperten bezeichnen. Da jedoch dieses Begehren nichts Anderes bezweckt als die Revision einer durch höchstinstangliches Urtheil erledigten Unterfuchung, hierüber aber sowohl nach allgemeinen Grundsäten, als nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 34 des Gesetzes vom 11. April 1832 einzig die Gerichte felbst zu entscheiden haben, fo beschließt der Große Rath in Genehmigung Des Untrages der Bittschriftenkommission sofort ohne Bemerkung durch's Sandmehr, über die Befchwerde des Erponenten gur Tagesordnung ju fchreiten.

Ein fernerer Vortrag der Bittschriftenkommission betrifft die von Herrn Wettach, Wirth in Mühlenen, als Beisstand der Chefrau des G. Baumer, Sohn, in Thun eingereichte Beschwerde wider die Gestattung des Rechtsruses, welche die Moderationskommission des Obergerichts in Sachen des Beschwerdeführers wider einen gewissen S. Lüdi unter'm 1. November 1844 ertheilt hat. In Genehmigung des Antrages der Bittschriftenkommission, welche nach Prüsung sowohl der vorerwähnten Beschwerdeschrift, als des Gegenderichtes der Moderationskommission des Obergerichts sindet, es seien durch das Versahren der Moderationskommission keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt worden, beschließt der Große Rath sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr über die vorliegende Beschwerdschrift zur Tagesordnung zu schreiten.

Bortrag bes Baubepartements, betreffend eine Staatsbeisteuer an die Erbauung einer neuen Verbindungsstrafe bes Teffenbergs mit Twann.

Unter hinweisung auf die Nothwendigkeit einer folchen Verbindungsstraße schließt der Vortrag dahin, der Große Rath möchte erkennen:

- 1) Den Gemeinden Tef, Nods, Lamlingen, Pregelz und Twann wird an die Erbauung einer neuen Verbindungsftraße bes Tessenbergs mit Twann eine Beisteuer von Fr. 30,000 gesprochen, unter der Bedingung,
- a. bag die Arbeiten in ihren Roften nach ben vorgelegten Planen und Devifen vorgenommen werden,
- b. daß von obigem Beitrage nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten Abschlagszahlungen gemacht werden,
- c. daß dem Baudepartemente die Oberaufsicht über die Arbeisten, sowie die Anordnung allfälliger im Interesse des Baues liegender kleinerer Abanderungen von Plan und Devis zustehe.
- 2) Ferner wird für den Jall, daß die Entschädigungen nicht auf freundlichem Wege ausgemittelt werden könnten, für diesen Bau das Erpropriationsrecht ertheilt.

Engel trägt, unter hinweisung auf die Mütlichkeit und 3weckmäßigkeit der fraglichen Strafenanlage und auf die gang-lich abgeschlossene Lage der Gegend, darauf an, die Staatsbeisteuer bis auf die hälfte der muthmaßlichen Kosten, d. h. bis auf Fr. 40,000 zu erhöhen.

Ifenschmid trägt, in Betracht bes ftellenweise bis auf 12 % ansteigenden Gefälles der projektirten Straße, darauf an, den Gegenstand zu Borlegung eines zweckmäßigern Projekts, wonach ein Gefälle von 8 bis 9 % nicht überschritten wurde, zurückzuschicken, indem er alsdann bereit sei, zu einer noch böhern Staatsbeisteuer zu stimmen.

Mütenberg, mit der Dertlichkeit von früherher bekannt, empfiehlt dagegen den Antrag bes herrn Engel.

Dr. Schneider, Regierungsrath, verlangt ebenfalls eine ber Sälfte fämmtlicher Kosten entsprechende Beisteuer, nämlich Fr. 40,000. Die Einwohnerzahl des Tessenbergs belaufe sich auf ungefähr 2000 Seelen; gebe der Staat nun nur Fr. 30,000, so bleibe jenen Gemeinden immer noch eine Ausgabe von Fr. 50,000, was ja eine ungeheure Last sein würde. Der Tessenberg sei gewissermaßen ein kleines Amerika, indem dort noch sehr viel gutes Land zu exploitiren wäre u. s. w. Der Antrag des Herrn Isenschmid würde ungeheure Kosten zur Folge haben u. s. w.

Mubry, Regierungsrath. Der vorzüglichfte Grund, marum der Teffenberg fich Opfer von folcher Bedeutung auferlegen will, scheint mir noch nicht genügend angegeben worden zu fein. Die Ortsbeschaffenheit des Teffenberges ift von folder Art, daß derfelbe bisher fo ju fagen vom Kanton und der übrigen Welt fo gut wie abgeschnitten war und defhalb aller Sulfsmittel entbehrte, die er aus der Berbindung mit andern Gegenden batte ziehen fonnen. Es ift dieß eine Urt von Dafis, welche bis dabin berufen war, ju den öffentlichen Ginfunften beigutra. gen, ohne boch bas Geringfte aus benfelben zu beziehen. Es ift diefes das einzige Mal und wird mahrscheinlich auch das eingige bleiben, daß der Staat dem Teffenberge irgendwelchen Bortheil zuwenden fann, aus welchem zugleich alle übrigen Landestheile mehr oder weniger auch Rugen ziehen werden. Derfelbe ftellt das febr natürliche Begehren an Sie, einen Berbindungsweg mit der Bielfeestrafe ju besiten. Einer der Praopinanten widerfest fich diefem Begehren, weil er niemals ju einer Strafenanlage mit 12 % Gefau ftimmen fonnte; allein berfelbe fennt ohne Zweifel die Dertlichkeiten nicht, welche man an gewissen Stellen mit einer Steigung von 30 % passiren muß. Der Redner entwickelt die Grunde, welche die Gemeinden veranlagt baben, die Anerbietungen von Reuenpart micht ungenten, fowie den ihnen früher gemachten Antrag, den Weg über den Borat zu nehmen, ebenfalls abzulehnen. Die Gestaltung der Gegend macht eine Verbindung mit Twann ersorderlich, was ihnen als unmittelbarer und vortheilhafter erscheint. Wenn baben, die Unerbietungen von Neuenstadt nicht anzunehmen, Die herren von Neuenstadt die ihrerfeits projektirte Strafe anlegen wollen, fo ift nicht zu bezweifeln, bag ber Staat ihnen mit einer Beisteuer zu Gulfe kommen wird. Der Redner findet, die Gemahrung des Begehrens fei ein bloger Alt der Gerechtigfeit, ju welchem mitzuwirfen ber Große Rath nicht faumen follte; er schließt sich dem Untrage des herrn Engel an, biefur Die Gumme von Fr. 40,000 ju bewilligen, indem diefe Gegend bisdahin nie etwas verlangt noch erhalten habe; überdieß werde det für diesen Gegenstand zu bewilligende Rredit nicht in einem Sabie ausgegeben werden, fondern fich auf mebrere Jahre hindurch vertheilen, deren Dauer für die Bollendung der Strafe in Unfpruch genommen werden muffe.

Bach stimmt ebenfalls für Fr. 40,000, indem er erwartet, daß die Mitglieder aus ber betreffenden Gegend bann bei Gezlegenheit ebenfalls bereit sein werden, ahnlichen Wünschen anderer Gegenden zu entsprechen.

Revel. Vom Augenblicke an, wo der Teffenberg felber für vortheilhafter halt, die Richtung nach Ewann zu mählen, glaube ich einen Beweiß meiner völligen Unparteilichkeit zu geben, indem ich Sie ersuche, dem Wunsche dieser Gegend zu entsprechen, und idem ich Ihnen empfehle, den nachgesuchten Beitragskredit zu bewilligen.

Smer vereinigt fid, ju biefer Empfehlung. Es ift eine ausgemachte Sadje, bag beje Gemeinden allgu arm find, um

foldhartige bedeutende Untoften bestreiten zu fonnen, wenn ihnen ber gewunschte Staatsbeitrag nicht ju Gulfe tommen murbe.

Saggi, Regierungbrath, alter, stimmt ebenfalls für Fr. 40,000, indem er glaubt, die fragliche Strafenverbindung werde für die ganze Gegend am Bielersee, wo sehr wenig Land und dagegen eine große Bevölkerung vorhanden, eine große Wohltbat sein.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, ein geringeres Gefälle, als das projektivte, werde nicht leicht mög- lich sein, ohne unverhältnißmäßige Vermehrung der Kosten, deßhalb sei eine Verschiebung unnüß. Das Baudepartement und der Regierungsrath werden übrigens stets bereit sein, so- viel an ihnen, auch andern Begehren dieser Art zu entsprechen, sofern die betreffenden Gegenden sich dabei in gehörigem Maße betheiligen wollen.

Abstimmung.

Es wird verlesen eine Zuschrift des gewes. Kangleiläufers Fr. Schumacher, worin derfelbe für die ihm gewährte Strafumwandlung seinen wärmsten Dank ausspricht.

Der herr Landammann zeigt noch folgende mahrend bes Laufes ber Sigung eingelaufene Vorftellungen an :

- 1) von fünfunddreißig Bürgern von Seeberg, von mehrern Bürgern von Worb, und ebenso von Bätterkinden und Krähligen (lettere nicht legalisirt) in Betreff der Jesuitenangelegenheit;
- 2) von einer Versammlung von achtzig und etsichen Staatsbürgern, in deren Namen unterzeichnet von den herren Fürsprechern Sury und Mattbys, um Rassation der gegen herrn Dr. W. Snell getroffenen Verfügungen, mit welcher Angelegenheit eine unparteiische Großrathstommission des Weiteren zu beauftragen sei, — nehst mehrern gleichartigen Vorstellungen aus den Amtsbezirken Interlaken, Thun, Narberg, Biel, Narwangen z.

Diefe Borftellungen hat ber herr Landammann bereits an Die Bittichriftenkommission überwiefen.

Die Genehmigung bes Protofolles der heutigen Sigung wird übungsgemäß dem herrn Landammann und dem herrn Schultheißen übertragen.

Herr Landammann. Ich hatte gestern u. Al. auch noch die desinitive Redastion des Kriminalgesetzbuches u. s. w. für heute auf die Tagesordnung gesetzt, und es wäre natürlich sehr wünschenswerth gewesen, wenn man diesen Gegenstand noch in der gegenwärtigen Session hätte erledigen können. Allein da Sie, Tit., die Session wahrscheinlich nicht gerne noch in die andere Woche werden hinausschieben wollen, und da heute dieses Geschäft nicht mehr erledigt werden kann, so habe ich die Bebandlung darüber suspendirt für die nächste ordentliche Sitzung des Großen Rathes. Es liegen auch noch andere Geschäfte da, aber nicht sehr dringende, weshalb ich die zweite Hälfte der Sommersitzung hiemit schließe. Meine besten Wünsche begleiten Sie mit auf den Weg.

(Schluß der Situng um 121/2 Uhr).